

Abschlussbericht der Expertenkommission zum „Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Sozialen Medien“



A. Auftrag und Arbeitsweise der Kommission

I. Schwerpunkt der Kommissionsarbeit: Landesebene M-V

Soziale Medien haben unsere Gesellschaft tiefgreifend verändert. Sie sind schon lange Teil der Lebensrealität auch von Kindern und Jugendlichen und wichtige soziale, kulturelle und politische Räume. Sie ermöglichen Teilhabe, Austausch, Zugang zu Informationen und erste Erfahrungen mit demokratischer Meinungsbildung und gesellschaftlichem Engagement und fördern beinahe in Echtzeit den Austausch von Informationen, Meinungen, Bildern, Videos und anderen Inhalten. Auf diesem Wege erhalten junge Menschen jedoch auch Zugang zu Inhalten, die für sie ungeeignet oder sogar gefährlich sind. Ein zentrales Merkmal fast aller sozialen Medien ist es typischerweise, das Nutzungsverhalten von Personen zu analysieren, um Präferenzen und Verhaltensmuster von Personen zu ermitteln. Auf dieser Basis werden Nutzerinnen und Nutzern insbesondere individualisierte Inhalte zugespielt. Diese Algorithmen sind u. a. geeignet, Menschen gezielt zu beeinflussen. Diese Einflussnahme über soziale Medien kann dabei einerseits auf die Meinungsbildung und andererseits auch auf die Psyche von Nutzerinnen und Nutzern einwirken. Dies betrifft in besonderem Maße Kinder und Jugendliche.

Ziel der Landesregierung ist es, den Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum nachhaltig zu stärken und die Nutzung sozialer Medien so zu gestalten, dass sie deren Entwicklung, Teilhabe und demokratische Meinungsbildung unterstützt, ohne sie systemischen Risiken wie Suchtmechanismen, Desinformation, sozialem Druck, extremen Inhalten oder psychischen Belastungen auszusetzen. Dabei muss eine Balance zwischen Jugendmedienschutz und der sozialen, kulturellen und politischen Teilhabe junger Menschen bei der Nutzung sozialer Medien gewahrt werden.

Im Zuge der aktuellen Diskussionen über die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen in den Sozialen Netzwerken hat das Landeskabinett die Einsetzung einer Expertenkommission beschlossen, die neben den relevanten Ressorts der Landesregierung insbesondere auch die Perspektiven von Wissenschaft, Schule, Eltern, Jugendvertretungen, Psychologie, Medizin, Medienpädagogik und Praxis einbezieht. In der Folge wurde eine ressortübergreifend und interdisziplinär besetzte Kommission eingerichtet, welche von der Ministerin für Soziales, Gesundheit und Sport, Stefanie Drese, sowie Prof. Dr. med. Michael Kölch (Klinik für Psychiatrie, Neurologie, Psychosomatik und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter der Universität Rostock) geleitet wurde. Diese hatte den Auftrag, der Landesregierung unter Berücksichtigung bereits laufender Prozesse und Beschlüsse – insbesondere der Arbeit der von der Europäischen Kommission eingesetzten Expertengruppe zu Schutzmaßnahmen für Minderjährige in sozialen Medien, der auf Bundesebene eingerichteten Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“ sowie des Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 05.03.2026 zur sicheren Nutzung sozialer Medien – Empfehlungen zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei der Nutzung sozialer Medien, zu unterbreiten.

Im Rahmen der Arbeit der Kommission wurden gemeinsam Themenkomplexe herausgearbeitet, die im Zusammenhang mit der Nutzung digitaler – insbesondere sozialer – Medien von besonderer rechtlicher und gesellschaftlicher Relevanz sind und mit gezielten Leitfragen an die Expert/innen untersetzt. Diese stellten sich wie folgt dar:

Medienkompetenz und Medienbildung
• Welchen Beitrag leistet Medienkompetenzbildung zum Umgang mit Risiken sozialer Medien? • Welche Rolle spielt Medienkompetenzbildung im Verhältnis zu regulatorischen Maßnahmen? • Welche Angebote der Medienkompetenzförderung für Kinder und Jugendliche existieren im Land? Welche Defizite, Herausforderungen und Ungleichheiten können identifiziert werden? • Welche Möglichkeiten der (besseren) strukturellen Vernetzung vorhandener Angebote bestehend? Welche Synergien könnten genutzt werden?
Gesundheitliche und soziale Auswirkungen
• Welche gesundheitlichen Auswirkungen kann die Nutzung Sozialer Netzwerke haben? • Welchen sozialen Nutzen kann die Nutzung Sozialer Netzwerke haben? • Welche gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen könnten etwaige Zugangsbeschränkungen Nutzungsverbote haben? • Welche Rolle spielen Präventions- und Beratungsangebote im Verhältnis zu regulatorischen Maßnahmen? • Welche Präventions- und Beratungsangebote bestehen im Land? Welche Defizite, Herausforderungen und Ungleichheiten können identifiziert werden? • Welche konkreten und umsetzbaren Empfehlungen zur Stärkung von Präventions- und Beratungsangeboten im Land sind denkbar?
Regulierung und mögliche Verbote
• Wie sind Zugangsbeschränkungen / Nutzungsverbote für Kinder und Jugendliche (verfassungs-)rechtlich zu bewerten (u. a.: Inwieweit kollidieren Zugangsbeschränkungen / Nutzungsverbote mit originären Kinderrechten bspw. der UN-Kinderrechtskonvention)? • Welche Möglichkeiten gesetzgeberischer Einschränkungen bestehen auf Ebene des Landes, des Bundes und der Europäischen Union?

II. Abgleich mit den von der vom BMBFSFJ eingesetzten Unabhängigen Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“ am 24.06.2026 vorgelegten Handlungsempfehlungen

Parallel zur Arbeit der Expertenkommission auf Landesebene hat die vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) eingesetzte Unabhängige Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“ am 24.06.2026 ihre Handlungsempfehlungen vorgelegt (vgl.: <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und->

[jugendschutz/ergebnisse-der-expertenkommission-kinder-und-jugendschutz-in-der-digitalen-welt--290246](#)).

Diese Empfehlungen verfolgen – ebenso wie der vorliegende Bericht – einen ganzheitlichen Ansatz, der den Schutz, die Befähigung und die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen gleichermaßen berücksichtigt. Die wesentlichen fachlichen Einschätzungen beider Kommissionen sind in weiten Teilen deckungsgleich. Der vorliegende Bericht greift zahlreiche dieser Aspekte bereits auf und konkretisiert sie für Mecklenburg-Vorpommern (MV). Darüber hinaus setzt die Kommission auf Bundesebene einzelne weitergehende Akzente, insbesondere mit einer klaren Zuordnung von Verantwortlichkeiten zwischen Staat und Dienste-Anbietern (Plattformen) sowie konkreten Anforderungen an eine altersgerechte und sichere Gestaltung digitaler Dienste.

So empfiehlt die auf Bundesebene eingesetzte Expertenkommission in ihrer Handlungsempfehlung 36 z. B. – über die Empfehlungen Nrn. 17 bis 19 der auf Landesebene eingesetzten Kommission hinausgehend – eine **„verbindliche Konkretisierung des Artikels 28 Absatz 1 des Digital Services Acts (DSA), mit der Plattformanbieter verpflichtet werden, ihre Dienste von vornherein altersgerecht zu gestalten und Risiken für Kinder und Jugendliche systematisch zu verringern. (...) Die Europäische Kommission, die BzKJ und die Landesmedienanstalten sollen die Umsetzung wirksam überwachen und Verstöße konsequent verfolgen.“**¹

Diese Konkretisierung könne z. B. dadurch erfolgen, dass für die eigenständige Nutzung eigener Social-Media-Accounts **eine gesetzliche Mindestaltersgrenze von 13 Jahren geregelt und mit einer wirksamen Altersüberprüfung verbunden** wird. Dabei soll *„das Erziehungsrecht der Eltern durch einen gesetzlichen Erlaubnisvorbehalt gewahrt bleiben, soweit das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes nicht gefährdet wird. Für Kinder und Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren sollen abgestufte Schutzstandards gelten.“*¹

Die Kommission auf Bundesebene weist in diesem Zusammenhang allerdings darauf hin, *„dass nationale Alleingänge vermieden werden sollten. Die relevanten Plattformen bieten ihre Dienste grenzüberschreitend an und haben ihren europäischen Sitz vielfach nicht in Deutschland. Nationale Vorgaben könnten deshalb gegenüber den Anbietern nur eingeschränkt durchgesetzt werden. Zudem ist rechtlich unsicher, in welchem Umfang einzelne Mitgliedstaaten neben dem weitgehend harmonisierten DSA zusätzliche Verpflichtungen für Plattformanbieter erlassen dürfen. Solche Regelungen wären daher einem erheblichen Risiko europarechtlicher Verfahren und langjähriger gerichtlicher Auseinandersetzungen ausgesetzt.“*¹ *„Die Bundesregierung solle sich deshalb auf europäischer Ebene für eine verbindliche Weiterentwicklung des DSA und einheitliche Vorgaben zur Altersüberprüfung (...), zur altersgerechten Gestaltung und zu dienstspezifischen Zugangsbeschränkungen einsetzen. Eine europäische Regelung schafft gemeinsame Standards für den gesamten Binnenmarkt und ermöglicht den zuständigen Behörden, gegenüber grenzüberschreitend tätigen Plattformen wirksam und rechtssicher vorzugehen.“*²

Im Ergebnis des Abgleichs ist festzustellen, dass die Handlungsempfehlungen der Kommission auf Bundesebene wesentliche Ansätze der Expertenkommission auf Landesebene bestätigen. Zugleich enthalten sie in einzelnen Themenfeldern weiterführende

¹ Handlungsempfehlungen der Unabhängigen Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“, S. 69

² Handlungsempfehlungen der Unabhängigen Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“, S. 70

Impulse, die bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der landesspezifischen Maßnahmen berücksichtigt werden können. Ausgangspunkt dieses Berichts sind jedoch die spezifischen Herausforderungen, Rahmenbedingungen und Handlungsbedarfe in MV. Die Empfehlungen der Expertenkommission auf Landesebene orientieren sich daher vorrangig an den strukturellen, demografischen und regionalen Besonderheiten des Landes. Die Handlungsempfehlungen der auf Bundesebene eingesetzten Expertenkommission dienen insoweit als ergänzende fachliche Orientierung und können die Weiterentwicklung einzelner Maßnahmen unterstützen.

III. Ausblick auf die am 13.07.2026 vorgelegten Empfehlungen des von der EU-Kommission eingesetzten Special Panel „Child safety online“

Auch auf europäischer Ebene hat sich ein Expertengremium im Auftrag der EU-Kommission mit Fragen des Schutzes und der Befähigung von Minderjährigen im digitalen Raum befasst. In seinen am 13.07.2026 vorgelegten Empfehlungen hat das „Special Panel on Child Safety Online“ ein **EU-weites Regelungsmodell mit abgestuften Zugangsbeschränkungen** vorgeschlagen (vgl.: https://commission.europa.eu/document/download/d833504d-5ec3-4fac-945f-38e7d0bd5326_en?filename=Special-panel-report.pdf):

1. Für Kleinkinder (bis drei Jahre) empfiehlt das Gremium, ganz auf Bildschirmzeiten zu verzichten.
2. Für Kinder unter 13 Jahren solle die Nutzung sozialer Medien und anderer digitaler Dienste nur unter Aufsicht der Eltern oder in einem pädagogischen Kontext sowie zeitlich begrenzt erfolgen.
3. Ab 13 Jahren sollten Kinder und Jugendliche dann zunehmend selbstständig Zugang zu altersentsprechenden Social-Media-Angeboten erhalten. Solche Angebote müssten dann aber über standardmäßige Sicherheitsvorkehrungen verfügen.
4. Darüber hinaus seien Beschränkungen für ältere Jugendliche denkbar, solange Online-Dienste sie nicht vor Suchtgefahren, Gewaltdarstellungen und Hassrede schützten.

Nach Auffassung des Expertengremiums sollte sich die Debatte nicht darauf konzentrieren, ob junge Menschen Zugang zu Sozialen Medien haben sollten. Die Debatte sei vielmehr, **ob Social Media Zugang zu unseren Kindern und Jugendlichen haben sollte und ab wann**. Das Expertengremium setzt dabei auf „effektive Systeme zur Alterskontrolle“, die anbieterseitig sicherstellen sollen, dass Nutzerinnen und Nutzer digitale Räume nur ihrer Altersgruppe entsprechend betreten können. In diesem Kontext hat die EU-Kommissionspräsidentin nochmals auf die **Altersverifizierungs-App** der EU-Kommission, die sogenannte „Mini-Wallet“ (vgl.: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/news/commission-makes-available-age-verification-blueprint>), hingewiesen.

Die EU-Kommissionspräsidentin hat angekündigt, im September dieses Jahres einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung des DSA vorzulegen, über den anschließend das Europaparlament und der Rat der Europäischen Union beraten werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Empfehlungen des Special Panel „Child safety online“ weitgehend mit der Protokollerklärung der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen zum MPK-Beschluss zu TOP 20 vom 05.03.2026 übereinstimmen und zugleich – unter Berücksichtigung des Vorrangs des

relevanten EU-Rechts – einen grundsätzlich realisierbaren Weg zu ihrer Umsetzung aufzeigen.

B. Zusammenfassung der Arbeitsergebnisse

Die genannten Themenkomplexe wurden in drei gesonderten Arbeitsgruppen der Kommission behandelt. Ausgehend von den zielgerichteten Fragestellungen gelangten die Expert/innen zu den in diesem Abschnitt dargestellten Ergebnissen. Im Detail wird auf die ausführlichen Arbeitsgruppenberichte unter Abschnitt D. verwiesen.

I. Medienkompetenz und Medienbildung

Die Förderung von Medienkompetenz und Medienbildung besitzt in MV seit vielen Jahren einen hohen Stellenwert und wird bereits durch unterschiedliche Akteure, Programme und Förderansätze unterstützt. Dabei hat sich im Land eine vielfältige Landschaft aus schulischen, außerschulischen, präventiven und demokratiefördernden Angeboten entwickelt.

Mit der Wahrnehmung der Förderung im Bereich Medienkompetenz und Medienbildung, der fachlichen Begleitung des Themenfeldes innerhalb der Landesregierung sowie der Zusammenarbeit mit Trägern der Medienbildung ist seit 2021 die Landeszentrale für politische Bildung M-V beauftragt. Mit der Initiierung des „Runden Tisches Medienkompetenz“ im Jahr 2023 stärkt die Landeszentrale zudem den fachlichen Austausch und die Vernetzung zentraler Akteurinnen und Akteure der Medienbildung im Land.

Bereits im Jahr 2016 wurde in Kooperation zwischen der Landeszentrale für politische Bildung und dem Landeskriminalamt M-V das Projekt „Helden statt Trolle“ initiiert, das insbesondere für die Themen Fake News, Hate Speech und digitale Gewalt sensibilisiert. Darüber hinaus bestehen Fördermöglichkeiten für Projekte der Medienbildung und Medienkompetenzförderung auch bei weiteren Ressorts und Institutionen, unter anderem beim Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung M-V, beim Sozialministerium sowie beim für Kultur zuständigen Ministerium.

Auch im schulischen Bereich wurden in den vergangenen Jahren wichtige Grundlagen geschaffen. Schülerinnen und Schüler erhalten in MV ab der Jahrgangsstufe 5 bis zur Jahrgangsstufe 10 kontinuierlichen Unterricht im Fach „Informatik und Medienbildung“. Gleichzeitig wird Medienbildung im Zuge der Überarbeitung der Rahmenpläne zunehmend als fächerübergreifendes Querschnittsthema im Schulalltag verankert.

Zur Förderung der Medienkompetenz von Lehrkräften wurden durch das Institut für Qualitätsentwicklung (IQ M-V) sowie das Medienpädagogische Zentrum (MPZ) umfangreiche Fortbildungsangebote aufgebaut. Ergänzend wurden im Rahmen der Digitalen Agenda der Landesregierung an beiden lehrerbildenden Universitäten des Landes Juniorprofessuren für Medienpädagogik eingerichtet.

Bereits seit 2012 hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit MV (LfDI MV) das peer-to-peer Jugendprojekt „Mediencouts MV“ initiiert. Seit 2021 führt der LfDI MV im gleichen Ansatz das Projekt für Eltern „Medienguides MV“ durch. Zusätzlich veranstaltet der LfDI MV zusammen mit der Nordkirche bereits 2013 das Programm „TEO – protect privacy“ zur Vermittlung digitaler Kompetenzen/Medienkompetenz in 5. und 6. Klassen.

Die Expertenkommission stellt zugleich fest, dass die bestehenden Aktivitäten trotz zahlreicher Fortschritte bislang noch nicht ausreichen, um allen Kindern und Jugendlichen im Land unabhängig von Wohnort, sozialer Lage oder Bildungshintergrund gleichwertige Zugänge zu qualitativ hochwertiger Medienbildung zu ermöglichen. Die Angebotslandschaft ist vielfach projektbezogen organisiert, regional unterschiedlich ausgeprägt und nur teilweise dauerhaft strukturell abgesichert. Zugleich verändern sich digitale Lebenswelten, Plattformlogiken, Desinformation, Künstliche Intelligenz sowie Risiken im Bereich sozialer Medien mit hoher Dynamik.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Expertenkommission eine strategische Weiterentwicklung und noch stärkere strukturelle Verankerung der Medienbildung in MV. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer digitalen Teilhabe, ihrer demokratischen Handlungskompetenz sowie in ihrer Fähigkeit zu einem sicheren, reflektierten und selbstbestimmten Umgang mit digitalen Medien nachhaltig zu stärken.

Welchen Beitrag leistet Medienbildung zum Umgang mit Risiken digitaler Medien?

Medienbildung leistet einen unverzichtbaren Beitrag zum Umgang mit Chancen und Risiken sozialer Medien, indem sie Wissen, Reflexionsfähigkeit und konkrete Handlungskompetenzen vermittelt, soziale und ethische Fähigkeiten im Sinne eines demokratischen Miteinanders stärkt sowie die Grundlage für selbstbestimmte, sichere und verantwortungsvolle Teilhabe an der digitalen Gesellschaft schafft. Sie ist damit sowohl ein zentrales Instrument des Kinder- und Jugendmedienschutzes als auch eine grundlegende Voraussetzung für Teilhabe im digitalen Zeitalter.

Medienbildung reagiert nicht nur auf Risiken, sondern trägt aktiv zur Gestaltung einer freien, gerechten und partizipativen digitalen Gesellschaft bei. Insbesondere die Rolle von Partizipation junger Menschen, eines ganzheitlichen Verständnisses von Medienbildung, sowie die Bedeutung von sozialer Gerechtigkeit, demokratischer Bildung und digitaler Souveränität sind dabei zentral. Auch analoge Räume, technologische Unabhängigkeit und gesellschaftliche Rahmenbedingungen müssen dafür stärker in den Fokus rücken.

Welche Rolle spielt Medienbildung im Verhältnis zu regulatorischen Maßnahmen?

Die Beiträge verdeutlichen die Notwendigkeit einer ausgewogenen Perspektive zwischen Schutz, Teilhabe und Selbstbestimmung. Regulierung und Medienbildung muss zusammengedacht werden. Während Regulierung die strukturellen Bedingungen gestaltet und Risiken begrenzt, befähigt Medienbildung Menschen, diese Bedingungen kompetent zu nutzen und verbleibende Risiken eigenständig zu bewältigen. Ein wirksamer Umgang mit den Herausforderungen sozialer Medien erfordert daher ein integriertes Gesamtkonzept, das Regulierung, technische Schutzmaßnahmen, Räume für Selbstwirksamkeitserfahrungen und umfassende Bildungsangebote systematisch miteinander verzahnt. Dabei gilt es insbesondere digitale Möglichkeiten des Austausches und der Teilhabe für Minderheiten zu schützen.

Welche Angebote der Medienkompetenzförderung für Kinder und Jugendliche existieren im Land? Welche Defizite, Herausforderungen und Ungleichheiten können identifiziert werden?

Die vorhandenen Angebote bilden eine wichtige Grundlage, sind jedoch in ihrer derzeitigen Form nicht ausreichend, um allen Kindern und Jugendlichen gleiche Chancen auf

Medienkompetenz zu ermöglichen. Für eine wirksame Medienkompetenzförderung bedarf es daher eines systematischen Ausbaus, verlässlicher Strukturen, besserer Vernetzung sowie einer stärkeren Ausrichtung auf Chancengerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Finanzierungsmöglichkeiten müssen transparent sein und eine Förderung benötigter Angebote ermöglichen. Ziel muss es sein, dass alle Personen mit einer bedarfsgerechten Medienbildung versorgt werden können. Dafür ist ein früher Ansatz sowie eine verbindliche Integration von Medienbildung in Schule und Bildungspraxis grundlegend. Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Fachkräfte müssen entsprechend vorhanden sein.

Welche Möglichkeiten der (besseren) strukturellen Vernetzung vorhandener Angebote bestehen? Welche Synergien könnten genutzt werden?

Eine wirksamere Medienkompetenzförderung erfordert weniger neue Einzelangebote als vielmehr eine strategische, koordinierte und nachhaltige Vernetzung der bestehenden Strukturen, ergänzt durch ausreichende Ressourcen und klare Zuständigkeiten.

II. Gesundheitliche und soziale Auswirkungen

Die Nutzung sozialer Medien ist ein fester Bestandteil der Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen. Ihre Auswirkungen reichen von positiver sozialer Teilhabe bis hin zu suchtähnlichen Verhaltensweisen und hängen wesentlich von Intensität und Qualität der Nutzung ab.

Bereits im Jahr 2019 hat das Land MV in der Lebensphase „Gesund Aufwachsen“ folgende Gesundheitsziele definiert:

- Nr. 8.1: Sensibilisierung für einen kritischen und bewussten Umgang mit legalen und illegalen psychotropen Substanzen sowie Medien ist regelmäßig bearbeiteter fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit in allen Kindertageseinrichtungen und Schulen des Landes
- Nr. 9: Reduktion des Anteils suchgefährdeter und suchtkranker Kinder und Jugendlicher

Die im Oktober 2025 durch die Expertenkommission zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung in Mecklenburg-Vorpommern (kurz: Gesundheitskommission M-V) beschlossene „Landesstrategie Gesundheitsförderung und Prävention M-V“ mit vier erarbeiteten Landeskonzeptionen in den priorisierten Handlungsfeldern Bewegungsförderung, Psychische Gesundheit, Suchtprävention und Gesundheitskompetenzen verankert die Gesundheitsziele in einem landesweiten, strukturierten Prozess auf kommunaler Ebene. Durch die praxisorientierten Empfehlungen im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention wird Gesundheit flächendeckend und gleichsam bedarfsangepasst, nachhaltig und ebenso ganzheitlich fokussiert.

Die „Landesstrategie Gesundheitsförderung und Prävention MV“ konzentriert sich dabei auf die vier prioritären Handlungsfelder, die auch für das digitale Zeitalter Anwendung finden. Während die Landeskonzeption Suchtprävention unter anderem den Blick auf die Vermeidung von Suchterkrankungen legt, werden in der Landeskonzeption Psychische Gesundheit unter anderem „Dritte Orte“ als analoge Begegnungsräume auch gegen soziale Isolation und Einsamkeit thematisiert. In der Landeskonzeption Gesundheitskompetenzen wird beispielsweise das sichere Bewerten von Informationen aus dem Internet und

die Beschaffung von Gesundheitsinformationen aufgegriffen. Die Landeskonzeption Bewegungsförderung weist unter anderem auf einen Ausgleich zu sitzenden Lebensweisen infolge intensiver Mediennutzung hin.

MV verfügt bereits über eine breite Palette von Angeboten wie „Medienstarter“, „Medien-scouts MV“, „Max und Min@“ und das Programm „Verrückt? Na und!“. Kurz bevor steht in MV etwa die Einführung der digitalen Suchtberatung „DigiSucht“.

Darüber hinaus unterstützt das Land auf Grundlage von § 6 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJfG M-V) i. V. m. § 1 der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJfVO M-V) zum einen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII. Zum anderen fördert das Land auf Grundlage der „Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern (Landesjugendplan – LJP M-V)“ die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Jugendarbeit, durch nachhaltige Unterstützung ausgewählter Projekte im Land. Zudem erhalten die Landesjugendverbände Zuwendungen zum Zwecke der Ausübung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit. Dadurch wird insbesondere jugendliches Engagement unterstützt.

Die Expertenkommission zum „Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Sozialen Medien“ sieht aber trotz der bereits in diesem Themenfeld erzielten Fortschritte, die zuvor nur fragmentarisch angerissen werden konnten, weiterhin Defizite beim gleichberechtigten Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Gesundheitsschutz sowie Gesundheitsförderungs-, Präventions- und Beratungsangeboten. Vor diesem Hintergrund empfehlen die Expertinnen und Experten eine strategische Weiterentwicklung und eine noch stärkere strukturelle Verankerung von Gesundheitsförderung, Prävention und Gesundheitsschutz in der digitalen Welt.

Welche gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen hat die Nutzung von Social Media für Kinder und Jugendliche?

Social Media sind fester Bestandteil der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen und wirken ambivalent. Sie ermöglichen Teilhabe, Beziehungspflege, Identitätsentwicklung, Selbstwirksamkeit, politische Meinungsbildung, Jugendkulturen und demokratische Beteiligung. Risiken bestehen u. a. in psychischer Belastung, problematischen sozialen Vergleichsprozessen, Einsamkeit, Schlafmangel, Cybermobbing, Cybergrooming, Hassrede, Desinformation sowie suchtmäßigen Nutzungsmustern. Dabei sind insbesondere geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Nutzung sozialer Medien zu berücksichtigen.

Welche gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen könnten etwaige Zugangsbeschränkungen / Nutzungsverbote haben?

Zugangsbeschränkungen können Risiken mindern, zugleich aber soziale Integration, Vergemeinschaftung, digitale Teilhabe und demokratische Beteiligung einschränken, dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche, die einer marginalisierten Gruppe angehören (z. B. queere Jugendliche) und dazu in strukturschwachen Regionen ohne entsprechende Beratungs- / Unterstützungsangebote leben. Insbesondere besteht die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche von wichtigen sozialen Austausch- und Kommunikationsräumen ausgeschlossen werden. Zudem sind Umgehungsstrategien und begrenzte Durchsetzbarkeit sehr wahrscheinlich. Beschränkungen dürfen daher nicht isoliert erfolgen. Entscheidend sind parallel ausgebaut analoge Angebote, Begegnungsräume und Unterstützungs-

strukturen sowie eine ernsthafte, geschlechtersensible Beteiligung junger Menschen an der Entwicklung entsprechender Maßnahmen.

Welche verhaltens- und verhältnispräventiven Maßnahmen bezüglich der zunehmenden Nutzung von Sozialen Medien und den damit verbundenen gesundheitlichen sowie sozialen Risiken sind denkbar?

Verhaltensprävention umfasst Medienkompetenz, reflektierte Nutzung, generationenübergreifende und geschlechtersensible Medienbildung, soziale Kompetenzförderung, die Stärkung psychischer Gesundheit sowie die Unterstützung von Eltern, pädagogischen Fachkräften und weiteren Bezugspersonen. Verhältnisprävention umfasst sichere, datenschutzkonforme und pädagogisch gerahmte digitale Räume, alters- und geschlechtergerechte Plattformgestaltung, wirksame Schutzstandards und Regulierung problematischer Plattformmechanismen sowie Vorgaben für die Nutzung von digitalen Medien (z. B. Smartphone-Verbot an Schulen, Altersgrenze für Social Media), die beispielsweise exzessive Nutzung, soziale Vergleichsprozesse oder die Verbreitung schädlicher Inhalte begünstigen sowie wirksamer auch strafrechtlicher Schutz vor Hassrede und digitaler sexualisierter Gewalt.

Die Kinderrechte bestehen aus den drei Säulen: Schutz, Förderung und Teilhabe. Diese Grundprinzipien müssen auch im digitalen Raum zusammengedacht werden. Ein pauschaler Ausschluss von Sozialen Medien stünde in einem Spannungsverhältnis zu den Teilhaberechten von Kindern und Jugendlichen und erschwerte zugleich den Erwerb digitaler Kompetenzen, die heute zu einer selbstbestimmten Lebensführung und gesellschaftlichen Teilhabe gehören.

Welche (evidenzbasierten) best-practice-Beispiele gibt es in MV und wo bestehen Defizite, Herausforderungen und Ungleichheiten im Land?

Im Rahmen der Kampagne „Medien, Familie, Verantwortung“ wurde von der LAKOST M-V und weiteren Partnern aus MV ein Angebot ins Leben gerufen, um Eltern über den verantwortungsvollen Umgang mit Medien in der Familie zu informieren. Weitere Ansätze in MV sind u. a. Medienbildungsarbeit im Rahmen Jugendarbeit (u. a. durch Jugendverbände), Medienscouts M-V sowie digitale und hybride Jugendbeteiligungsformate.

Das EU finanzierte Projekt des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit MV (LfDI MV) #DigitaleVorbilder – Familien gehen online wurde in den Jahren 2022 - 2024 durchgeführt und evaluiert. Bei drei Präsenzveranstaltungen in Schwerin, Güstrow und Torgelow und 12 digitalen Elternabenden wurden Themen wie Medienerziehung in der Familie, Social Media in der Familie, Gaming und viele mehr behandelt. Die Familien hatten die Möglichkeit, sich ganz niederschwellig zu Themen der Medienerziehung praxisnah anzueignen. Bis heute sind die mehrsprachigen Materialien (Videos, Kurzclips, Podcasts, Broschüre) verfügbar. Vor allem die Broschüre wird von den Einrichtungen (Schule, Kita, Hort) genutzt, um Eltern aufzuklären und zu sensibilisieren. Dazu kommen Elternabende, die der LfDI MV durchführt.

Defizite bestehen insbesondere hinsichtlich einer langfristigen Finanzierung, ausreichender Fachkräftekapazitäten sowie eines flächendeckenden Angebots an Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmöglichkeiten. Aufgrund der besonderen Struktur MVs als Flächenland zeigen sich Herausforderungen vor allem im ländlichen Raum, wo gleichwertige Zugänge zu Bildungs-, Beteiligungs- und Unterstützungsangeboten nicht überall gleichermaßen

gewährleistet sind. Zudem werden geschlechterreflektierte, diskriminierungssensible und intersektionale Perspektiven in bestehenden Präventionskonzepten bislang nicht hinreichend berücksichtigt. Besonders gewinnbringend können interdisziplinäre Veranstaltungen sein (z. B.: landesweiter Online-Elternabend: „Digitale Welt - Echtes Risiko“ mit großer Reichweite).

Welche konkreten und umsetzbaren Empfehlungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit Sozialen Medien in MV sind denkbar?

MV sollte analoge Begegnungs- und Vergemeinschaftungsräume sowie Angebote der Jugendarbeit nach den §§ 11 und 12 SGB VIII über die Richtlinie „Landesjugendplan M-V“ ausbauen. Diese fördern soziale Teilhabe, Zugehörigkeitserleben, psychische Gesundheit und demokratische Beteiligung und können Einsamkeit entgegenwirken. Medienbildung sollte strukturell und finanziell gestärkt, flächendeckend im non-formalen Bereich verankert und an fachlichen Standards orientiert werden. Geschlechterspezifische Unterschiede im Nutzungsverhalten und der Betroffenheit von gesundheitlichen und sozialen Risiken sind dabei zu berücksichtigen. Peer-Projekte, wie Medienscouts M-V sollten verstetigt, Fachkräfte genderkompetent fortgebildet und Eltern, Schule sowie Kita einbezogen werden. Regelmäßige diskriminierungssensible Medienbildungsangebote in Jugendverbänden, Jugendringen und Einrichtungen der Jugendarbeit sollten Standard in MV sein. Darüber hinaus sollte geprüft werden, wie sichere, partizipative, datenschutzkonforme und niedrigschwellige digitale Angebote auf Landesebene geschaffen oder unterstützt werden können.

III. Regulierung und mögliche Verbote

Wie sind Zugangsbeschränkungen / Nutzungsverbote für Kinder und Jugendliche (verfassungs-)rechtlich zu bewerten (u. a.: Inwieweit kollidieren Zugangsbeschränkungen / Nutzungsverbote mit originären Kinderrechten bspw. der UN-Kinderrechtskonvention)?

1. Verfassungsrecht

Zugangsbeschränkungen bzw. Nutzungsverbote in Gestalt der Festlegung einer Altersgrenze greifen in das Grundrecht der Kinder und Jugendlichen auf Informationsfreiheit, in das Elternrecht und gegebenenfalls in Grundrechte betroffener Diensteanbieter ein. Einschränkende Regelungen sind nicht von vornherein ausgeschlossen, die verfassungsrechtlichen Hürden sind aber hoch. Beschränkungen bzw. Verbote müssen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Hier ist insbesondere die Geeignetheit nationaler Regelungen zur Erreichung des Regelungsziels mit Blick auf unionsrechtliche Bestimmungen (Herkunftslandprinzip) sehr fraglich. Hinzu kommt, dass die Belange des Jugendschutzes von erheblichem Gewicht sein müssten.

2. Unionsrecht

Strengere Regulierungen zu Lasten der Plattformbetreiber wären nur möglich, wenn das überlagernde Unionsrecht, insbesondere der DSA der Europäischen Union dies mit Blick auf dessen harmonisierender Wirkung zulässt oder aber würde dessen Anpassung voraussetzen. Hierfür hat die EU-Kommissionspräsidentin in Reaktion auf die am 13.07.2026 vorgelegten Empfehlungen des von der EU-Kommission eingesetzten Special Panel „Child safety online“ angekündigt, im September dieses Jahres einen entsprechenden

Gesetzentwurf zur Änderung des DSA vorzulegen. Damit wird mit Blick auf den Vorrang des relevanten EU-Rechts ein grundsätzlich realisierbarer Weg zur Umsetzung der Empfehlungen aufgezeigt.

Der Erfolg einer Gesetzesinitiative zur Regulierung auf ausschließlich nationaler Ebene hätte vor allem mit Blick auf eine effektive Rechtsdurchsetzung, hier auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zum Herkunftslandprinzip, nach der nur die jeweils nationalen Rechtsvorgaben des Mitgliedstaates Anwendung finden, in dem der Plattformbetreiber seinen Sitz hat, keine oder nur sehr geringe Wirkung.

3. Völkerrecht

Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) misst den Rechten des Kindes auf Meinungsäußerung und -bildung sowie auf Informationszugang – auch und insbesondere in der digitalen Welt – einen äußerst bedeutsamen Stellenwert zu, sodass – mit Ausnahme weniger konventionsimmanenter Schranken – Eingriffe in diese Rechte lediglich zum Schutz anderer elementarer Rechtsgüter von Kindern und Jugendlichen zu rechtfertigen sind.

Mit Blick auf die von den Vereinten Nationen genannten, vorzugswürdigen Maßnahmen – insbesondere zur Medienkompetenzbildung sowie der Regulierung und Reglementierung von Anbietern digitaler Dienste –, die weniger restriktiv eine unmittelbare Einschränkung wesentlicher Rechtsgüter von Kindern zur Folge haben, wird ein sog. „Social-Media-Verbot“ für Kinder und Jugendliche aus völkerrechtlicher Sicht kaum zu rechtfertigen sein.

Welche Möglichkeiten gesetzgeberischer Einschränkungen bestehen auf Ebene des Landes, des Bundes und der Europäischen Union?

1. Land

Unterhalb eines allgemeinen Verbots bzw. einer allgemeinen Zugangsbeschränkung für Kinder und Jugendliche hat das Land MV in rechtlicher Hinsicht zahlreiche Möglichkeiten. An erster Stelle ist das Schulrecht zu nennen. Hier sind verbindliche Vorgaben zur Nutzung sozialer Medien im Schulbereich sowohl durch Anpassungen des Schulgesetzes (SchulG M-V) als auch durch Erlasse denkbar. Andere Bundesländer sind insoweit tätig geworden. Weitere, sehr vielfältige Optionen bestehen im Kinder- und Jugendschutz. Hier kommen Regulierungen zur Prävention, aber auch zur Unterstützung und Förderung etwa im Bereich der Medienkompetenz in Betracht.

2. Bund

Die Arbeitsgruppe verweist insoweit auf die Bestandsaufnahme der vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) eingesetzten Unabhängigen Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“ vom 20.04.2026 (vgl.: <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bestandsaufnahme-der-expertenkommission-kinder-und-jugendschutz-in-der-digitalen-welt--284626>) sowie auf deren bereits am 24.06.2026 vorgelegte Handlungsempfehlungen (vgl.: <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/ergebnisse-der-expertenkommission-kinder-und-jugendschutz-in-der-digitalen-welt--290246>).

3. Europäische Union

Eine Anpassung vor allem des DSA und der Vorgaben zum Herkunftslandprinzip könnte über nationale Initiativen gegenüber der EU-Kommission angestrebt werden. Dies wäre eine wichtige Voraussetzung für strengere und vor allem rechtssicher durchsetzbare regulatorische Pflichten gegenüber den Plattformbetreibern. Diesbezüglich wird auf den durch die EU-Kommissionspräsidentin angekündigten Gesetzentwurf zur Änderung des DSA im September dieses Jahres und die dazu erforderlichen Beratungen der EU-Gremien verwiesen.

C. Handlungsempfehlungen

Ausgehend von den zielgerichteten Fragestellungen gelangten die Expert/innen einvernehmlich zu folgenden Handlungsempfehlungen an die Landesregierung:

I. Medienkompetenz und Medienbildung

Die Expertenkommission empfiehlt der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Themenkomplex „Medienkompetenz und Medienbildung“:

1. Etablierung einer ressortübergreifenden Gesamtstrategie „Medienbildung MV 2030“ – unter Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern aus Praxis und Wissenschaft sowie der Beteiligung insbesondere von jungen Menschen. Die Gesamtstrategie soll eine Steuerungsstruktur, klare Zielformulierungen, Zeitachsen, Finanzierungsbedarfe sowie konkrete Maßnahmenvorschläge (wie u. a. eine zentrale Koordinierungsstelle, wissenschaftliches Monitoring, landesweite Vernetzung, verbindliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) enthalten.
2. Medienbildung verbindlich und flächendeckend entlang der gesamten Bildungskette – einschließlich des frühkindlichen Bereiches – verankern, im schulischen Bereich fachübergreifend in alle Rahmenlehrpläne integrieren, Bildungspartnerschaften zwischen Schulen und außerschulischen Akteur/innen systematisch ausbauen sowie Themen, wie z. B. digitale Kompetenz, Demokratiebildung, Nachrichten- und Informationskompetenz und Präventionsarbeit, verbindlich integrieren.
3. Medienpädagogische Fachkräfte dauerhaft stärken und bedarfsgerecht qualifizieren, die Anzahl medienpädagogischer Fachkräfte erhöhen, sowie Medienbildung verbindlich in Aus-, Fort- und Weiterbildung aller pädagogischen Berufsgruppen (s. o.) etablieren. Dazu gehört u. a. eine erneute Reform der Lehrkräftebildung, um Medienkompetenz und -gesundheit in hochschulischen und Ausbildungscurricula auf Landesebene stärker zu integrieren (z. B. in Kooperation mit den Universitäten Rostock und Greifswald).
4. Offene, nicht-kommerzielle, niedrighschwellige und diskriminierungsarme Räume für selbstbestimmte Medienbildung von Kindern und Jugendlichen – analog und digital – flächendeckend ausbauen, z. B. öffentliche Bibliotheken als Orte der Medienbildung strukturell stärken sowie eigenständige Initiativen junger Menschen gezielt fördern.

5. Bewährte Medienbildungsprojekte, Medienwerkstätten und regionale Angebotsstrukturen langfristig finanziell und strukturell absichern, Förderstrukturen entsprechend anpassen und einen flächendeckenden Ausbau der Angebote insbesondere im ländlichen Raum sicherstellen.
6. Medienbildung durch junge Menschen sowie im privaten und familiären Umfeld durch Elternbildung, peer-to-peer-Ansätze, sowie Maßnahmen des Jugendmedienschutzes und der digitalen Prävention nachhaltig stärken.
7. Es sollte geprüft werden, ob eine stärkere Bündelung vorhandener Ressourcen zur Stärkung der Medienkompetenz und Mediengesundheit bei jungen Menschen, Fachkräften und Ehrenamtlichen, Eltern und anderen Erziehungsverantwortlichen und die Etablierung einer zwischen den relevanten Akteuren abgestimmten, an fachlichen Standards orientierten Förderpraxis dazu beitragen kann, entsprechende Angebote strukturell zu stärken und flächendeckend – auch im non-formalen Bereich – zu verankern.

Beispielhafte Maßnahmen zu den einzelnen Handlungsempfehlungen, die durch die Expert/innen vorgeschlagen werden:

Zu 1. (ressortübergreifende Gesamtstrategie „Medienbildung MV 2030“):

- Einrichtung einer zentralen Landesfach- und Koordinierungsstelle „Medienbildung MV“, u. a. zur Entwicklung und kontinuierlichen Pflege eines landesweiten digitalen Angebotsatlas für Medienbildungsangebote in allen Landkreisen und kreisfreien Städten bis Mitte 2027 sowie die Entwicklung medienpädagogischer Qualitätskriterien³.
- Erstellung eines Berichts „Medienbildung MV“ pro Legislaturperiode – ggf. eingebunden in einen auf die ganzheitliche Betrachtung von Lebensrealitäten junger Menschen in MV gerichteten allgemeinen Bericht – durch eine wissenschaftliche Begleitung unter Beteiligung der Hochschulen des Landes. Dabei sollten mögliche Handlungsempfehlungen, z. B. der Enquete-Kommission „Jung sein in M-V“ oder der Landesstrategie Gesundheitsförderung und Prävention M-V, berücksichtigt werden.
- Erstellung eines Konzepts zur Einbindung junger Menschen in alle landespolitischen Prozesse und Entscheidungen zum Themenbereich „Digitale Lebenswelten“.

Zu 2. (Bildungspartnerschaften zw. Schulen und außerschulischen Akteur/innen):

- Überarbeitung der Rahmenpläne aller Schulfächer und Schularten in MV mit einer fachübergreifenden Verankerung verbindlicher Inhalte der Medienbildung, wie z. B. zu Mediengestaltung, KI, Datenschutz und Persönlichkeitsrechte, Desinformation und digitaler Demokratiebildung.

³ vgl. „[Qualitätskriterien medienpädagogischer Arbeit](#)“ der Koordinierungsstelle Medienbildung Sachsen, dem Medienkompetenznetzwerk Sachsen-Anhalt und der Fachstelle Strategische Medienbildung Thüringen.

- Einführung eines verbindlichen Projekttages „Digitale Demokratie und Medienkompetenz“ an allen weiterführenden Schulen ab dem Schuljahr 2027/2028.
- Aufbau regionaler Kooperationsnetzwerke zwischen Schulen, Hochschulen, Jugendhilfe, Bibliotheken und Medienbildungsträgern in allen Schulamtsbereichen.

Zu 3. (medienpädagogische Fachkräfte dauerhaft zu stärken):

- Verankerung verpflichtender medienpädagogischer Module in allen Lehramts-, (Sozial-)Pädagogik- und Erzieher/innen-Ausbildungen des Landes. Diese sollten auch Fragen des Kinderschutzes im digitalen Raum beinhalten.
- Aufbau eines landesweiten Fortbildungsprogramms „Medienbildung MV“ für Lehrkräfte, Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Bibliotheken und ggf. weitere Berufsgruppen ab 2027.
- Förderung zusätzlicher medienpädagogischer Fachkraftstellen insbesondere im ländlichen Raum.

Zu 4. (offene, nicht-kommerzielle, niedrighschwellige, diskriminierungsarme Räume stärken):

- Einrichtung eines Landesprogramms „Digitale Jugendräume MV“ zur Unterstützung von datenschutzkonformen und geschlechtersensiblen Jugendmedienbildungsangeboten.
- Ausbau öffentlicher Bibliotheken zu regionalen Zentren für Medienbildung und digitale Teilhabe in allen Landkreisen.
- Schaffung geschützter digitaler Räume, in denen junge Menschen demokratische Diskussions- und Beteiligungsformen erproben können

Zu 5. (Medienbildungsangebote langfristig finanziell absichern):

- Bedarfsgerechte, dauerhafte und dynamisierte Aufstockung der Haushaltstitel für Medienkompetenzförderung.
- Vereinfachung und Entbürokratisierung von Förderzugängen für Träger, Vereine und Initiativen.
- Ausbau mobiler Medienbildungsangebote wie Medientrecker und mobile Medienlabore.

Zu 6. (Medienbildung im privaten und familiären Umfeld stärken):

- Aufbau regionaler niedrighschwelliger, inklusiver, auch digitaler Eltern-Medienberatungsangebote in Zusammenarbeit mit Schulen, Kindertageseinrichtungen, Familienzentren, Frühen Hilfen nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), Mehrgenerationenhäusern und Jugendämtern.

- Ausbau landesweiter peer-to-peer-Programme, wie Medienscouts und Medienguides M-V und Unterstützung von Angeboten, die von jungen Menschen selbstorganisiert werden.
- Entwicklung eines Konzeptes für Fortbildungen für Erziehungsberechtigte und Bezugspersonen im Bereich der Medienbildung.

Zu 7. (Bündelung vorhandener Ressourcen / Fördermittel):

- Hierfür sollte geprüft werden, ob eine Zusammenführung von Zuständigkeiten und ggf. Haushaltstiteln, in denen entsprechende Mittel zur Verfügung stehen, einer systematischen und abgestimmten Förderpraxis dienlich sein könnte. Für die erforderliche Abstimmung könnte das unter C II. 2 vorgeschlagene Austauschformat genutzt werden.

II. Gesundheitliche und soziale Auswirkungen

Die Expertenkommission empfiehlt der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Themenkomplex „gesundheitliche und soziale Auswirkungen“:

1. Wahrnehmung der Nutzung sozialer Medien durch Kinder und Jugendliche als Querschnitts- und Zukunftsaufgabe für Prävention und psychosoziale Gesundheitsförderung in den Bereichen (a) Kinder- und Jugendhilfe, (b) Bildung, (c) Gesundheit, (d) Inneres und (e) Justiz.
2. Landesweite Bündelung und Koordinierung der unterschiedlichen Expertisen / Akteure zum Thema „Soziale (und digitale) Medien im Kindes- und Jugendalter“.
3. Stärkung und bessere Vernetzung von verhaltens- und verhältnispräventiven Ansätzen zur Förderung funktionaler und Reduktion dysfunktionaler Mediennutzung und assoziierter Folgen.
4. Ausbau und verlässliche Förderung von analogen Begegnungs-, Erfahrungs- und Vergemeinschaftungsräumen für junge Menschen.
5. Verstärkte „Elternarbeit“ bzw. Unterstützung von Eltern und anderen Erziehungsverantwortlichen zum Thema. Prüfung, ob die chancengerechte Versorgung mit Endgeräten in den Familien und den von Kindern und Jugendlichen genutzten Einrichtungen ausreichend gegeben ist, um die altersgerechten digitalen Teilhaberechte und -möglichkeiten aller junger Menschen zu gewährleisten.
6. Es sollte geprüft werden, ob die verbindliche Integration einer standardisierten Medien- bzw. Bildschirmnutzungsanamnese in die pädiatrischen Vorsorgeuntersuchungen ab der U3 bis zur U9 sowie in die Schuleingangsuntersuchung zeitnah möglich ist.
7. Wissenschaftlich begleitete (z. B. nach Standards der DG Eval), geschlechterdifferenzierte Erfassung und regelmäßige kritische Reflexion bestehender Maßnahmen und Strategien zur auf soziale und digitale Medien bezogenen Prävention und Unterstützung (z. B. Medienbildung, psychische und digitale Gesundheit).

8. Stärkerer Fokus auf interdisziplinäre Fortbildungen und Austauschformate für Fachkräfte und Ehrenamtliche (insbesondere in den Bereichen Schule⁴, Kinder- und Jugendhilfe⁵ und Suchthilfe).
9. Bessere Nutzung vorhandener Expertise „vor Ort“ durch Aufbau eines Multiplikatoren/innen-Systems. Hierfür könnte z. B. die „Ertüchtigung“ je eines Angebotes pro Landkreis / kreisfreier Stadt zu einem rechtskreisübergreifenden Medien- und Gesundheitskompetenz-Zentrum erwogen werden.⁶

Beispielhafte Maßnahmen zu den einzelnen Handlungsempfehlungen, die durch die Expert/innen vorgeschlagen werden:

Zu 1. (Nutzung sozialer Medien als Querschnitts- und Zukunftsaufgabe wahrnehmen):

- Die genannten Bereiche müssen aufgrund ihrer jeweils besonderen Rolle für (a) und (b) individual- und sozialentwicklungsbezogene Prozesse (z. B. Identität, Körper- und Selbstbild), (c) soziale Interaktion und Kommunikation (z. B. Peer-Gruppen, digitale Gewalt) und (d) und (e) demokratische und gesellschaftliche Teilhabe (z. B. politische Willensbildung, Radikalisierung) und die Schaffung von Rahmenbedingungen für die adäquate Umsetzung zusammenzudenken.

Zu 2. (Bündelung und Koordinierung der unterschiedlichen Expertisen / Akteure):

- Einrichtung eines ressortübergreifenden Fachgremiums für digitale Medien im Land MV und Vernetzung mit thematisch einschlägigen Initiativen, wie dem „Netzwerk Medienaktiv M-V“ oder dem Netzwerk „toneshift“. Dabei könnte eine ministerielle Steuerung zu einer höheren Verbindlichkeit führen.
- Einsetzung eines Gremiums, vergleichbar mit der bei der Staatskanzlei angesiedelten Arbeitsgruppe „Kooperationsvereinbarung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Förderung der Medienkompetenz in der digitalen Gesellschaft“ in den Jahren 2019 – 2020, allerdings unter Berücksichtigung medienpädagogischer, psychologischer und psychiatrisch-psychotherapeutischer, sozialer und rechtlicher Expertise.

Zu 3. (Vernetzung von verhaltens- und verhältnispräventiven Ansätzen):

- z. B. durch die Unterstützung von Kommunen, Schulen und Vereinen in der Entwicklung von Präventionsstrategien (wie Community Management), die Einrichtung und Bekanntmachung von digitalen und analogen Anlauf-, Begegnungs- und Meldestellen
- Vernetzung von Beratungs-, Präventions- und Unterstützungsangeboten für junge Menschen mit problematischer, exzessiver oder suchtvähnlicher Mediennutzung unter Einbeziehung von Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Suchthilfe, Kinder- und

⁴ Beachte hierzu insb.: § 3 Nr. 6, § 4 Abs. 9, § 11, § 53a Abs. 3 bis 6, § 53b sowie § 54 Abs. 2 SchulG M-V.

⁵ Im Bereich Kinder- und Jugendhilfe sind dabei alle Handlungsfelder (Jugend(sozial)arbeit, Familienbildung, Kindertagesförderung, Hilfen zur Erziehung, Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) zu berücksichtigen.

⁶ So z. B. in Berlin seit 2013 praktiziert.

Jugendpsychiatrie, Demokratiebildung, Medienbildung sowie Betroffenenberatung und Selbsthilfe.

Zu 4. (analoge Begegnungs-, Erfahrungs- und Vergemeinschaftungsräume):

- Offene Jugendarbeit, Jugendverbände, Jugendringe und selbstorganisierte Jugendorte sind als zentrale Schutzfaktoren gegen Isolation, Einsamkeit und problematische Mediennutzung zu stärken.

Zu 5. (Unterstützung von Eltern und anderen Erziehungsverantwortlichen):

- Dabei sollten neben aufsuchenden Angeboten besonders die Potenziale bestehender Kontaktflächen (z. B. Schuleingangsuntersuchung, U-Untersuchung) für die Integration dieser Angebote eruiert werden, die eine hohe Erreichbarkeit aller Eltern gewährleisten, um das Risiko gesundheitlicher Chancenungleichheit zu reduzieren.
- z. B. in Form von Informationsmaterialien für (werdende) Eltern, Gesprächsangeboten (z. B. im Kontext von Arztbesuchen), Elternabenden (insbesondere im Kontext von Kita und Schule), Informationsveranstaltungen, Schulungen u. ä.
- Hierbei muss insbesondere auch der ländliche Raum in den Blick genommen werden (z. B. durch mobile und digitale Formate).

Zu 6. (Integration in die pädiatrischen Vorsorgeuntersuchungen ab der U3):

- Für die Umsetzung bezüglich der pädiatrischen Vorsorgeuntersuchungen ist eine Anpassung der Kinder-Richtlinie des G-BA erforderlich.

Zu 7. (Erfassung und regelmäßige kritische Reflexion bestehender Maßnahmen):

- Ziel ist eine bessere Evidenzbasis zu Wirksamkeit, Reichweite, Zielgruppenzugang, regionalen Ungleichheiten und so ggf. weiteren Bedarfen.

Zu 8. (interdisziplinäre Fortbildungen und Austauschformate):

- Hierzu sollten die vorhandenen Ressourcen und Strukturen, wie IQ MV, Schabernack e. V., Hochschulen, FH Güstrow, (Jugend-)Verbände u. ä. genutzt und besser gebündelt werden.
- Zudem wird die Entwicklung von Fortbildungsangeboten empfohlen, die Fachkräfte unterschiedlicher Disziplinen (z. B. Mediziner/innen, Pädagogen/innen, Sozialarbeiter/innen und Polizisten/innen) in ihrer Multiplikatoren- und Verleitungskompetenzen stärken.

Zu 9. (kommunale Medien- und Gesundheitskompetenz-Zentren):

- Durch Kooperation mit verschiedenen Institutionen, wie etwa LKA, LAKOST M-V, Standort Greifswald/Rostock im DZKJ (z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie der UMR), Datenschutzbehörden, Medienanstalt M-V, Frauenbildungsnetz M-V e. V. etc. können fundierte, geschlechtersensible Kenntnisse zu

Themen wie Cybergrooming, Medienabhängigkeit, Demokratiebildung, Fake News oder Datenschutz usw. erworben werden.

- Aufgabe sollte es sein, eigenständig Veranstaltungen durchzuführen, (vorhandene) regionale Angebote zu bündeln sowie Akteurinnen und Akteure vor Ort – unter Nutzung vorhandener Gremien – im systemischen Sinne besser zu vernetzen.
- Dies setzt voraus, dass eine rechtskreisübergreifende Finanzierung ermöglicht wird und die dafür zur Verfügung stehenden (bzw. gestellten) Personalstellen(anteile) mit angemessenen Ressourcen (zeitlich und finanziell) ausgestattet sind.

III. Regulierung und mögliche Verbote

Die Expertenkommission empfiehlt der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Themenkomplex „Regulierung und mögliche Verbote“:

1. Angesichts der Regelungsdichte auf europäischer sowie Bundes- und Länderebene – Digital Services Act (DSA), Digitale-Dienste-Gesetz (DDG), Jugendschutzgesetz (JuSchG) sowie Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)⁷ – kann ein grundsätzliches Regulierungsdefizit im Bereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum nicht festgestellt werden. Weitere, durchaus denkbare restriktivere Regulierungsvorhaben auf nationaler Ebene müssen im Lichte der mit harmonisierender Wirkung innerhalb der EU ausgestatteten Rechtsetzung, insbesondere des DSA sowie zum Herkunftslandprinzip, gesehen werden.
2. Neben den europarechtlichen Implikationen bestehen verfassungsrechtlich hohe Hürden im Regelungsumfeld restriktiver Nutzungsbeschränkungen für Kinder und Jugendliche im Umgang mit sozialen Netzwerken. Die Bestrebungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sollten sich daher neben der Anwendung bestehenden Rechts perspektivisch – bspw. über Bundesratsinitiativen – auf eine verhältnismäßige Anpassung und Ausgestaltung neuen Rechts fokussieren. Dabei soll den Teiligungs-, Teilhabe- und Informationsrechten insbesondere von Kindern und Jugendlichen hinreichend verfassungskonform Rechnung getragen werden.
3. Möglichen Umsetzungsdefiziten bei der Anwendung des bestehenden internationalen und nationalen Rechts sollte mit den, den Ländern zur Verfügung stehenden, gesetzgeberischen Handlungsoptionen, insbesondere mit dem JMStV, entgegengetreten werden. Hierzu zählt zuvorderst die Befähigung, Stärkung und Nutzung der Ressourcen wesentlicher Strukturen und Organisationen wie der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) sowie von jugendschutz.net.

⁷ § 5 JMStV: „Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung können auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, (...); hierzu zählen insbesondere (...) Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen, insbesondere Risiken durch Kommunikations- und Kontaktfunktionen, durch Kauf-funktionen, durch glücksspielähnliche Mechanismen, durch Mechanismen zur Förderung eines exzessiven Mediennutzungsverhaltens, durch die Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten ohne Einwilligung an Dritte sowie durch nicht altersgerechte Kaufappelle (...).“

4. Regelungsoptionen, die das Landesrecht insbesondere im Bereich des Schulrechts, des Kinder- und Jugendhilferechts sowie des Medienrechts bietet, sollten systematisch geprüft werden.

Beispielhafte Maßnahmen zu den einzelnen Handlungsempfehlungen, die durch die Expert/innen vorgeschlagen werden:

Zu 2. (verhältnismäßige Ausgestaltung neuen Rechts fokussieren):

- Die Änderung von Bundes- oder EU-Recht kann Gegenstand von Bundesratsinitiativen des Landes sein. Die möglichen Gegenstände einer Bundesratsinitiative sind vielfältig. Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind dabei zu achten und in einem verhältnismäßigen Ausgleich mit möglichen Schutzmechanismen zu bringen.

Zu 3. (Befähigung, Stärkung und Nutzung der Ressourcen wesentlicher Strukturen und Organisationen):

- Fokussiert werden sollte die Stärkung der zuständigen Landesmedienanstalten und der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) in ihrer Aufsichtsfunktion gemäß § 20 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV). Dies bedeutet auch, dass die Finanzierung von jugendschutz.net (s. dazu § 18 JMStV) durch die Landesmedienanstalten und die Länder (OLJB) ausreichend sichergestellt wird.⁸

Zu 4. (Regelungsoptionen im Landesrecht):

- Der Landesgesetzgeber könnte durch eine Ergänzung des SchulG M-V oder durch Erlasse entsprechend des SchulG M-V bspw. eine gesetzliche Grundlage für das Verbot der Nutzung von Smartphones während der Pausenzeiten schaffen.
- Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJfG M-V) könnte den Auftrag der öffentlichen Jugendhilfe konkretisieren, Angebote zur Stärkung digitaler Medienkompetenz sowie zur Prävention digitaler Gefährdungen, etwa Cybermobbing, exzessiver Mediennutzung oder suchtähnlichem Nutzungsverhalten, strukturell zu fördern und bedarfsgerecht vorzuhalten.
- Das Kinderschutzgesetz (KiSchG M-V) bietet ebenfalls Möglichkeiten, auf digitale Gefährdungslagen zu reagieren. Das Regelungspotenzial liegt darin, digitale Gefährdungslagen im Schutzauftrag, in Kooperationsstrukturen, Fachberatung, Netzwerkarbeit und Prävention ausdrücklich zu benennen.
- Das Landesjugendamt beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) hat nach § 85 SGB VIII überörtliche Jugendhilfeaufgaben. Auf dieser Grundlage kann es im Zusammenhang mit medienpädagogischen Angeboten in der Kinder- und Jugendhilfe Empfehlungen erarbeiten und eine Multiplikatorenrolle einnehmen.

⁸ s. hierzu: Vorstoß HE bei der AGJF in 04/2026

D. Arbeitsgruppenberichte

Im Rahmen der Arbeit der Arbeitsgruppen wurde sich vertieft mit den aufgeführten Leitfragen auseinandergesetzt. Die den Handlungsempfehlungen zugrundeliegenden detaillierten Erwägungen sind diesem Abschnitt zu entnehmen.

I. Medienkompetenz und Medienbildung

Welchen Beitrag leistet Medienbildung zum Umgang mit Risiken sozialer Medien?

Mehrere Beiträge plädieren für ein **erweitertes Verständnis von Medienbildung**, das über technische Fähigkeiten hinausgeht. Im Fokus stehen:

- Urteilsfähigkeit und kritisches Denken,
- Selbstregulation und verantwortungsbewusstes Handeln,
- kulturelle, soziale und demokratische Dimensionen,
- Orientierung in komplexen digitalen Informationsräumen.

Medienbildung wird damit als umfassender Bildungs- und Sozialisationsprozess verstanden.

Medienbildung wird in den vorliegenden Beiträgen übereinstimmend als ein zentraler Schlüssel für den **konstruktiven, sicheren und reflektierten Umgang** mit sozialen Medien verstanden. Dabei besteht Einigkeit, dass nicht allein technisches Wissen, sondern ein umfassendes Verständnis digitaler Lebenswelten notwendig ist, um Risiken wirksam zu begegnen, aber auch Chancen aktiv zu nutzen.

Ein wesentlicher Beitrag der Medienbildung liegt in der **Befähigung zur kritischen Reflexion und Einordnung von Inhalten**. Nutzerinnen und Nutzer lernen, Informationen zu hinterfragen, Quellen zu bewerten und Phänomene wie Desinformation, Hassrede oder manipulative Kommunikationsstrategien zu erkennen. Dadurch wird die Anfälligkeit für vereinfachende oder irreführende Inhalte reduziert und ein selbstbestimmter Umgang mit medialen Angeboten gestärkt.

Darüber hinaus fördert Medienbildung das **Verständnis für strukturelle und technische Hintergründe** sozialer Medien. Kenntnisse über Plattformlogiken, Algorithmen, Geschäftsmodelle sowie gezielte Designmechanismen (z. B. Belohnungssysteme oder Aufmerksamkeitssteuerung) ermöglichen es, eigene Nutzungsgewohnheiten bewusster zu steuern und manipulativen Einflüssen entgegenzuwirken. Risiken werden somit nicht nur auf der Inhaltsebene, sondern auch auf der Systemebene erkannt.

Ein weiterer zentraler Aspekt ist die **Stärkung von Selbstschutz- und Handlungskompetenzen**. Dazu zählen der sichere Umgang mit Privatsphäre-Einstellungen, Datenschutzwissen, die Nutzung von Melde- und Blockierfunktionen sowie Strategien im Umgang mit Cybermobbing, Cybergrooming oder belastenden Inhalten. Medienbildung vermittelt konkrete Handlungsoptionen und erhöht damit die individuelle Resilienz gegenüber digitalen Risiken.

Gleichzeitig trägt sie zur **Entwicklung sozialer, emotionaler und ethischer Kompetenzen** bei. Respektvolle Kommunikation, Empathie, Verantwortungsbewusstsein sowie die

Fähigkeit zur Konfliktbewältigung im digitalen Raum werden gestärkt. Damit wirkt Medienbildung auch präventiv gegen digitale Gewalt und unterstützt ein konstruktives Miteinander in Online-Communities.

Mehrere Beiträge betonen zudem die **Bedeutung** von Medienbildung **für gesellschaftliche Teilhabe und Demokratie**. Medienbildung ist eng verknüpft mit:

- Demokratiebildung und gesellschaftlichem Zusammenhalt,
- Chancengleichheit und sozialer Teilhabe,
- Prävention von Extremismus und Desinformation,
- Vorbereitung auf Arbeits- und Lebenswelten sowie
- Aufklärung zu Privatheit und Datenschutz.

Damit wird Medienbildung als grundlegende Voraussetzung für eine funktionierende digitale Gesellschaft eingeordnet. Sie ermöglicht eine aktive, informierte und verantwortungsvolle Beteiligung an digitalen Öffentlichkeiten und politischen Prozessen. In diesem Sinne ist Medienbildung nicht nur Schutzinstrument, sondern auch Voraussetzung für digitale Mündigkeit.

Ein wiederkehrendes Argument ist, dass **pädagogische und präventive Ansätze** nachhaltiger wirken als restriktive Maßnahmen wie Verbote oder Zugangsbeschränkungen. Medienbildung schafft langfristige Fähigkeiten zur Selbststeuerung und fördert Eigenverantwortung, anstatt ausschließlich auf externe Kontrolle zu setzen.

Zugleich wird deutlich, dass Medienbildung eine **soziale und bildungspolitische Dimension** besitzt. Sie trägt zur Chancengleichheit bei, da insbesondere Kinder und Jugendliche ohne unterstützendes Umfeld auf institutionelle Bildungsangebote angewiesen sind. Risiken sozialer Medien sind ungleich verteilt, weshalb zielgruppensensible und inklusive Ansätze erforderlich sind.

Medienbildung **fokussiert** in ihrer Gesamtheit nicht nur **Risiken** der digitalen Welt, sondern auch die vielfältigen **Chancen** im Rahmen von Selbstwirksamkeit, Teilhabe und aktiver, kreativer Gestaltung bzw. Erstellung von Inhalten. Junge Menschen erwerben durch Medienbildung Kenntnisse und Kompetenzen, um sich mit ihren Themen und Inhalten aktiv in die digitale Welt einzubringen. Medienbildung ist daher ein wichtiger Baustein, um junge Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern (vgl. § 1 SGB VIII).

Einigkeit besteht auch darin, dass Medienbildung **früh beginnen und kontinuierlich** entlang der gesamten Bildungskette stattfinden muss – von der frühkindlichen Bildung über Schule bis hin zur Kinder- und Jugendhilfe sowie Angeboten für Eltern und Familien, Fachkräfte und ältere Generationen. Voraussetzung hierfür sind qualifiziertes Personal, flächendeckende Strukturen und passgenaue Unterstützungsangebote. Ein besonders stark betonter Aspekt ist zudem die aktive und verbindliche **Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen**:

- Beteiligung an der Entwicklung von Maßnahmen, Konzepten und Angeboten,
- Nutzung von Formaten wie Jugendbeiräten, Anhörungen oder Befragungen sowie
- Anerkennung von Partizipation als Qualitätskriterium.

Dies macht deutlich: Maßnahmen sind nur dann wirksam und legitim, wenn sie sich an den realen Lebenswelten orientieren und gemeinsam mit jungen Menschen gestaltet werden.

Gleichzeitig wird kritisch angemerkt, dass der aktuelle Beitrag der Medienbildung noch nicht ausreichend wirksam und für alle zugänglich umgesetzt ist. Es besteht ein deutlicher **Ausbau- und Qualitätsbedarf**, insbesondere in der Erreichbarkeit aller relevanten Zielgruppen.

Abschließend unterstreichen die Beiträge, dass Medienbildung als **gesamtgesellschaftliche Gemeinschaftsaufgabe** verstanden werden muss (Ganzheitlicher, koordinierter Ansatz). Erforderlich ist ein Zusammenspiel von:

- Bildungseinrichtungen,
- Familien,
- Politik und Verwaltung sowie
- Zivilgesellschaft und Wissenschaft.

Welche Rolle spielt Medienbildung im Verhältnis zu regulatorischen Maßnahmen?

Die vorliegenden Beiträge zeichnen ein klares und weitgehend übereinstimmendes Bild: Medienbildung und regulatorische Maßnahmen stehen nicht in Konkurrenz, sondern sind als **komplementäre und gleichwertige Handlungsansätze** zu verstehen. Erst ihr Zusammenspiel ermöglicht einen wirksamen, nachhaltigen und ausgewogenen Schutz in digitalen Medien. Räume für Selbstwirksamkeitserfahrungen (wie z. B. Jugendclubs, Freizeittreffs und offene Begegnungsräume) bieten Jugendlichen niedrigschwellige Gelegenheiten, eigene Ideen zu entwickeln, auszutesten und gemeinsam mit anderen umzusetzen. Damit stärken sie Eigeninitiative und Resilienz und können als Anlaufstellen für Medienbildungsangebote fungieren.

Die besondere **Bedeutung digitaler Anwendungen für Minderheiten** muss dabei stets mit im Blick behalten werden. Minderheiten sind zum einen auch in der digitalen Welt überproportional von Diskriminierungserfahrungen betroffen, sind aber zum anderen besonders häufig auf digitale Möglichkeiten der Vernetzung und des Austausches angewiesen. Diese Möglichkeiten dürfen durch Regulierungen nicht vermindert werden.

Ein zentraler Konsens besteht darin, dass **Regulierung und Medienbildung unterschiedliche Ebenen adressieren**. Regulatorische Maßnahmen setzen an strukturellen Rahmenbedingungen an, indem sie Plattformen und Anbieter verpflichten, Risiken zu reduzieren – etwa durch sichere Voreinstellungen, Transparenzpflichten, Altersverifikation oder die Begrenzung manipulativer Designmechanismen. Medienbildung hingegen wirkt auf der individuellen und gesellschaftlichen Ebene: Sie befähigt Nutzerinnen und Nutzer, sich innerhalb dieser Rahmenbedingungen reflektiert, selbstbestimmt und verantwortungsvoll in der digitalen Gesellschaft zu bewegen. Dazu werden neben geeigneten Angeboten auch geeignete Räume für Medienbildung benötigt.

Daraus ergibt sich eine funktionale Arbeitsteilung:

- Regulierung reduziert strukturelle Gefahren und adressiert die Verantwortung der Anbieter.

- Medienbildung stärkt Urteils-, Handlungs- und Bewältigungskompetenzen der Nutzenenden und befördert die verantwortungsbewusste Teilhabe und ein demokratisches Miteinander im digitalen Raum.

Beide Ansätze sind jeweils für sich genommen unzureichend. Regulierung kann keinen vollständigen Schutz gewährleisten und bleibt ohne kompetente Nutzung begrenzt wirksam. Medienbildung wiederum kann strukturell angelegte Risiken – etwa durch Plattformdesign oder Geschäftsmodelle – nicht allein lösen.

Mehrere Beiträge betonen, dass einseitige oder isolierte Maßnahmen problematisch sind. **Insbesondere pauschale Verbote sozialer Medien für Kinder und Jugendliche werden überwiegend kritisch bewertet. Sie gelten als wenig nachhaltig, potenziell kontraproduktiv und mit grundlegenden Rechten auf Teilhabe, Information und Meinungsfreiheit schwer vereinbar.** Zudem besteht die Gefahr, dass Verbote soziale Ungleichheiten verstärken oder Umgehungsstrategien fördern. Daher wird vielfach ein integrierter Ansatz gefordert. Dieser umfasst:

- Konsequente und durchsetzbare Regulierung der Plattformen,
- technische Schutzmaßnahmen („safety by design“) sowie
- kontinuierliche Medienbildung, die alle erreicht.

Nur dieses Zusammenspiel ermöglicht sowohl Schutz als auch Teilhabe.

Ein weiterer zentraler Punkt ist die **Verschiebung von Verantwortung**: Viele Beiträge kritisieren, dass regulatorische Maßnahmen bislang zu stark bei den Nutzerinnen und Nutzern ansetzen. Stattdessen sollten verstärkt die Plattformbetreiber in die Pflicht genommen werden, da sie die digitalen Umgebungen gestalten und von deren Nutzung profitieren. Medienbildung ergänzt dies, indem sie Menschen befähigt, ihre Rechte wahrzunehmen und sich sicher in diesen Räumen zu bewegen.

Zugleich wird hervorgehoben, dass **Medienbildung eine präventive und nachhaltige Wirkung** entfaltet. Sie vermittelt lebenslange Fähigkeiten, die unabhängig von konkreten Plattformen oder technischen Entwicklungen wirksam bleiben. Im Gegensatz dazu können regulatorische Maßnahmen oft nur auf spezifische Probleme reagieren oder Risiken zeitlich begrenzt verschieben.

Darüber hinaus spielt **Medienbildung eine wichtige Rolle für Selbstbestimmung und demokratische Teilhabe**. Sie stärkt die Fähigkeit, eigenständig Entscheidungen zu treffen, digitale Diskurse zu verstehen und aktiv an gesellschaftlichen Prozessen teilzunehmen. Ohne diese Kompetenzen laufen auch gut gemeinte regulatorische Maßnahmen ins Leere. Selbstwirksamkeitsräume fördern diese Teilhabe, indem sie Jugendlichen die Möglichkeit geben, eigene Projekte zu initiieren, Themen aktiv einzubringen, Gestaltungsmöglichkeiten zu erproben, Fähigkeiten zu entwickeln und Verantwortung zu übernehmen.

Mehrere Beiträge weisen zudem auf bestehende **Umsetzungsdefizite bei regulatorischen Maßnahmen** hin. Obwohl auf europäischer Ebene bereits umfangreiche Regelwerke existieren, mangelt es teilweise an deren konsequenter Umsetzung und Durchsetzung. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, parallel zur Regulierung in Bildung zu investieren. Schließlich ist Medienbildung auch ein Teil des Jugendmedienschutzes, der Sicherheit, Befähigung und Teilhabe in den Blick nimmt.

Ein wiederkehrendes Leitmotiv der Beiträge ist daher ist die Notwendigkeit, Schutz und Teilhabe gemeinsam zu denken (Balance zwischen Schutz, Teilhabe und Selbstbestimmung). Einseitige oder restriktive Ansätze – insbesondere pauschale Verbote – werden überwiegend kritisch gesehen, da sie:

- soziale Ungleichheiten verstärken können,
- Konflikte zwischen Generationen fördern sowie
- Chancen digitaler Medien ausblenden.

Stattdessen wird ein Ansatz betont, der selbstbestimmte, reflektierte und kreative Medien-nutzung fördert und sowohl Risiken als auch Potenziale berücksichtigt.

Welche Angebote der Medienkompetenzförderung für Kinder und Jugendliche existieren im Land? Welche Defizite, Herausforderungen und Ungleichheiten können identifiziert werden?

Die Beiträge zeichnen insgesamt das Bild einer **vielfältigen, aber fragmentierten Angebotslandschaft** der Medienkompetenzförderung für Kinder und Jugendliche in MV. Es existiert eine breite Palette an Initiativen, Projekten und Institutionen, die unterschiedliche Zielgruppen, Altersstufen und Bildungsbereiche adressieren.

Die bestehenden Angeboten der Medienbildung sind sowohl hinsichtlich der Träger als auch mit Blick auf die inhaltliche Ausrichtung plural und vielseitig und umfassen neben mobilen Formaten (wie Medientrecker), landesweiten Programmen (wie Medienscouts und Medienguides MV), schulischen Programmen (wie Informatik- und Medienbildungsunterricht), außerschulischen Projekte (z. B. ComputerSpielSchule, Hackspaces) auch Fortbildungsangebote für Fachkräfte sowie Informations- und Beteiligungsformate für Kinder, Jugendliche und Eltern. Ergänzt wird diese Landschaft durch Netzwerke, Bibliotheken, politische Bildungsträger, kirchliche Initiativen und zivilgesellschaftliche Akteure. Insgesamt besteht damit eine solide Grundlage mit vielfältigen praxisnahen und lebensweltorientierten Angeboten.

Zentrale Gemeinsamkeit aller Beiträge ist jedoch die Einschätzung, dass diese **Angebote** nicht ausreichend greifen und **strukturell begrenzt** sind. Trotz vorhandener Vielfalt erreichen sie nur einen Teil der Zielgruppen und sind häufig von lokalen Initiativen, engagierten Einzelpersonen oder projektbezogenen Förderungen abhängig. Hier ist eine gute Reflexion der Angebots- aber auch der Förderstruktur notwendig, unter der Berücksichtigung, dass alle staatlichen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) in der Verantwortung stehen, Angebote der Medienbildung vorzuhalten und auskömmlich zu unterstützen.

Besonders in ländlichen Regionen bestehen deutliche Angebotslücken, während sich Angebote stärker auf städtische Zentren konzentrieren. Dieses **Stadt-Land-Gefälle** führt zusätzlich mit einem **West-Ost-Gefälle** im Land zu ungleichen Zugangschancen und verstärkt bestehende Bildungsungleichheiten.

Eng damit verbunden ist der **Mangel an nachhaltigen Strukturen und verlässlicher Finanzierung**. Viele Angebote sind projektfinanziert, zeitlich befristet und personell nicht ausreichend abgesichert. Dies erschwert Kontinuität, Qualitätsentwicklung und langfristige Planung. Der **Bedarf übersteigt die vorhandenen Kapazitäten** deutlich, sodass zahlreiche Anfragen nicht bedient werden können. Ziel muss es sein, dass alle Personen mit einer bedarfsgerechten Medienbildung versorgt werden können.

Ein weiterer zentraler Punkt ist der **Fachkräftemangel** und die **unzureichenden Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten**. Es fehlt an ausreichend qualifiziertem medienpädagogischem Personal sowie an standardisierten Ausbildungs- und Qualifizierungswegen. Gleichzeitig ist die Berufsrolle nicht klar definiert, was Fragen der Qualitätssicherung aufwirft.

Mehrere Beiträge betonen zudem **Defizite in der Koordination, Vernetzung und Transparenz**. Die Angebotslandschaft ist unübersichtlich, Zuständigkeiten sind zersplittert, und es fehlt an zentralen Steuerungs- und Koordinationsstrukturen. Synergien zwischen Akteuren werden bislang nicht ausreichend genutzt, und kleinere Träger haben oft erschwerten Zugang zu Fördermitteln.

Auch hinsichtlich der **Zielgruppenorientierung und Inklusion** werden Herausforderungen benannt. Bestimmte Gruppen werden bislang nicht ausreichend erreicht, darunter Kinder und Jugendliche in benachteiligten Lebenslagen, in ländlichen Regionen oder ohne unterstützendes Umfeld. Zudem wird eine stärkere Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen Unterschieden und Risiken gefordert, ebenso wie intersektionale Ansätze. Betont wird die Notwendigkeit, soziale Ungleichheiten stärker zu berücksichtigen:

- gezielte Unterstützung benachteiligter Gruppen,
- Vermeidung neuer Exklusion durch digitale Anforderungen sowie
- Sicherstellung analoger Zugänge zu gesellschaftlicher Teilhabe.

In diesem Zusammenhang wird auch vor einem möglichen „Digitalzwang“ gewarnt.

Ein wiederkehrender Kritikpunkt betrifft die **begrenzte strukturelle Verankerung im Bildungssystem**. Viele Angebote sind nicht fest in Rahmenplänen integriert und hängen stark vom Engagement einzelner Lehrkräfte oder Einrichtungen ab. Dadurch entstehen eine ungleiche Teilnahme und Wirkung.

Darüber hinaus wird auf **qualitative Herausforderungen** hingewiesen: Einige Angebote fokussieren stark auf praktische Mediennutzung oder Produktion, während Reflexion, Zielorientierung und nachhaltiger Kompetenzaufbau teilweise zu kurz kommen. Auch die Fähigkeit, schnell auf neue digitale Entwicklungen zu reagieren, ist aufgrund struktureller Trägheit eingeschränkt. Da digitale Medien in nahezu allen Lebensräumen junger Menschen auch aktiv genutzt werden (u. a. Social Media Accounts von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereinen), müssen alle pädagogischen Fachkräfte auch mit Blick auf eine eigene verantwortungsbewusste institutionelle Nutzung digitaler Medien in Aus-, Fort- und Weiterbildungen zu Chancen, Risiken und bestehenden rechtlichen Regelungen (z. B. zum Recht der Kinder am eigenen Bild) sensibilisiert und geschult werden. Entsprechende Angebote sind ebenso für alle Erziehungsberechtigte anzubieten.

Ein weiterer Aspekt ist der **Mangel an Beteiligungs- und Gestaltungsräumen** für junge Menschen. Es fehlen stabile Strukturen, in denen Kinder und Jugendliche Angebote aktiv mitentwickeln und sich eigenständig vernetzen können. Ebenso wird ein Defizit an attraktiven, nicht-kommerziellen digitalen Angeboten hervorgehoben. Es fehlt oft an Orten, an denen junge Menschen gemeinsam selbstwirksam eigene Ideen ausprobieren und initiieren und dafür geeignete Medienbildungsangebote in Anspruch nehmen können.

Zusammenfassend zeigen sich folgende zentrale Gemeinsamkeiten:

- Es existiert eine breite, vielfältige, aber heterogene Angebotslandschaft.

- Die Angebote sind nicht flächendeckend und erreichen zu wenige Kinder und Jugendliche.
- Es bestehen deutliche regionale, soziale und strukturelle Ungleichheiten.
- Fehlende dauerhafte Finanzierung und Fachkräftemangel begrenzen Wirkung und Ausbau.
- Es mangelt an Koordination, Transparenz und strategischer Steuerung.
- Medienbildung ist oft nicht verbindlich im Bildungssystem verankert.
- Offene und unverzweckte Selbstwirksamkeitsräume müssen als Orte der Eigeninitiative junger Menschen gestärkt werden.

Welche Möglichkeiten der (besseren) strukturellen Vernetzung vorhandener Angebote bestehend? Welche Synergien könnten genutzt werden?

Die Beiträge verdeutlichen, dass in MV bereits **zahlreiche Ansätze und Netzwerke zur Medienkompetenzförderung** existieren, deren Potenziale für eine stärkere strukturelle Vernetzung jedoch bislang nicht ausgeschöpft sind. Gleichzeitig zeigen sich unterschiedliche Einschätzungen darüber, wie groß der tatsächliche Vernetzungsbedarf ist. Während die Mehrheit einen deutlichen Ausbau fordert, sehen einzelne Stimmen die bestehenden Möglichkeiten als weitgehend ausgeschöpft oder setzen andere Prioritäten (z. B. flächendeckende Versorgung).

Zentrale Gemeinsamkeit der meisten Beiträge ist die **Forderung nach mehr Koordination, Transparenz und verbindlicher Zusammenarbeit** zwischen den Akteuren. Ein zentraler Ansatzpunkt ist die Einrichtung bzw. Stärkung einer landesweiten Koordinierungs- und Steuerungsstruktur. Diese könnte in Form einer zentralen Fachstelle, eines Medienpädagogischen Zentrums oder einer institutionell verankerten Koordinierungsstelle organisiert sein. Ihre Aufgaben würden insbesondere in der Bündelung von Informationen, der strategischen Abstimmung von Angeboten, der Vernetzung von Akteuren sowie der Qualitätssicherung liegen. Mehrere Beiträge betonen zudem die Notwendigkeit, frühere Kooperationsvereinbarungen wiederzubeleben oder neue verbindliche Rahmenstrukturen zu schaffen.

Eng damit verbunden ist die **Forderung nach mehr Transparenz und Sichtbarkeit der bestehenden Angebote**. Häufig wird eine zentrale digitale Plattform bzw. ein Landesportal vorgeschlagen, das Angebote systematisch erfasst, nach Zielgruppen, Regionen und Themen filterbar macht und als Anlaufstelle für Fachkräfte, Eltern und Jugendliche dient.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die **stärkere regionale und dezentrale Vernetzung**. Vorgeschlagen wird der Ausbau regionaler Kompetenznetzwerke, orientiert an Landkreisen und kreisfreien Städten, um Versorgungslücken zu schließen und feste Schnittstellen zwischen Schule, Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren Bereichen (z. B. Datenschutz, Prävention) zu schaffen. Regionale Ansprechpartner und Koordinatoren könnten hierbei eine Schlüsselrolle übernehmen.

Breite Zustimmung findet auch die **Forderung nach einer intensiveren Kooperation zwischen formalen und non-formalen Bildungsbereichen**. Insbesondere die stärkere Verzahnung von Schule mit außerschulischer Jugendbildung, sozialräumlichen Angeboten und Ganztagsstrukturen wird als große Chance gesehen. Projektorientiertes Lernen, Öffnung von Schule in den Sozialraum und die Integration externer Angebote in den Unterricht werden als konkrete Ansatzpunkte genannt. Entscheidend ist dabei, dass sich Schule

und außerschulische Bildungseinrichtungen dabei als Partner verstehen und Träger externe Angebote nicht als Dienstleister für Schulen angesehen werden.

Ein weiteres wichtiges Synergiepotenzial liegt in der **inhaltlichen Vernetzung mit angrenzenden Themenfeldern**. Medienbildung kann wirkungsvoll mit Bereichen wie Demokratiebildung, politischer Bildung, Gewalt- und Suchtprävention oder Datenschutz verknüpft werden. Dadurch lassen sich Ressourcen bündeln und inhaltliche Überschneidungen produktiv nutzen.

Mehrere Beiträge heben zudem die Bedeutung von **Multiplikatoren- und peer-to-peer-Ansätzen** hervor. Programme wie Medienscouts, Medienguides oder ähnliche Initiativen können zur Verbreitung von Wissen beitragen und unterschiedliche Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, Eltern, Fachkräfte, Senior/innen) miteinander verbinden. Diese Ansätze sollten stärker systematisch eingebunden und ausgebaut werden.

Ein weiterer gemeinsamer Punkt ist die Notwendigkeit von **regelmäßigen Austauschformaten und gemeinsamen Qualitätsstandards**. Fachtage, Fortbildungsreihen, gemeinsame Leitlinien sowie eine kontinuierliche Evaluation könnten dazu beitragen, die Qualität zu sichern und Synergien besser zu nutzen.

Darüber hinaus wird betont, dass **erfolgreiche Projekte stärker verstetigt und skaliert** werden sollten, anstatt isoliert zu bleiben. Gute Praxisbeispiele könnten landesweit übertragen und strukturell verankert werden.

In die Diskussion eingebracht wurden zudem folgende Einschätzungen:

- Vernetzungsmöglichkeiten über die bereits bestehenden hinaus bedürfen einer Aufstockung an Ressourcen.
- Der Einsatz von Zeit und weiteren Ressourcen für Vernetzungsarbeit muss durch Fördermittelgeber als abrechenbarer Teil von Projektförderung angesehen werden.
- Andere priorisieren weniger die Vernetzung als vielmehr die flächendeckende Erreichbarkeit aller Kinder und Jugendlichen, etwa durch strukturelle Verankerung im Bildungssystem.

Diese Positionen verdeutlichen, dass **Vernetzung** allein nicht als Allheilmittel betrachtet wird, sondern **mit Fragen der Ressourcen, Reichweite und strukturellen Verankerung zusammen gedacht** werden muss.

Es lassen sich folgende zentrale Gemeinsamkeiten und Ansatzpunkte festhalten:

- Bedarf an einer zentralen Koordinierungs- und Steuerungsstruktur auf Landesebene,
- Verbesserung von Transparenz und Sichtbarkeit durch zentrale Informationsplattformen,
- Ausbau regionaler Netzwerke und verbindlicher Kooperationsstrukturen,
- Stärkere Verzahnung von Schule und außerschulischer Bildung,
- Nutzung von Synergien mit angrenzenden Themenfeldern,
- Ausbau von Multiplikatoren- und peer-to-peer-Ansätzen,
- Etablierung gemeinsamer Qualitätsstandards und Austauschformate sowie
- Verstetigung und Skalierung erfolgreicher Projekte.

II. Gesundheitliche und soziale Auswirkungen

Welche gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen hat die Nutzung von Social Media für Kinder und Jugendliche?

1. Social-Media-Nutzung in den Lebenswelten junger Menschen

Bei den Auswirkungen von Social Media muss zwischen verschiedenen Ausprägungen der Nutzung unterschieden werden, da auch hier die „Dosis das Gift“ macht. Folgen einer exzessiven Mediennutzung können das Gefühl von Stress/Angst, Abnahme der Aufmerksamkeitsspanne, geringeres Selbstvertrauen durch Vergleichen, soziale Isolation, emotionale Abstumpfung, die Vernachlässigung von Schule sein. Im schlimmsten Fall kann die Gehirnentwicklung beeinträchtigt werden.

Ein pauschales Verbot würde jedoch nicht zwangsläufig zu einer Verbesserung der Situation führen. Es müssen mögliche Umgehungsmethoden, der Umgang mit daraus resultierendem illegalen Medienkonsum, mögliche Verschiebungen hin zu illegalen Bewältigungsstrategien, wie z. B. Drogen, und gesundheitliche und soziale Folgen für die Jugendlichen mitberücksichtigt werden.

Social Media ist Teil jugendlicher Lebenswelt und wirkt ambivalent. Es ermöglicht **Teilhabe, Beziehungspflege, Identitätsentwicklung, Selbstwirksamkeit, politische Meinungsbildung, Jugendkulturen und demokratische Beteiligung**. Risiken bestehen u. a. in psychischer Belastung, Schlafmangel, Cybermobbing, Hassrede, Desinformation sowie suchtähnlichen Nutzungsmustern. Die Studienlage ist überwiegend korrelativ; Kausalitäten sind vielfach nicht abschließend geklärt.

Einsamkeit kann durch Social Media sowohl reduziert als auch verstärkt werden. Entscheidend ist die Nutzungsform: aktive, unterstützende Kommunikation kann Zugehörigkeit fördern; intensive, passive oder vergleichende Nutzung kann Belastungen verstärken. Problematisch wird es, wenn digitale Kontakte analoge Begegnungen ersetzen. Dies kann soziale Kompetenzen, Selbstwahrnehmung, Konfliktfähigkeit und stabile Beziehungsgestaltung beeinträchtigen. Social Media wirkt dabei nicht isoliert, sondern im Zusammenspiel mit sozialen, strukturellen und individuellen Faktoren.

Digitale Lebenswelten sind Bestandteil von Sozialisation; digitale Räume sind auch Räume demokratischer Praxis. Vergemeinschaftung jenseits der Familie bleibt zentral für Entwicklung. Einsamkeit muss differenziert betrachtet werden: Digitale Kommunikation kann Zugehörigkeit ermöglichen, aber auch Isolation und passiven Konsum verstärken. Kinder und Jugendliche sind nicht nur Schutzobjekte, sondern aktive Mitgestalter*innen. Ihre Beteiligung ist nach dem Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz (KiJuBG M-V) verpflichtend und muss bei allen Maßnahmen verbindlich berücksichtigt werden.

Die vielfältigen Social-Media-Dienste und die expandierenden KI-Anwendungen inklusive ChatBots wirken trotz vorstrukturierter Systeme auf die Nutzer/innen nicht monokausal; diese werden im Kontext sozialer Umweltbedingungen individuell und kollektiv verarbeitet. Junge Menschen nutzen Social-Media-Dienste in einem multifaktoriellen Wirkungszusammenhang. Die sich weiter vertiefende Mediatisierung unserer Gesellschaft stellt dabei nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch Eltern, das Bildungs- und Jugendhilfesystem sowie die Rechtsentwicklung und die Gesellschaft insgesamt vor Herausforderungen.

Wenn das soziale Geschehen über gesundheitliche Prozesse im Kinder- und Jugendalter hinaus in den Blick genommen wird, so steht den Vorteilen und Chancen der medialen Entwicklung eine erhebliche Zahl von Gefährdungen gegenüber, die strukturiert in dem CO-RE-Risikomodell von Livingstone und Stoilova (2021, zitiert nach Unabhängige Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt 2026, S. 10) erfasst werden. Inhaltlich sind dann sowohl gewaltverherrlichende, sexualisierte/pornographische sowie wertbezogene Aspekte von Relevanz, die in Kontakten von Kindern und Jugendlichen sowie im Verhalten zu Formen von Belästigung bis zur Erpressung und von Mobbing bis zu sexueller Gewalt führen können. Auch Filterblasen bis hin zum Identitätsdiebstahl und Betrug sind neben „Querschnittsrisiken“ der physischen und psychischen Gesundheitsbelastung, sozialer Isolation, Ungleichheit und Diskriminierung zu berücksichtigen.

Besonders in den Blick zu nehmen ist problembehaftetes und riskantes Nutzungsverhalten digitaler Medien, das bislang von einer begrenzten Gruppe junger Menschen praktiziert wird. Spezielle **Risikofaktoren bei vulnerablen Zielgruppen** erhöhen die Wahrscheinlichkeit für die Entwicklung gesundheitsschädigender Verhaltensweisen (Alkoholmissbrauch, Adipositas, antisoziales Verhalten, sexuelles Risikoverhalten, selbst- und fremdverletzendes Verhalten); die Sorge besteht, dass dies zu erhöhten Gesundheitsrisiken im Erwachsenenalter führt (siehe auch: Gutachten zum dritten Themencluster „Gesundes und sicheres Aufwachsen“ der Enquete-Kommission „Jung sein im M-V“, S. 16 ff.).

Zugleich ist es wichtig, die Nutzung sozialer Medien nicht nur als Aspekt der Medienkompetenzförderung zu betrachten, da dies zu kurz greift und unter anderem den gesundheitlichen, strukturellen und demokratiebedrohenden Aspekten des Phänomens nicht gerecht zu werden droht. Zentral ist, **die Anbieter sozialer Medien stärker in die Verantwortung zu nehmen** und das Phänomen sozialer Medien als Querschnittsthema zu verstehen, das intersektoral gedacht und adressiert wird, etwa durch die Bereiche Bildung, Gesundheit und Justiz. Als Vorbild können intersektorale Arbeitsgruppen wie die Fachgruppe Digitale Gefahren am Niedersächsischen Justizministerium dienen, die durch regelmäßige Sitzungen von Fachpersonal aus den genannten Bereichen sowie die Einbindung von Wissenschaft und Praxis, etwa in Form von Expertisen und Workshops, aktuelle Herausforderungen und Entwicklungsansätze besprechen, evidenzbasierte Maßnahmen kennenlernen und die Umsetzung unterstützen. Durch die gute Vernetzung relevanter Bereiche können Themen wie Digitale Gewalt, Digitale Gesundheit oder Radikalisierungsphänomene frühzeitig aufgegriffen und gezielt adressiert werden.

Social-Media-Nutzung ist integraler Bestandteil des Alltags von Kindern und Jugendlichen, mit Chancen wie Risiken. Die verfügbare Forschung zeigt überwiegend schwache, inkonsistente und stark kontextabhängige Zusammenhänge; eindeutige kausale Effekte lassen sich kaum bestimmen (z.B. Mysegades et al. 2026; Brailovskaia et al. 2025; Expertenkommission 2026). Stärkere negative Effekte (etwa auf depressive Symptomatik, Angst oder Schlaf) treten vor allem bei problematischer Nutzung und in vulnerablen Gruppen auf (Mysegades et al. 2026; Bozzola et al. 2022). Bezüglich der Risiken sollte differenziert wahrgenommen werden, für welche Jugendlichen und unter welchen Bedingungen diese auftreten. So weisen weibliche Jugendliche bei hoher (!) Nutzung häufiger eine schlechtere subjektive Gesundheit und multiple psychosomatische Beschwerden auf als männliche (Richter et al. 2021, Wütscher 2026). Diese Befunde werden von einer repräsentativen Befragung deutscher Jugendlicher abermals bestätigt (Unicef 2026). Darüber hinaus kommen Jugendliche vermehrt mit extremistischen Narrativen in Kontakt, wobei knapp 50% der Heranwachsenden einer deutschen Studie Schwierigkeiten haben, diese Inhalte kritisch zu hinterfragen oder deren Intention zu erkennen (Riesmeyer 2023). Zugleich bieten

soziale Medien wichtige Räume für Identitätsbildung, Peer-Orientierung, soziale Unterstützung in Krisensituationen und demokratische Teilhabe (Lampert 2011, Eichenberg & Auersperg 2018, Reifegerste & Baumann 2018, Riesmeyer 2023). Zum vollständigen Bild der Nutzungseffekte gehört daher auch, dass Social-Media **wichtige Räume für die Ablösung vom Elternhaus, die Orientierung an Gleichaltrigen und Zugehörigkeitsgefühle** eröffnen (Lampert 2011, Eichenberg & Auersperg 2018). Gerade in Krisensituationen bieten digitale Welten lebenswichtige Ressourcen für Jugendliche, wie beispielsweise Notfall-Support (Reifegerste & Baumann 2018). Bilder von gesundem Essen auf Instagram dienen als Inspiration, neue Lebensmittel oder Ernährungsstile auszuprobieren (Riesmeyer et al. 2019). Zudem sind digitale Medien **Ressourcen für die demokratische und soziale Selbstbestimmung von Jugendlichen** (Riesmeyer 2023). Die wissenschaftliche Studienlage zeigt, dass die sozialen wie auch gesundheitlichen Auswirkungen der Social-Media-Nutzung von Kindern und Jugendlichen unter anderem stark von der individuellen Medienkompetenz abhängen. Diese wiederum hängt von vielen Faktoren ab, wie dem elterlichen Erziehungsstil. Eine positive Eltern-Kind-Beziehung mit hoher emotionaler Wärme bei gleichzeitigem Freiraum bietet ein ideales Umfeld, um die kritische Medienkompetenz Jugendlicher nachhaltig zu stärken (Riesmeyer et al. 2019). Entscheidend für die Wirkung sind weniger die Nutzungsdauer als individuelle Voraussetzungen (u. a. Medienkompetenz, elterliche Begleitung), konsumierte Inhalte und Plattformmechanismen wie algorithmische Auswahl oder „addictive designs“ (Mysegades et al. 2026; Riesmeyer et al. 2019).

Soziale Medien wirken ambivalent. Plattformfunktionen wie Endlos-Scrollen und variable Belohnungssysteme sind bewusste Eingriffe in das Nutzungsverhalten, die auf Aufmerksamkeitsbindung und Suchtdynamiken ausgelegt sind. Kinder und Jugendliche sind mit Inhalten konfrontiert, die Essstörungen, Selbstverletzung und Suizid verherrlichen sowie Körperbilder verzerren. Gleichzeitig sind soziale Medien für viele Jugendliche unverzichtbar: Sie sind wichtige Räume für Identitätsentwicklung, soziale Eingebundenheit, kulturelle und politische Teilhabe sowie kreative Selbstentfaltung (vgl. GMK 2026).

Die Nutzung sozialer Medien kann für Kinder und Jugendliche sowohl gesundheitsförderliche als auch gesundheitlich und sozial belastende Auswirkungen haben. Für eine fachlich vollständige Bewertung ist entscheidend, die Unterschiede nach Alter, Nutzungsintensität, sozialer Lage und insbesondere Geschlecht mitzudenken. Es sollte hervorgehoben werden, dass digitale Räume bestehende gesellschaftliche Ungleichheiten nicht neutral abbilden, sondern vielfach verstärken.

2. positive Auswirkungen sozialer Medien (insbesondere im ländlichen Raum):

Soziale Medien können soziale Teilhabe und Vernetzung ermöglichen, Zugehörigkeitsgefühle stärken, kreative Ausdrucksformen fördern, Informations- und Gesundheitswissen zugänglich machen, marginalisierten Jugendlichen **Austausch- und Unterstützungsräume** eröffnen, politische Beteiligung und Selbstwirksamkeit fördern.

Gleichzeitig zeigen die vorliegenden wissenschaftlichen Stellungnahmen und Studien (Le-seempfehlungen), dass problematische oder exzessive Nutzung mit erheblichen psychischen (z. B. depressiven Symptomaten, suchtähnliche Nutzungsmuster etc.) und sozialen Belastungen (z. B. sozialer Vergleichsdruck, Ausgrenzungserfahrungen etc.) verbunden sein kann. Dabei bestehen deutliche geschlechterspezifische Unterschiede, die in allgemeinen Debatten über Social-Media-Nutzung unzureichend Berücksichtigung finden.

3. geschlechtersensible Perspektive auf psychische Gesundheitsfolgen:

Mädchen und junge Frauen sind von bestimmten Belastungen in besonderer Weise betroffen: Stärkerer Druck hinsichtlich Aussehens, Körpernormen und Selbstdarstellung, höhere Betroffenheit von Cybermobbing und sexualisierter digitaler Gewalt, erhöhte Risiken für Essstörungen, Selbstwertprobleme und internalisierende psychische Erkrankungen, verstärkte Konfrontation mit sexualisierten Inhalten und unrealistischen Schönheitsidealen sowie emotionaler Druck durch permanente soziale Erreichbarkeit.

Jungen wiederum sind häufiger von problematischen Gaming- und Plattformnutzungsmustern, gewaltbezogenen oder extremistischen Online-Inhalten, antifeministischen und misogynen Radikalisierungsangeboten, toxischen Männlichkeitsbildern betroffen.

Soziale Medien verändern Kommunikations- und Beziehungsmuster grundlegend. Besonders problematisch ist die **Entgrenzung sozialer Räume**: Konflikte enden nicht mehr mit Schulschluss, sondern setzen sich dauerhaft digital fort. Laut KIM-Studie (2024) haben knapp zwei Drittel der Kinder, die WhatsApp nutzen, dort eine Gruppe für ihre Schulklasse.

Mädchen und junge Frauen sind besonders häufig von digitaler Gewalt, wie sexuelle Belästigung, nicht einvernehmliche Bildweitergabe, Hate Speech, Stalking sowie sexistische Herabwürdigung betroffen. Digitale Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen muss ausdrücklich als gesundheitspolitisches Thema anerkannt werden.

Gleichzeitig ist eine zunehmende Verbreitung antifeministischer und demokratiefeindlicher Inhalte, die insbesondere Jungen adressieren und zur Normalisierung sexistischer oder gewaltförmiger Rollenbilder beitragen können.

Die Auswirkungen sozialer Medien sind zudem eng mit sozialer Ungleichheit verknüpft: Kinder und Jugendliche aus belasteten Familien verfügen über weniger Schutzzräume; psychische Belastungen können durch problematische Mediennutzung verstärkt werden; fehlende (außerschulische) Angebote im ländlichen Raum erhöhen die Bedeutung digitaler Räume, gleichzeitig bestehen Risiken digitaler Exklusion.

Welche gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen könnten etwaige Zugangsbeschränkungen / Nutzungsverbote haben?

1. gesamtgesellschaftliche Einordnung von Zugangsbeschränkungen

Zugangsbeschränkungen können Risiken mindern, zugleich aber soziale Integration, Vergemeinschaftung, digitale Teilhabe und demokratische Beteiligung einschränken. Zudem sind **Umgehungsstrategien und begrenzte Durchsetzbarkeit** wahrscheinlich. Beschränkungen dürfen daher nicht isoliert erfolgen. Entscheidend sind parallel ausgebaut analoge Angebote, Begegnungsräume und Unterstützungsstrukturen sowie eine ernsthafte Beteiligung junger Menschen. Fehlen diese, können Ohnmachtserfahrungen, Einsamkeit, Frustration und Radikalisierungstendenzen verstärkt werden.

Zugangsbeschränkungen können schützende Wirkungen haben, führen allerdings in der Regel zu Handhabungen, welche die Regelsetzung umgehen, sowie zu einer Verschiebung von Nutzungspraktiken in andere Räume / Settings. Insofern sind die Nebenwirkungen von Zugangsbeschränkungen und Nutzungsverbote genau zu beobachten und zu begleiten.

Beispielsweise könnten **Nutzungsverbote von Smartphones an Schulen** (zum Beispiel bis Klassenstufe 10) dazu beitragen, das soziale Wohlbefinden in Klassen zu erhöhen und die Qualität realer Beziehungen stärken.

Antidemokratische, menschenverachtende Plattformaktivitäten oder auch die Vereinnahmung von Gaming-Communities durch rechtsextreme Akteure müssen rechtsstaatlich kontinuierlich beobachtet, gelöscht und strafrechtlich verfolgt werden (siehe z. B.: <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/577436/digital-tale-kulturen-und-rechtsextremismus>). Parallel ist Aufklärung für junge Menschen und Erwachsene über kriminelle Akteure und dubiose Kontakthanbahnungen notwendig. Wichtig ist, aktuelle **Aufklärungskampagnen über alle Schularten hinweg** zu entwickeln, die sich an junge Menschen sowie deren Eltern und betreuende Fachkräfte richten.

Belastbare empirische Befunde zu den Folgen von Zugangsbeschränkungen liegen bislang kaum vor; deren Wirksamkeit bedarf systematischer wissenschaftlicher Begleitforschung (Mysegades et al. 2026). Die oben dargestellte Studienlage deutet daraufhin, dass Resilienz und Medienkompetenz nur durch eine aktive, reflektierte Auseinandersetzung mit digitalen Inhalten entwickelt werden können und eben nicht durch deren bloße Vermeidung. Hinzukommt, dass Kinder und Jugendliche etwaige Beschränkungen umgehen können, z. B. über VPN-Dienste oder durch den Wechsel auf nicht regulierte Plattformen und Messengerdienste (Mysegades et al. 2026). Auch rechtlich und praktisch sind Verbotsansätze schwer umsetzbar. Die verlässliche Altersverifikation stellt ein technisch wie datenschutzrechtlich komplexes Problem dar und Verlagerungseffekte auf andere Kommunikationskanäle würden die Wirksamkeit weiter einschränken (Mysegades et al. 2026). **Pauschale Verbote werfen zudem Fragen der Verhältnismäßigkeit und der Einschränkung von Grundrechten auf; betroffen sind die Informations- und Meinungsfreiheit, das Persönlichkeitsrecht der Minderjährigen sowie das elterliche Erziehungsrecht** (Mysegades et al. 2026). In diesem Zusammenhang wird auch die Frage nach dem Alter eines Social-Media-Verbots diskutiert. Livingstone und Sylwander (2025) betonen, dass strikte Verbote, die eine bestimmte unbegründete Altersgrenze festlegen, die Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen und deren Entwicklungsfreiheiten übergehen. Unter den befragten deutschen Jugendlichen stimmen lediglich 26 Prozent für ein Verbot für unter 16-Jährige. Mit 55 Prozent liegen die Zustimmungswerte für eine Altersgrenze höher (Unicef 2026). **Statt oder zumindest zusätzlich zu Zugangsbeschränkungen ist es notwendig, Jugendliche durch einen offenen Diskurs zu befähigen, ihre Mediennutzung selbstverantwortlich zu gestalten**, wie es Fachgesellschaften wie die Gesellschaft für Medienwissenschaft (GfM 2026) und die Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK 2026) empfehlen.

Verbote lösen Probleme nicht, sondern verschieben sie. Ein generelles Verbot verlagert die Nutzung in den außerschulischen Raum und verhindert die konstruktive pädagogische Bearbeitung. Wer ausschließlich mit Verboten agiert, verstärkt bestehende soziale Ungleichheiten, statt sie auszugleichen. **Besonders hart treffen Verbote vulnerable Gruppen: Für viele queere Jugendliche und Menschen mit Behinderungen sind Online-Räume oft die einzigen sicheren Orte ohne Angst vor Diskriminierung** (vgl. GMK 2026; KBoM! 2025).

Etwaige Zugangsbeschränkungen oder Nutzungsverbote für soziale Medien können sowohl positive gesundheitliche Effekte als auch erhebliche soziale und entwicklungsbezogene Folgen haben. **Die in den vorliegenden Stellungnahmen und Diskussionspapieren dargestellten Ergebnisse sprechen insgesamt gegen pauschale, ausschließlich**

verbotsorientierte Ansätze und eher für differenzierte, altersgerechte Schutz- und Präventionsstrategien.

Die wissenschaftlichen Fachgesellschaften sowie die Leopoldina weisen darauf hin, dass die Risiken sozialer Medien wesentlich von Nutzungsdauer, Nutzungsart, Alter, psychosozialer Vulnerabilität und Plattformgestaltung abhängen. Entsprechend sind die möglichen Auswirkungen von Zugangsbeschränkungen differenziert zu betrachten.

2. mögliche positive gesundheitliche Auswirkungen

Zugangsbeschränkungen oder klare altersbezogene Schutzregelungen könnten

- die Exposition gegenüber entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten reduzieren, problematische oder suchtähnliche Nutzungsmuster begrenzen,
- Schlafqualität und Konzentrationsfähigkeit verbessern,
- psychosozialen Druck durch permanente Erreichbarkeit verringern,
- Risiken von Cybermobbing, digitaler Gewalt und sexualisierten Übergriffen reduzieren sowie
- den Kontakt mit extremistischen, misogynen oder selbstschädigenden Inhalten begrenzen.

Insbesondere jüngere Kinder verfügen häufig noch nicht über ausreichende Fähigkeiten zur kritischen Einordnung algorithmisch gesteuerter Inhalte oder kommerzieller Plattformmechanismen. **Altersgerechte Schutzmaßnahmen können daher aus präventiver Perspektive sinnvoll sein.** In diesem Zusammenhang ist das Vorsorgeprinzip zu betonen: Wenn erhebliche Risiken für die psychische Gesundheit nicht ausgeschlossen werden können, sind präventive Regulierungsmaßnahmen legitim.

3. mögliche negative gesundheitliche und soziale Auswirkungen

Die Literatur weist zugleich darauf hin, dass pauschale Verbote auch problematische Nebenfolgen haben können. **Soziale Medien erfüllen für Kinder und Jugendliche wichtige soziale Funktionen** (siehe Antwort Leitfrage 1 unter positive Auswirkungen sozialer Medien (insbesondere im ländlichen Raum)).

Zugangsbeschränkungen könnten daher

- soziale Isolation verstärken,
- Ausschluss- und Stigmatisierungserfahrungen erzeugen,
- digitale Teilhabechancen einschränken,
- informelle Bildungs- und Beteiligungsräume begrenzen,
- Konflikte innerhalb von Peer-Gruppen verstärken sowie
- bestehende soziale Ungleichheiten verschärfen.

Gerade in ländlichen Regionen MVs können digitale Räume für Kinder und Jugendliche eine wichtige Infrastruktur sozialer Vernetzung darstellen, insbesondere wenn sie zu einer marginalisierten Gruppe gehören (z. B. homosexuelle, trans, non-binäre Kinder / Jugendliche, migrantische / migrantisierte Kinder / Jugendliche).

Die Fachliteratur weist außerdem darauf hin, dass reine Verbote häufig Umgehungsstrategien fördern und Medienkompetenzentwicklung nicht ersetzen können. Nachhaltiger Gesundheitsschutz erfordert daher neben Regulierung insbesondere pädagogische, familiäre und strukturelle Maßnahmen.

4. geschlechtersensible Perspektive

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Datenlage Geschlechteraspekte nur begrenzt systematisch berücksichtigt, was auf einen dringenden Bedarf hinweist. Da jedoch **Mädchen und junge Frauen überdurchschnittlich häufig von bestimmten Formen digitaler Gewalt betroffen sind**, lassen sich geschlechterspezifische Implikationen ableiten.

Zugangsbeschränkungen könnten für Mädchen und junge Frauen teilweise entlastend wirken, insbesondere durch

- geringere Exposition gegenüber sexualisierter digitaler Gewalt,
- weniger Konfrontation mit extremen Schönheitsidealen,
- Reduktion von Vergleichs- und Bewertungsdruck,
- geringere Belastung durch soziale Dauererreichbarkeit sowie
- Schutz vor Hate Speech oder Belästigung.

Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass restriktive Maßnahmen unbeabsichtigt bestehende Ungleichheiten verstärken:

- Mädchen könnten stärker kontrolliert oder überwacht werden als Jungen (victim blaming),
- geschlechterstereotype Schutzlogiken könnten Selbstbestimmung einschränken,
- digitale Räume für feministische, queere oder diskriminierungssensible Austauschmöglichkeiten könnten verloren gehen.

Ebenso stellt sich für Jungen und junge Männer die Frage, wie Präventionsstrategien mit problematischen Online-Radikalisierungsangeboten umgehen, ohne soziale Isolation oder kompensatorische Rückzugsräume zu verstärken.

Welche verhaltens- und verhältnispräventiven Maßnahmen bezüglich der zunehmenden Nutzung von Sozialen Medien und den damit verbundenen gesundheitlichen sowie sozialen Risiken sind denkbar?

1. Überblick über bestehende und notwendige Maßnahmen

Verhaltens- und verhältnispräventiven Maßnahmen müssen im Kontext des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in ihrer Gesamtheit betrachtet und als notwendige Einheit gedacht werden: Schulungen zum bewussten Umgang mit Social Media, festgelegte Bildschirmzeiten, Durchsetzung von Altersbegrenzungen auf den Plattformen, Aufklärung über Suchtrisiken und Folgen sowie die Sensibilisierung von Erziehungsberechtigten sind dabei kumulativ erforderliche Mechanismen.

Verhaltensprävention umfasst

- Medienkompetenz,
- reflektierte Nutzung,

- generationenübergreifende Medienbildung,
- soziale Kompetenzförderung sowie
- Unterstützung von Eltern und Fachkräften.

Verhältnisprävention umfasst

- sichere, datenschutzkonforme und pädagogisch gerahmte digitale Räume,
- altersgerechte Plattformgestaltung sowie
- Schutzstandards und Regulierung problematischer Plattformmechanismen.

Zentral bleibt der Ausbau analoger Räume jenseits von Familie und Schule: offen, möglichst selbstorganisiert, unverzweckt und mit Zugang zu unterstützenden Fachkräften.

Wirksamer Schutz beruht auf drei Säulen: analoge soziale Infrastruktur, Befähigung und Regulierung.

Zunächst bedarf es einer **Kontinuität in der Weiterentwicklung bestehender Einrichtungen**. Eine stabile Infrastruktur in städtischen und ländlichen Sozialräumen ist notwendig. Ziel ist es, Konzeptionen der Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe, im (vor-)schulischen Bildungswesen, in der Demokratiebildung und im Gesundheitssystem hinsichtlich digitaler Lebenswelten der jungen Menschen zu entwickeln und individuell und sozial gefährlichen oder gefährdenden Nutzungspraktiken durch Beziehungs-, Bildungs- und Beratungsarbeit entgegenzuwirken.

Bestehende Angebote der **Suchtberatungsstellen und Präventionsprogramme gegen Rechtsextremismus sowie Beratungsstellen für Betroffene rechtsextremer sowie sexueller Gewalt** bedürfen einer grundlegend ausreichenden Finanzierung inklusive der Unterstützung zur Weiterqualifizierung bezüglich gesellschaftlicher und individueller Gefährdungen durch die digitale Kultur.

Die Qualifizierungsangebote zur Förderung der Medienkompetenz sind nicht nur für Heranwachsende in allen Altersgruppen relevant, sondern insbesondere für Erwachsene und Fachkräfte in den verschiedenen Settings inklusive Ausbildung, Studium und Fortbildung weiterzuentwickeln. Z. B. empfiehlt sich eine Kooperation mit dem Studiengang „Angewandte Digitalisierung“ der Hochschule Neubrandenburg.

Ein Austausch über verfassungsrechtliche und polizeiliche Erkenntnisse über die gesellschaftlichen und demokratischen Gefährdungen sollte mit verantwortlichen Akteuren im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich initiiert bzw. ausgebaut werden.

Gleichwohl kann gezielt identifiziert und gesteuert werden, welche Themen aktuell relevant sind, welche Bedarfe hinsichtlich Fort- und Weiterbildung in verschiedenen Berufsgruppen bestehen und welche Effekte von Maßnahmen intra- und transsektoral wahrgenommen werden.

Neben der Medienkompetenz sollten allerdings auch **sozio-emotionale Kompetenzen, Digital Citizenship, Selbstwert und Empathie** in den Blick genommen werden, da sie sich ebenfalls als förderlich für eine produktive und funktionale Nutzung von sozialen Medien erwiesen haben und das Risiko für psychische Erkrankungen infolge der Nutzung und das Erleben von digitaler Gewalt in sozialen Medien reduzieren. **Ein ausschließlicher Fokus auf Medienkompetenz greift zu kurz, da insbesondere gesundheitsbezogene**

Folgen und Wechselwirkungen mit digitalen Gewaltphänomenen durch Diskrepanzen in der Emotions- und Selbstregulation auffällig sind, die sich durch Medienkompetenzförderung alleine nicht regulieren lassen. Zudem ist bei den Ansätzen ein systemischer Ansatz vorzuziehen, der die Schnittstellen relevanter Entwicklungskontexte (z. B. Familie, Schule, Peer-Gruppen) berücksichtigt und neben individuumszentrierten Ansätzen (z. B. Medienkompetenz) auch verhältnisorientierte Ansätze (z. B. Regulation von Zugängen) sowie Gruppennormen in den Blick nimmt (bspw. Etablierung von Community Management und Positiven Gruppennormen).

Auch hier sollte jedoch erwogen werden, ob Medienkompetenz alleine zielführend ist und die Einrichtung neuer Anlaufstrukturen passende Anreize setzt. Da ein Großteil des jugendlichen Lebens im digitalen Raum stattfindet, sollte daher zudem eruiert werden, welches Potenzial in der **Stärkung und Beteiligung digitaler Räume** liegt, die ohnehin von Jugendlichen genutzt werden (siehe Hinweise auf positive Gruppennormen und Community Management). Eine Unterstützung dieser Gruppen mit Blick auf Angebote zur Stärkung von Selbst- und Emotionsregulation, die bspw. durch bereits verfügbare evidenzbasierte Online-Angebote ermöglicht wird, könnte hier komplementär wirksam werden.

Dabei ist ebenfalls zu prüfen, ob neue Fortbildungsangebote entwickelt werden müssen oder bereits bestehende und evidenzbasierte Ansätze bevorzugt genutzt werden können, etwa der Grünen Liste Prävention. Dort finden sich zahlreiche, wissenschaftlich geprüfte Ansätze der Prävention und Kompetenzentwicklung wie bspw. HateLess, Fair.Player, Medienhelden, die sich gezielt mit Mediennutzung befassen und auch gesundheitliche Aspekte in den Blick nehmen (z. B. Stressregulation), die damit assoziiert sind. Ziel müsste daher sein, die vorhandene Evidenz zu sichten und besser in die Praxis zu überführen (sog. Implementation oder Translation).

Durch Einrichtung einer o. g. Fachgruppe könnte die Expertise gebündelt und ein Pfad zur Translation erarbeitet werden, sodass entsprechende Maßnahmen zielgruppengerecht translatiert werden können. Zugleich ist es wichtig, die jeweilige Kompetenz und Verantwortung im Blick zu behalten – es sollen **aufgaben- und qualifikationsgerecht Angebote** gemacht werden, so sollte es bspw. nicht Aufgabe von Lehrkräften sein, Suchtphänomene im Kontext von Medien fachgerecht diagnostizieren zu müssen, gleichwohl sollten sie für Anzeichen sensibilisiert sein und angemessen weiterverweisen können (Informations- statt Fachkompetenz).

Auch kann zur Unterstützung der Eltern auf evidenzbasierte Ansätze, z. B. aus der Grünen Liste Prävention, wie Triple P, zurückgegriffen werden.

Im Zentrum moderner Prävention steht die „**Befähigungsgerechtigkeit**“ (Lampert 2011, S. 4). Nutzungsbedingungen müssen so gestaltet sein, dass Heranwachsende die Möglichkeit erhalten, ihr **Leben und ihre Gesundheit in einer digitalen Welt selbstbestimmt zu gestalten**. Denkbare Maßnahmen sollten daher ein komplexes Gerüst aus zusammenlaufenden Strategien bilden, die in allen Lebensbereichen von Kindern und Jugendlichen ansetzen (Elternhaus, Schule, informelle Bildungsangebote, Freizeitangebote, sichere Social-Media-Umgebungen) und dabei sowohl das individuelle Verhalten als auch die strukturellen Rahmenbedingungen in den Blick nehmen. Da Risiken weniger durch die Nutzung an sich als durch spezifische Plattformmechanismen entstehen (Mysegades et al. 2026), greifen pauschale Nutzungsverbote zu kurz. Verhaltenspräventiv steht stattdessen die Stärkung von Digital Literacy im Sinne eines Multiliteracy-Ansatzes im Vordergrund: kritische Analyse digitaler Inhalte, Verständnis algorithmischer Strukturen, reflek-

tierte Teilnahme an Online-Diskursen und eigenständige Inhalteproduktion (Mysegades et al. 2026). Eine solche Befähigung stärkt mittelbar auch die effektive Wahrnehmung der Kommunikationsgrundrechte und macht problematische Dynamiken (etwa soziale Vergleichsprozesse oder suchtfördernde Nutzungsmuster) eigenständig erkennbar (Mysegades et al. 2026).

Auf Plattformebene braucht es verbindliche Schutzstandards: Algorithmische Steuerung für Minderjährige nur per Opt-in, konsequente Inhaltsmoderating und ein Ende zielgerichteter Werbung gegenüber Minderjährigen.

Auf individueller Ebene gilt: Kritischer und kreativer Umgang mit digitalen Medien muss verbindlicher Bestandteil des Schulalltags sein. Ergänzend braucht es den Dialog mit Erziehungsberechtigten, klare Kommunikationswege und gemeinsame Absprachen (vgl. GMK 2026; GMK 2025, KBoM! 2025, Brown 2026; MERZ 02/2026).

Bezüglich der zunehmenden Nutzung sozialer Medien und der damit verbundenen gesundheitlichen sowie sozialen Risiken kommen sowohl verhaltenspräventive als auch verhältnispräventive Maßnahmen in Betracht. Die in den vorliegenden Stellungnahmen, Studien und Strategiepapiere dargestellten Erkenntnisse sprechen dabei deutlich dafür, Prävention nicht allein auf individuelles Nutzungsverhalten zu reduzieren, sondern auch die strukturellen Bedingungen digitaler Plattformen, wie z. B. Plattformdesign, algorithmische Steuerung, soziale Dynamiken und auf einer gesellschaftlichen Ebene ungleiche Lebenslagen in den Blick zu nehmen.

2. verhaltenspräventive Maßnahmen

Verhaltensprävention zielt darauf ab, Kinder, Jugendliche sowie Bezugspersonen zu einem **gesundheitsförderlichen Umgang mit digitalen Medien** zu befähigen.

Denkbar sind insbesondere folgende Präventive Maßnahmen die lebensweltorientiert und partizipativ gedacht sein müssen:

- altersgerechte Medienkompetenzförderung bereits ab dem Vorschulalter,
- Förderung von Gesundheitskompetenz und kritischer Reflexion digitaler Inhalte,
- Aufklärung über algorithmische Mechanismen und manipulative Plattformdesigns,
- Vermittlung von Strategien zur Selbstregulation von Bildschirmzeiten,
- Stärkung psychosozialer Kompetenzen und Resilienz,
- Förderung eines gesundheitsförderlichen Schlaf- und Freizeitverhaltens,
- Sensibilisierung für Cybermobbing, digitale Gewalt und Datenschutz sowie
- Beratungs-, Fortbildungs- und Unterstützungsangebote für Eltern und Fachkräfte.

3. verhältnispräventive Maßnahmen

Eine zentrale Bedeutung kommt strukturellen und regulatorischen Maßnahmen zu, die insbesondere die **Plattformanbieter in die Verantwortung nehmen**, denn Prävention kann nicht allein in den Verantwortungsbereich der Familien und Bildungseinrichtungen ausgegliedert werden.

Dazu zählen insbesondere:

- stärkere Regulierung algorithmischer Plattformmechanismen,

- verbindliche Kinder- und Jugendschutzstandards,
- datenschutzfreundliche Voreinstellungen,
- Einschränkung manipulativer Designprinzipien,
- transparente Empfehlungsalgorithmen,
- wirksame Beschwerde- und Meldestrukturen,
- konsequentes (auch strafrechtliches) Vorgehen gegen digitale Gewalt und Hassrede,
- bessere Moderation gesundheitsgefährdender Inhalte,
- altersgerechte Plattformgestaltung,
- Ausbau kommunaler und schulischer Präventionsstrukturen sowie
- Förderung analoger Freizeit- und Beteiligungsangebote.

Im Sinne von „Digital Public Health“ wird zudem gefordert, digitale Gesundheitsrisiken systematisch in Gesundheitsförderung und Präventionspolitik einzubeziehen.

4. geschlechtersensible Verhaltensprävention

Präventionsangebote sollten:

- unterschiedliche Nutzungsrealitäten von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- Körperbilddruck, Schönheitsnormen und sexualisierte Selbstdarstellung thematisieren,
- Medienkompetenz im Umgang mit antifeministischen, sexistischen und extremistischen Inhalten stärken,
- emotionale Belastungen durch soziale Vergleichsdynamiken reflektieren sowie
- Selbstbestimmung und digitale Souveränität fördern.

Für Mädchen und junge Frauen ist insbesondere Prävention digitaler Gewalt relevant:

- Umgang mit sexualisierter Belästigung,
- Schutz der Privatsphäre,
- Unterstützung bei Cybermobbing sowie
- sichere Melde- und Beratungsstrukturen auch im ländlichen Raum.

Für Jungen und junge Männer sollte stärker berücksichtigt werden:

- Auseinandersetzung mit problematischen Männlichkeitsbildern,
- Sensibilisierung für antifeministische Online-Milieus,
- Förderung emotionaler und sozialer Kompetenzen sowie Prävention von Radikalisierungsdynamiken.

5. geschlechtersensible Verhältnisprävention

Auch strukturelle Maßnahmen sollten geschlechtersensibel ausgestaltet werden. Dazu gehört:

- digitale Gewalt gegen Mädchen und Frauen ausdrücklich als Gesundheits- und Präventionsthema anzuerkennen,
- geschlechterdifferenzierte Datenerhebung zu Mediennutzung und psychischen Belastungen auszubauen,

- Plattformen stärker zur Bekämpfung sexistischer Hassrede und Belästigung zu verpflichten,
- Präventions- und Beratungsangebote diskriminierungssensibel räumlich zugänglich und erreichbar auszurichten sowie
- intersektionale Benachteiligungen mitzudenken.

Welche (evidenzbasierten) best-practice-Beispiele gibt es in MV und wo bestehen Defizite, Herausforderungen und Ungleichheiten im Land?

1. Überblick über die Angebotslandschaft in MV

Insgesamt existieren wenige evidenzbasierte Angebote in MV, wenngleich einige evidenzinformierte und praxiserprobte Angebote bestehen. Daher ist zukünftig eine **stärkere wissenschaftlich geprägte Begleitung und Evaluation zu empfehlen** sowie die Nutzung von Evidenzregistern (z. B. Grüne Liste Prävention), um die Evidenzbasierung zu stärken. Dort sind einschlägige Maßnahmen aufgeführt, für die gute oder sehr gute Wirksamkeitsnachweise bestehen (z. B. Fairplayer.Manual, MEDIENHELDEN, HateLess, Meine Zeit ohne).

Im Rahmen der **Kampagne „Medien, Familie, Verantwortung“** wurde von der LAKOST M-V und weiteren Partnern aus MV ein Angebot ins Leben gerufen, um Eltern über den verantwortungsvollen Umgang mit Medien in der Familie zu informieren. Ziel ist es für mehr Ausgewogenheit bei der Mediennutzung zu werben und Eltern anzuregen ihr eigenes Nutzungsverhalten zu reflektieren.

Medienstarter – ein Projekt zur Vorbereitung von Kindern auf die Medienwelt: Das Projekt „Medienstarter“ bietet Fachkräften in Kindertagesstätten eine praxisorientierte Möglichkeit, Kinder gezielt auf die Herausforderungen der Medienwelt vorzubereiten. Nach einer zertifizierten Tagesfortbildung erhalten die teilnehmenden Einrichtungen umfassende Projektmaterialien, die direkt in der Praxis umgesetzt werden können. Dank der Förderung durch die DAK M-V ist die Teilnahme für die Kitas kostenlos. Im Rahmen des Projekts entdecken die Kinder die Abenteuer von Superhannes, erkunden durch Tasten technische Geräte und besprechen deren Funktionen. Zudem reflektieren sie anhand von Präventionsbildern gemeinsam über positive und negative Aspekte der Mediennutzung. Ein besonderes Highlight ist die Gestaltung einer Medienauszeitbox, die den Familien zur Verfügung gestellt wird, um bewusste Medienpausen im Alltag zu fördern. Auch die Eltern werden aktiv einbezogen: Sie werden dazu angeregt, ihre eigene Mediennutzung kritisch zu hinterfragen und einen bewussteren Umgang mit digitalen Medien zu entwickeln. Weitere Informationen: www.hannes-biene.de.

Das EU finanzierte Projekt des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit MV (LfDI MV) **#DigitaleVorbilder – Familien gehen online** wurde in den Jahren 2022-2024 durchgeführt und evaluiert. Medienkompetenz bedeutet, sich aktiv, kritisch und selbstbestimmt mit Medien auseinandersetzen zu können. Dazu gehören Vor- und Nachteile. Das Projekt #DigitaleVorbilder setzt genau an dieser Stelle an. Es möchte Familien für die digitale Lebenswelt ihrer Kinder und für neue technologische Entwicklung begeistern, ihnen Hilfestellungen zum Schutz ihrer Privatsphäre aufzeigen und sie ermutigen, das eigene Mediennutzungsverhalten zu hinterfragen.

Zum Projektabschluss wurden neben den gesamten Materialien (Videos, Kurzclips, Podcasts, Broschüre), die weiterhin verfügbar sind, auch eine Tagung für pädagogische

Fachkräfte angeboten. Diese Weiterbildung wurde von mehr als 100 Fachkräften angenommen. Vor allem die Kombination aus vernetzender und inhaltlicher Arbeit wurde als gewinnbringend erachtet. Die Durchführung von digitalen Elternabenden sowie der Ausbau mit generationsübergreifendem Charakter ist durch den LfDI MV geplant.

„**Max & Min@**“ – Programm zur Prävention problematischer Mediennutzung für die Klassen 4, 5 und 6: Max & Min@“ wurde von der Villa Schöpflin gGmbH unter Einbezug von Lehrkräften, Fachkräften der Schulsozialarbeit sowie Fachkräften der Medienpädagogik entwickelt und wird von der KKH Kaufmännische Krankenkasse gefördert. Die Zielerreichung des interaktiven Programms wurde 2018 mittels qualitativer Methoden durch Univation – Institut für Evaluation überprüft. Das Programm wurde ursprünglich für Klasse 5 und 6 konzipiert. Vor dem Hintergrund, dass sich der Gerätebesitz und das Mediennutzungsverhalten seit 2018 stark verändert hat, wurde die Zielgruppe des Programmes 2024 auf Klasse 4 erweitert. Das Programm kann an allen Schulformen, auch in sonderpädagogischen Einrichtungen, durchgeführt werden. Es zeichnet sich durch mehrsprachige Materialien für Eltern und Erziehungsberechtigte aus.

In MV mangelt es leider an personellen Ressourcen, sowohl an Personen, die Zeit für die Trainer/innenausbildung haben, als auch bei den bereits ausgebildeten Trainern/innen. Weitere Informationen: <https://www.villa-schoepflin.de>.

„**frei**“ – ein innovatives, softwarebasiertes Programm zur Prävention von Internetnutzungsstörungen (INS): „frei“ ist ein Programm zur Prävention von Internetnutzungsstörungen und richtet sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 11 bis 15 Jahren sowie deren Eltern und andere Erziehende.

„frei“

- motiviert Kinder und Jugendliche durch individuelle und gemeinsame Herausforderungen zu einer autonomen Mediennutzung und ausgeglichenen Freizeitgestaltung,
- vermittelt Familien auf unterhaltsame und verständliche Art und Weise Wissen,
- baut gegenseitiges Vertrauen innerhalb der Familie durch gezielte Kommunikation im Umgang mit den Medien auf,
- erklärt Risiko- und Schutzfaktoren hinsichtlich INS und
- verweist auf das regionale Hilfesystem.

Ein Defizit besteht darin, dass nicht genügend personelle Kapazitäten vorhanden sind, um die Programme flächendeckend in MV umzusetzen.

Weitere Ansätze in MV sind u. a. Medienbildungsarbeit im Rahmen Jugendarbeit (u. a. durch Jugendverbände), Medienscouts MV sowie digitale und hybride Jugendbeteiligungsformate. **Defizite bestehen bei Finanzierung, Fachkräften, flächendeckenden analogen Angeboten und gleichwertigen Zugängen, insbesondere im ländlichen Raum.** Eine systematische landesweite wissenschaftliche Evaluation entsprechender Angebote ist nicht bekannt; evidenzbasierte Best Practice bleibt daher nur eingeschränkt belegbar.

Es gibt zahlreiche Ansätze im Bundesland, deren Vielfalt wichtig ist. Es müssen nicht einzelne Projekte besonders herausgehoben werden; stattdessen sollte die Bandbreite der

Aktivität dokumentiert werden und diesen sollte eine entsprechende Anerkennung und ggf. zusätzliche Unterstützung zukommen.

Defizitär erscheinen die konkreten Kenntnisse über antidemokratische, (rechts-)extremistische, menschenverachtende und kriminelle (sexuelle Gewalt, Menschenhandel) Aktivitäten im digitalen Raum sowie digitale Angebote, mit denen Heranwachsende – gerade auch in MV – in Kontakt kommen (können).

In MV bestehen bereits verschiedene Ansätze im Bereich Gesundheitsförderung, Medienbildung und Prävention. Die Ansätze und Angebote zeigen zugleich deutliche strukturelle Defizite, regionale Ungleichheiten sowie Lücken bei geschlechtersensiblen und evidenzbasierten Strategien.

2. bestehende Ansätze und mögliche best-practice-Elemente in MV:

a) Landesstrategie Gesundheitsförderung und Prävention

Die Landesstrategie Gesundheitsförderung und Prävention sowie die Gesundheitsziele MVs verfolgen grundsätzlich einen lebensweltorientierten und präventionsorientierten Ansatz. Positiv hervorzuheben sind:

- die Verankerung gesundheitlicher Chancengleichheit,
- die Betonung psychischer Gesundheit,
- die Zusammenarbeit verschiedener Ressorts sowie
- die Orientierung an Prävention und Gesundheitskompetenz.

Anschlussfähig erscheint insbesondere der Ansatz, Gesundheitsförderung nicht nur medizinisch, sondern sozialräumlich und alltagsbezogen zu verstehen. Dies bietet Potenzial, digitale Gesundheitsrisiken stärker systematisch einzubeziehen.

b) Medienbildungs- und Präventionsangebote an Schulen

Siehe dazu die Zusammenfassung des Themenkomplexes „Medienkompetenz und Medienbildung“ insbesondere zu Frage 3.

c) Ansätze im Bereich Digital Public Health

Die Fachposition zu „Digital Public Health“ betont

- die Verbindung von Gesundheitsförderung und Digitalisierung sowie
- digitale Informations- und Beratungsangebote.

Für MV könnten digitale Formate insbesondere im ländlichen Raum Versorgungslücken teilweise ausgleichen und psychosoziale Unterstützungsangebote ergänzen.

3. Defizite, Herausforderungen und Ungleichheiten

a) fehlende systematische Gesamtstrategie

Es zeigt sich bislang keine umfassende, ressortübergreifende Strategie zu Social Media, psychischer Gesundheit, digitaler Gewalt, Gesundheitsförderung sowie Kinder- und Jugendschutz.

Maßnahmen wirken häufig projektförmig, zeitlich begrenzt und regional unterschiedlich verfügbar.

b) regionale Ungleichheiten im Flächenland MV

Regionale Ungleichheiten in MV sind insbesondere

- Unterschiede zwischen urbanen und ländlichen Räumen,
- eingeschränkte psychosoziale Versorgungsangebote,
- längere Wege zu Beratungsstellen,
- geringere Freizeit- und Beteiligungsangebote sowie
- unterschiedliche digitale Infrastruktur.

Digitale Räume übernehmen deshalb teilweise soziale Funktionen, die offline nicht ausreichend verfügbar sind.

c) Mangel an evidenzbasierter Evaluation

Viele bestehende Projekte werden bislang nicht systematisch evaluiert, nicht langfristig wissenschaftlich begleitet und nicht hinsichtlich gesundheitlicher Wirkungen überprüft. Es fehlen belastbare Daten, welche Präventionsansätze tatsächlich wirksam sind, welche Zielgruppen erreicht werden und welche Maßnahmen langfristig psychische Belastungen reduzieren.

d) Defizite bei psychischer Gesundheitsversorgung

Insbesondere Kinder und Jugendliche mit sozialen Belastungen (z. B. aufgrund von Diskriminierungserfahrungen) sind von den Folgen einer unzureichenden psychischen Gesundheitsversorgung betroffen. Die **Enquete-Kommission „Jung sein in M-V“** verweist diesbezüglich auf:

- gestiegene psychische Belastungen bei Kindern und Jugendlichen,
- Versorgungsengpässe,
- Fachkräftemangel,
- lange Wartezeiten und
- begrenzte niedrigschwellige Hilfen.

e) fehlende geschlechtersensible Datengrundlagen

Die vorliegenden Studien behandeln Geschlechteraspekte meist nicht systematisch. Genau darin zeigt sich ein zentrales Defizit. Es fehlen weitgehend:

- geschlechterdifferenzierte Analysen zur Mediennutzung,
- Daten zu digitaler Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen,
- Erkenntnisse zu antifeministischen Online-Radikalisierungsdynamiken bei Jungen und jungen Männern sowie intersektionale Analysen.

f) digitale Gewalt als blinder Fleck

Zwar werden Cybermobbing und Gewalt thematisiert, jedoch erscheinen sexualisierte digitale Gewalt, sexistische Hassrede, bildbasierte Gewalt und digitale Kontrolle in Bezie-

hungen nicht hinreichend als eigenständiges Gesundheits- und Gleichstellungsthema verankert. Gerade Mädchen und junge Frauen tragen hier erhöhte psychische Belastungsrisiken.

g) fehlende gendersensible Präventionskonzepte

Obwohl geschlechterspezifische Unterschiede in Nutzungsverhalten, Risikolagen, Gewaltbetroffenheit und psychischen Auswirkungen wissenschaftlich belegt sind, werden geschlechterreflektierte, diskriminierungssensible und intersektionale Perspektiven in bestehenden Präventionskonzepten bislang nicht systematisch berücksichtigt

h) Herausforderungen durch antifeministische online-Milieus

Die Studienlage zu Gewalt und Extremismus machen deutlich, dass digitale Radikalisierungsprozesse an Bedeutung gewinnen. Eine geschlechtersensible Einordnung antifeministischer Online-Milieus und toxischer Männlichkeitsbilder erscheint bislang jedoch unterrepräsentiert

Welche konkreten und umsetzbaren Empfehlungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit Sozialen Medien in MV sind denkbar?

1. grundlegende Empfehlungen der Kommission

Konkrete und umsetzbare Empfehlungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sollten sich an einem gesundheitsfördernden, kinderrechtsbasierten und präventionsorientierten Ansatz orientieren und die Säulen Medienbildung, psychosoziale Unterstützung, strukturelle Prävention, Plattformverantwortung, sowie alters- und zielgruppenspezifischen Schutzmaßnahmen umfassen.

Dabei sollte der Schutzgedanke nicht ausschließlich restriktiv verstanden werden. Kinder und Jugendliche benötigen neben Schutz auch Befähigung, Beteiligung und sichere digitale Teilhabe.

Wichtig erscheint hier zunächst der Ausbau analoger Begegnungs- und Vergemeinschaftungsräume sowie die Jugend- und Jugendverbandsarbeit nach den §§ 11 und 12 SGB VIII über die Richtlinie „Landesjugendplan M-V“. Notwendig ist dabei auch der Ausbau der Jugendarbeit in Vereinen und der offenen Jugendarbeit inklusive einer demokratischen, wertschätzenden und inklusiven Kommunikationsform sein. Demokratie- und Präventionsprojekte müssen erhalten bleiben und bedürfen struktureller und finanzieller Förderung bzw. Absicherung.

- Konkrete Maßnahme: Einrichtung eines Landesprogramms „Offene Jugendräume M-V“ zur verlässlichen Förderung selbstorganisierter, niedrighschwelliger Jugendorte, insbesondere im ländlichen Raum.

Medienbildung sollte zudem strukturell und finanziell gestärkt, flächendeckend im nonformalen Bereich verankert und an fachlichen Standards orientiert werden. Peer-Projekte wie Medienscouts M-V sollten verstetigt, Fachkräfte fortgebildet und Eltern, Schule sowie Kita einbezogen werden.

- Konkrete Maßnahme: Ausbau **regelmäßiger Medienbildungsangebote** in Jugendverbänden, Jugendringen und Einrichtungen und Angeboten der Jugendarbeit, die um Präventionsprogramme zum Thema Grenzsetzung im analogen und digitalen Raum zur Sensibilisierung und Förderung eines Risikobewusstseins ergänzt werden sollten.

Zudem sollten sichere, partizipative und datenschutzkonforme digitale Angebote auf Landesebene geprüft werden. Plattformregulierung gehört vorrangig auf Bundes- und EU-Ebene. Grundsatz: Befähigung und Strukturstärkung statt isolierter Verbote.

- Konkrete Maßnahme: Durchführung eines Modellprojekts für eine nicht-kommerzielle digitale Jugendbeteiligungs- und Austauschplattform in Trägerschaft oder Förderung des Landes.

Ein überzeugendes Angebot bietet der Chaos Computer Club Stralsund (<https://port39.de>), der für unterschiedliche Altersgruppen (bislang ab der 5. Klasse) Kompetenzen, Faszination und kritisches Denken für die digitale Welt anschaulich vermittelt.

- Empfehlung: Unterstützung für ein erweitertes Angebot dieser zivilgesellschaftlichen Initiative und ihrer Expertise, die von wenigen Personen getragen wird.

Für junge Menschen, die sich bereits in problematischen, selbstgefährdenden Lebenswelten befinden, ist ein Ausbau der pädagogisch-therapeutischen Angebote bezüglich der relevanten Verhaltenssüchte notwendig. Ein gezielter **Ausbau der Kompetenzen und der personellen Kapazitäten in stationären Einrichtungen sowie im psychotherapeutischen System** ist sinnvoll. Darüber hinaus sollten Schutzkonzepte in den Einrichtungen zu digitalen Inhalten und Themen ergänzt werden (falls nicht bereits erfolgt).

Auch junge Menschen sollten eine einfache Möglichkeit erhalten, Beschwerden über Verstöße zu melden; ggf. wäre eine Kooperation mit REspect! im Netz oder der Aufbau einer ähnlichen Infrastruktur möglich (siehe z. B. <https://respectimnetz.de/wp-content/uploads/2026/01/REspect-im-Netz-Kennzahlen-2025.pdf>).

Ferner sollten vor allem verhältnisorientierte Maßnahmen und deren Umsetzung fokussiert werden, wie die Einrichtung von Zeiten und Räumen reduzierter Mediennutzung (z. B. während des Schulunterrichts), die Zusammenarbeit mit Meldestellen und die Durchsetzung von Meldebuttons in online-Räumen, die Nachverfolgung von Meldungen und deren Konsequenzen sowie die mediale und didaktische Reflexion (z. B. im Schulunterricht, in der Medienarbeit). Auf diese Weise können bestehende Regelungen konsequent umgesetzt und im Blick behalten werden und individuelle Kompetenzen und das Wissen bezüglich solcher Regelungen und ihrer Umsetzung im Alltag kann gestärkt werden.

Konkret empfehlenswert sind folgende Maßnahmen:

Schulkontext

- Handreichung zum Umgang mit privaten digitalen Geräten (Vorbild Sachsen-Anhalt)
- Ausbau des Fachs „Informatik und Medienbildung“ (mind. zwei Wochenstunden, stärker kommunikations- und medienwissenschaftliche Inhalte)
- Multiliteracy-Ansatz: kritische Analyse, algorithmische Strukturen, reflektierte Teilnahme, eigene Produktion

- Schulen als Schutz- und Lernräume

Informelle Bildung

- Medienscouts flächendeckend ausbauen
- Medientrecker um drittes Fahrzeug (Social Media, KI) erweitern
- Dezentrale Strukturen stärken: lokale Medienbildungsnetzwerke (Jugendzentren, Bibliotheken, VHS, Zivilgesellschaft), besonders wichtig im ländlichen Raum
- Medienguides MV breiter verfügbar machen
- Eltern selbst befähigen (populationsweiter Ansatz)

Evidenzbasierung

- Maßnahmen systematisch wissenschaftlich begleiten und evaluieren
- Interdisziplinär angelegte Mixed-Methods-Studie mit Stadt-Land-Differenzierung
- Wissenschaftliche Einrichtungen in MV interdisziplinär einbinden (u. a. Medien- und Kommunikationswissenschaft, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Public Health, Rechtswissenschaft)

Pro Landkreis sollte mindestens eine medienpädagogische Fachkraft sowie eine Koordinierungsstelle für Jugendmedienarbeit eingerichtet werden. Medienpädagogik muss verbindlicher Bestandteil aller Phasen der Lehrkräftebildung werden. Medienbildung braucht verlässliche, langfristige Landesfinanzierung statt kurzfristiger Projektförderung. Und: Jugendbeiräte und Beteiligungsformate auf Landesebene müssen verbindlich verankert werden (vgl. GMK 2026; GMK 2025a; GMK 2025b).

2. Medien- und Gesundheitskompetenz systematisch stärken

Medien- und Gesundheitskompetenz bilden einen zentralen Schutzfaktor. Empfohlen werden daher:

- verbindliche Medienbildungsangebote in allen Schulformen und Jahrgangsstufen,
- altersgerechte Aufklärung über psychische Auswirkungen sozialer Medien,
- Vermittlung von Wissen über Algorithmen, Desinformation und Plattformmechanismen,
- Sensibilisierung für Datenschutz, Privatsphäre und digitale Rechte sowie
- Einbindung psychosozialer Gesundheit in Medienbildungsangebote.

3. Psychosoziale Unterstützungsstrukturen ausbauen

Aufgrund steigender psychischer Belastungen bei Kindern und Jugendlichen sowie bestehenden Versorgungsengpässen in MV sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Ausbau niedrigschwelliger Beratungsangebote an Schulen,
- stärkere Einbindung von Schulsozialarbeit und anderen pädagogischen Fachkräften,
- noch bessere Verzahnung von Jugendhilfe, Schule und Gesundheitssystem,
- frühzeitige Unterstützung bei Cybermobbing und problematischer Mediennutzung sowie
- Ausbau psychologischer und psychotherapeutischer Versorgung insbesondere im ländlichen Raum.

4. Schutz vor digitaler Gewalt stärken

Der Schutz vor digitaler Gewalt kann durch folgende Maßnahmen gestärkt werden:

- verbindliche gendersensible Schutzkonzepte gegen digitale Gewalt an Schulen,
- klare Melde- und Interventionsstrukturen,
- bessere Unterstützung Betroffener insbesondere betroffener Mädchen und jungen Frauen,
- Sensibilisierung und Fortbildung von Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften hinsichtlich geschlechterspezifischer digitaler Gewalt,
- stärkere Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Gewaltformen in Schule und Jugendhilfe,
- Ausbau spezialisierter Beratungsangebote sowie
- konsequente Thematisierung von Hate Speech und digitaler Gewaltprävention.

5. Demokratiebildung und Prävention digitaler Radikalisierung stärken

Die Materialien der Enquete-Kommission „Jung sein in M-V“ zu Gewalt und Extremismus verdeutlichen die Relevanz digitaler Radikalisierungsdynamiken. Empfohlen werden könnten:

- Ausbau demokratiefördernder Medienbildung,
- Prävention extremistischer, menschenfeindlicher und insbesondere antifeministischer / misogynen Online-Inhalte sowie toxischer Männlichkeitsbilder sowie
- Unterstützung zivilgesellschaftlicher Präventionsarbeit.

6. Plattformverantwortung und strukturelle Prävention stärken

Strukturelle Prävention kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- konsequentere Durchsetzung von Kinder- und Jugendschutzstandards,
- transparentere Plattformmechanismen,
- bessere Meldesysteme,
- Einschränkung manipulativer Designprinzipien,
- datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie stärkere Regulierung gesundheitsgefährdender Inhalte.

7. geschlechterdifferenzierte Daten und Forschung ausbauen

Bisher fehlt es an konkreten geschlechterdifferenzierten Daten sowie an einer entsprechenden Forschung. Diesem Umstand kann durch folgende Maßnahmen entgegengetreten werden:

- systematische geschlechterdifferenzierte Datenerhebung, Forschung zu geschlechtsspezifischen Belastungen, Untersuchung digitaler Gewaltformen,
- stärkere intersektionale Perspektiven und
- die wissenschaftliche Evaluation bestehender Präventionsmaßnahmen.

8. Kinder- und Jugendbeteiligung stärken

Ebenso kann die Bedeutung partizipativer Ansätze nicht genug betont werden. Empfohlen wird daher:

- stärkere Beteiligung junger Menschen an Präventionsstrategien,
- Einbindung jugendlicher Perspektiven in Medienbildung,
- Förderung von Peer-Projekten sowie
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Entwicklung digitalpolitischer Maßnahmen.

III. Regulierung und mögliche Verbote

Wie sind Zugangsbeschränkungen / Nutzungsverbote für Kinder und Jugendliche (verfassungs-)rechtlich zu bewerten (u. a.: Inwieweit kollidieren Zugangsbeschränkungen / Nutzungsverbote mit originären Kinderrechten bspw. der UN-Kinderrechtskonvention?)?

1. Verfassungsrecht

a) Gesetzgebungskompetenz

(1) Jugendschutz

Die Regelung von Zugangsbeschränkungen bzw. Nutzungsverböten hinsichtlich sozialer Medien für Kinder und Jugendliche fällt in erster Linie in den Bereich des Jugendschutzes.

Der Jugendschutz ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes nach Artikel 72, 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz (GG; öffentliche Fürsorge). Auf diesem Gebiet hat der Bund nach Artikel 74 Absatz 2 GG das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

Dementsprechend ist das Jugendschutzrecht zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Die Kernregelungen zum Jugendmedienschutz finden sich auf Bundesebene im Jugendschutzgesetz (JuSchG) und im Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) sowie auf Landesebene im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), wobei die Abgrenzung der Regelungsbereiche schwierig ist. Nach § 16 JuSchG können die Länder im Bereich der digitalen Dienste über das JuSchG hinausgehende Regelungen zum Jugendschutz treffen (Satz 1); die an die Inhalte von digitalen Diensten zu richtenden besonderen Anforderungen ergeben sich aus dem JMStV (Satz 2). Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Abschnitt unter 4. zum Bundesrecht sowie auf die [Bestandsaufnahme der Unabhängigen Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“ des Bundes vom 20.04.2026](#) (S. 106 ff., 120 f.) verwiesen.

(2) Schulische Bildung

Die schulische Bildung fällt gemäß Artikel 70 Absatz 1 GG in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Hieraus ergibt sich die **Möglichkeit für die Länder, ein landesweites gesetzliches Verbot der Nutzung von Smartphones an Schulen vorzusehen**.

Entsprechende Regelungen gibt es bereits in einigen Bundesländern, zum Beispiel in Bayern⁹ und in Hessen¹⁰.

b) Vereinbarkeit mit Grundrechten

Zugangsbeschränkungen bzw. Nutzungsverbote hinsichtlich sozialer Medien für Kinder und Jugendliche können – je nach Ausgestaltung – in die Grundrechte der Kinder und Jugendlichen, der Eltern und der betroffenen Diensteanbieter eingreifen.

(1) Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG (Informationsfreiheit)

(a) Eingriff in den Schutzbereich

Zugangsbeschränkungen bzw. Nutzungsverbote hinsichtlich sozialer Medien greifen in **das Grundrecht von Kindern (also unter 14-jährigen) und – je nach Altersgrenze – von Jugendlichen auf Informationsfreiheit** ein.

Nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG hat jeder das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

Allgemein zugänglich ist eine Informationsquelle, wenn sie geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, also einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen¹¹. Dies ist bei sozialen Netzwerken ohne Weiteres der Fall.

Grundrechtsträger kann jede natürliche Person sein, die sich informieren will¹², also auch Kinder und Jugendliche. Auch wenn die faktische Ausübung des Grundrechts ein Mindestmaß an kognitiven und physiologischen Fähigkeiten voraussetzt, ändert dies nichts am persönlichen Schutzbereich. So werden Schüler von der Rechtsprechung – unabhängig von einer starren Altersgrenze – in Bezug auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG als grundrechtsfähig und grundrechtsmündig anerkannt¹³. Da Meinungsbildungsfreiheit und Informationsfreiheit sich gegenseitig bedingen¹⁴, muss dies für das Grundrecht auf Informationsfreiheit ebenso gelten.

Ein Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts auf Informationsfreiheit ist jede Maßnahme eines Grundrechtsverpflichteten, die die Informationsaufnahme verbietet, einem Erlaubnisvorbehalt unterwirft oder beschränkt.¹⁵ Darunter fällt die Festlegung von Zugangsbeschränkungen bzw. Nutzungsverböten.

⁹ vgl. Artikel 56 Abs. 5 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen; eine Ausweitung auf die Klassenstufen 5-7 befindet sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren, vgl. Landtags-Drucksache 19/11642 vom 21.04.2026.

¹⁰ vgl. § 69 Abs. 7 Hessisches Schulgesetz.

¹¹ Jarass, in: Jarass/ Piroth, GG, 18. Aufl. 2024, Art. 5 Rn. 23.

¹² Jarass, a.a.O., Art. 5 Rn. 26.

¹³ Grabenwarter, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Stand: 108. Erg.-Lfg. 8/2025, Art. 5 Rn. 26 f.

¹⁴ Grabenwarter, a.a.O., Rn. 76.

¹⁵ Jarass, a.a.O., Art. 5 Rn. 27.

(b) Rechtfertigung

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 GG finden die Rechte des Absatzes 1 ihre Schranken u. a. in den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend. Die Schranke des Jugendschutzes ist selbst ein Rechtsgut von Verfassungsrang¹⁶. Der Jugendschutz ist über Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG und Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG grundrechtlich abgesichert sowie Bezugspunkt der „Wächterfunktion“ des Staates nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG.¹⁷

Auch bei Grundrechtseinschränkungen zum Schutz der Jugend ist jedoch eine Güterabwägung vorzunehmen. Derartige gesetzliche Bestimmungen müssen die grundlegende Bedeutung der in Artikel 5 Absatz 1 GG garantierten Rechte wahren und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.¹⁸ Der Widerstreit der Rechte bzw. Rechtsgüter von Verfassungsrang muss mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Dabei kommt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Bedeutung zu¹⁹.

Eine gesetzliche Festlegung von Zugangsbeschränkungen bzw. Verboten für die Nutzung von sozialen Medien genügt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn der Gesetzgeber ein legitimes Ziel verfolgt und das zur Zielerreichung eingesetzte Mittel geeignet, erforderlich und angemessen ist.

- Legitimes Ziel

Ziel des Gesetzgebers ist es, von Kindern und Jugendlichen Einflüsse durch die Nutzung von sozialen Medien fernzuhalten, die sich nachteilig auf die Entwicklung ihrer Persönlichkeit und ihre Gesundheit auswirken können.

Für die Annahme, dass die Nutzung von sozialen Medien jugendgefährdende Auswirkungen hat, dürfte eine hinreichende Tatsachengrundlage zur Verfügung stehen. Insoweit wird auf die Bestandsaufnahme der Unabhängigen Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“ des Bundes²⁰ vom 20.04.2026 verwiesen.

Im Übrigen hat das BVerfG²¹ in einem Fall, in dem es um den Ausgleich von Kunstfreiheit und Jugendschutz in Bezug auf jugendgefährdende Schriften ging, dem Gesetzgeber einen weiten Einschätzungsspielraum zuerkannt. Der Gesetzgeber habe seine legislatorischen Maßnahmen nicht vom wissenschaftlich-empirischen Nachweis abhängig machen müssen, dass literarische Werke überhaupt einen schädigenden Einfluss auf Kinder und Jugendliche ausüben könnten. Diese Annahme liege vielmehr im Bereich der ihm einzuräumenden Einschätzungsprärogative. Deren Anlass und Ausmaß hingen von verschiedenen Faktoren ab. Maßgebend seien die Eigenart des in Rede stehenden Sachbereichs, die Möglichkeit, sich ein hinreichend sicheres, empirisch gestütztes Urteil zu bilden sowie die Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter.

¹⁶ Froese, in: Hofmann/Hennecke, GG, 16. Aufl. 2026, Art. 5 Rn. 88.

¹⁷ Kaiser, in: Dreier, GG, Band 1, 4. Aufl. 2023, Art. 5 Rn. 133; BVerfG, Beschluss vom 27.11.1990 – 1 BvR 402/87 –, juris, Rn. 33, 34.

¹⁸ Froese, a.a.O., Art. 5 Rn. 88.

¹⁹ BVerfG, Beschluss vom 27.11.1990, a.a.O., Rn. 41.

²⁰ Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“ [20260420-exertenkommission-kinder-und-jugendmedien-schutz-bestandsaufnahme-data.pdf, S. 8 ff.](#)

²¹ Beschluss vom 27.11.1990, a.a.O., Rn. 35, 37.

In einer wissenschaftlich ungeklärten Situation sei der Gesetzgeber befugt, die Gefahrenlagen und Risiken abzuschätzen und zu entscheiden, ob er Maßnahmen ergreifen wolle oder nicht. Den ihm zustehenden Entscheidungsraum hätte der Gesetzgeber nur verlassen, wenn eine Gefährdung Jugendlicher nach dem Stand der Wissenschaft vernünftigerweise auszuschließen wäre.

- Geeignetheit

Es stellt sich die Frage, ob Zugangsbeschränkungen, insbesondere eine Festlegung von Altersgrenzen in nationalen Gesetzen, geeignet sind, den gewünschten Erfolg zu fördern. Dagegen könnte sprechen, dass der Handlungsrahmen des deutschen Gesetzgebers zur Regulierung sozialer Medien durch die Vollharmonisierung des DSA, der in Artikel 28 Absatz 1 für alle Online-Plattformen Jugendschutzmaßnahmen bereits verpflichtend vorschreibt, erheblich eingeschränkt ist²². Allerdings haben auch Frankreich und Spanien bereits angekündigt, Kindern und Jugendlichen unter 15 bzw. unter 16 Jahren den Zugang zu sozialen Medien zu verbieten²³.

Gegen die Geeignetheit eines nationalen Verbots spricht jedenfalls, dass die Gefahren im Wesentlichen von den marktrelevanten sozialen Medien (Facebook, Instagram, YouTube, X, TikTok) ausgehen, die ihren Sitz in Irland haben. In Bezug auf die nationalgesetzliche Jugendschutzregulierung im Bereich der digitalen Dienste gilt das **Herkunftslandprinzip** nach Artikel 3 Absatz 2 der E-Commerce-Richtlinie (RL 2000/31/EG), § 3 Absatz 2 DDG, wonach nur die jeweils nationalen Rechtsvorgaben des Mitgliedstaates Anwendung finden, in dem sich die Plattform niedergelassen hat. **Regulierungen im Jugendschutzgesetz oder im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag würden daher weitgehend ohne Auswirkungen auf diese Plattformen bleiben.**²⁴

Außerdem setzt die Eignung voraus, dass ein zuverlässiges und zugleich datensparsames Verfahren der Altersverifikation zur Verfügung steht.

- Erforderlichkeit

Ein Mittel ist erforderlich, wenn der Gesetzgeber nicht ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht weniger begrenzendes Mittel wählen könnte.

Hierzu wird in der Literatur²⁵ auf die bestehenden Jugendschutzvorgaben des Artikels 28 Absatz 1 DSA verwiesen, die der Überwachung und Durchsetzung durch die EU-Kommission bzw. auf nationaler Ebene durch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) unterliegen. **Sollte der Jugendschutz bei Social-Media-Plattformen aktuell als „defizitär“ angesehen werden, könnten die Aufsichtsstellen gegenüber den Plattformanbietern bereits nach geltendem Recht weitere Jugendschutzmaßnahmen anordnen bzw. durchsetzen.** Vor einer abermaligen, noch restriktiveren EU-Regulierung solle zunächst die Evaluierung der Anwendung und des Vollzuges der aktuell noch

²² vgl. dazu Liesching, ZRP 2025, S. 35; Bestandsaufnahme der Unabhängigen Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“ des Bundes vom 20.04.2026, a.a.O., S. 118 f.

²³ vgl. das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages „Zur Beschränkung und zum Verbot von Social-Media-Plattformen“, WD 7-3000-004/26, S. 24, <https://www.bundestag.de/resource/blob/1158560/WD-7-004-26.pdf>.

²⁴ Liesching, a.a.O.; Jandt, ZRP 2025, S. 69; Bestandsaufnahme der Unabhängigen Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“ des Bundes vom 20.04.2026, a.a.O., S. 119 f.

²⁵ Liesching, a.a.O.

recht neuen unionsrechtlichen Regulationsäide des Artikels 28 Absatz 1 DSA abgewartet werden.²⁶

Im Übrigen kommen neben der Regulierung gegenüber den Plattformbetreibern auch andere gesetzliche und untergesetzliche Maßnahmen in Betracht. **Dazu gehören zum Beispiel ein landesweites gesetzliches Verbot der Nutzung von Smartphones an Schulen oder die weitere Stärkung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen.**

Um die Erforderlichkeit eines Verbotes zu begründen, müsste dargelegt werden, dass diese milderer Mittel nicht gleich wirksam sind.

- Angemessenheit

Der Eingriff muss im Hinblick auf den verfolgten Zweck angemessen, d. h. verhältnismäßig im engeren Sinne sein. Bei der Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht sowie der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe muss die Grenze der Zumutbarkeit für den Adressaten gewahrt bleiben.

Als jugendgefährdend sind vor allem Medieninhalte einzustufen, die Gewalttätigkeiten oder Verbrechen glorifizieren, Rassenhass provozieren, den Krieg verherrlichen oder sexuelle Vorgänge in grob schamverletzender Weise darstellen²⁷.

Bei der vorzunehmenden Abwägung ist zu berücksichtigen, dass mit einem generellen Nutzungsverbot auch eine Vielzahl von Inhalten nicht mehr zugänglich ist, die keinerlei kind- bzw. jugendgefährdenden Charakter haben, sondern allgemein der Information und dem Austausch dienen und förderlich, bildend und befähigend sind. Andererseits gehen Risiken und gesundheitliche Gefahren nicht nur von konkreten Inhalten aus, sondern können auch mit einem – gegebenenfalls durch Algorithmen hervorgerufenen – exzessiven Nutzungsverhalten einhergehen²⁸.

Vor diesem Hintergrund wäre der Eingriff nur verhältnismäßig im engeren Sinne, wenn durch die konkrete Festlegung der Altersgrenze und die weitere Ausgestaltung (z. B. stufenweiser Zugang, „Jugendversion“) ein angemessener Ausgleich gefunden wird. Eine vollständige Altersbeschränkung dürfte – auch mit Blick darauf, dass das Wahlalter für Europa- und teilweise Landtags- und Kommunalwahlen bei 16 Jahren liegt – allenfalls für Kinder, also bis zu einem Alter von unter 14 Jahren, angemessen sein.

(2) Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG (Elternrecht)

(a) Eingriff in den Schutzbereich

Zugangsbeschränkungen bzw. Verbote der Nutzung von sozialen Medien für Kinder und Jugendliche greifen auch in das **Elternrecht nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG** ein.

Nach Artikel 6 Absatz 2 GG sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

²⁶ Liesching, a.a.O.

²⁷ Froese, a.a.O., Art. 5 Rn. 88.

²⁸ Liesching, a.a.O.

Der Schutzbereich des den Eltern zustehenden Grundrechts umfasst die Pflege (d. h. u. a. die Sorge für das körperliche Wohl und die Gesundheit) sowie die Erziehung (d. h. die Sorge für die seelische und geistige Entwicklung und die Vermittlung von Wissen und Wertorientierung)²⁹. Dies bedeutet im Kontext der Medienkompetenz, dass grundsätzlich die Eltern im Rahmen der Personensorge in der Pflicht stehen, Kinder zu einem sicheren und kompetenten Umgang mit Medien zu erziehen.

Dazu gehört auch die Entscheidung der Eltern, ihren Kindern Medieninhalte zugänglich zu machen, die sich potenziell schädlich auswirken können. Artikel 6 Absatz 2 GG wird insoweit auf der Ebene des einfachen Gesetzes durch das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchens (BGB) ergänzt. Gemäß § 1626 Absatz 2 BGB haben die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen (partizipative Erziehung). Dies bedeutet, dass die Eltern bei der Medienerziehung auch die Meinung des Kindes – je nach dessen Reife – zu beachten haben.

Das BVerfG hat in seinem Beschluss vom 27.11.1990³⁰ ausgeführt: *„Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften ordnet die Indizierungsfolgen seiner §§ 3 bis 5 entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht mit dem Ziel an, in Ausübung des staatlichen Wächteramtes den Bereich des elterlichen Erziehungsrechtes zu schmälern. Sein Ziel ist vielmehr, Störungen des grundrechtlich gewährleisteten Erziehungsrechtes der Eltern vorzubeugen. Die §§ 3 bis 5 GjS sollen sicherstellen, daß Kindern und Jugendlichen Schriften, die sich auf ihre Entwicklung schädlich auswirken können, nur mit Zustimmung ihrer Eltern zugänglich gemacht werden“.*

(b) Rechtfertigung

Einschränkungen des Elternrechts sind zum Wohl des Kindes möglich; der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten³¹.

Die Nutzung von Smartphones und einzelner Social-Media-Apps unterliegt zum Gutteil elterlicher Verantwortung, Verfügungsbefugnis und -kontrolle dergestalt, dass die Eltern entscheiden können, ob und unter welchen Bedingungen (Nutzungsbeschränkungen, Account-Steuerung etc.) sie ihrem Kind ein Smartphone zur Verfügung stellen oder nicht³². Bei bestehenden Defiziten hätte der Staat in Ausübung seiner Wächterfunktion nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG in erster Linie zu gewährleisten, dass die Eltern in den Stand gesetzt werden, darüber zu entscheiden, welche Medieninhalte für ihre Kinder zugänglich sind. Tatsächlich dürften die genannten Schutzmaßnahmen von den Eltern zum Teil aufgrund fehlender eigener Medienkompetenz oder weil sie ihre Kinder im Verhältnis zu Mitschülerinnen und Mitschülern nicht schlechter stellen wollen, unterlassen werden.

Vor diesem Hintergrund könnte die Notwendigkeit einer – die elterliche Entscheidung über den Zugang des Kindes zu Medieninhalten ausschließende – gesetzlichen Altersbegrenzung zur Gewährleistung des Kindeswohls begründbar sein.

Zur Verhältnismäßigkeit kann weitgehend auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Zu berücksichtigen ist, dass ein staatliches Verbot oder eine Beschränkung der

²⁹ Jarass, a.a.O., Art. 6 Rn. 42.

³⁰ a.a.O., Rn. 33.

³¹ Jarass, a.a.O., Art. 6 Rn. 56 f.

³² Liesching, a.a.O.

Nutzung Sozialer Medien die Grundrechte aller Eltern einschränken würde. Betroffen wären daher auch Eltern, die ihr Erziehungsrecht mit Blick auf die Mediennutzung des Kindes verantwortungsvoll wahrnehmen.

Auch bei Artikel 6 Absatz 2 GG kann der Grundrechtseingriff daher nur dann gerechtfertigt sein, wenn es **stichhaltige, wissenschaftlich belegte Erkenntnisse darüber gibt, dass der Kinder- bzw. Jugendschutz ohne solche staatlichen Zwangsmaßnahmen in einem Ausmaß gefährdet ist, das gegenüber dem Elterngrundrecht überwiegt.**

(3) Grundrechte betroffener Diensteanbieter

Zugangsbeschränkungen bzw. Nutzungsverbote hinsichtlich sozialer Medien für Kinder und Jugendliche können auch in Grundrechte betroffener Diensteanbieter, insbesondere die Kommunikationsgrundrechte nach Artikel 5 Absatz 1 GG und die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG, eingreifen. Insoweit wird auf die Ausführungen in der Bestandsaufnahme der Unabhängigen Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“ des Bundes vom 20.04.2026³³ verwiesen.

2. Unionsrecht

Der unionsrechtliche Rahmen zum Schutz Minderjähriger auf Online-Plattformen wird maßgeblich durch den DAS (Verordnung (EU) 2022/2065) determiniert. Der DSA basiert auf dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), primär gestützt auf Artikel 114 AEUV. Dieser ermöglicht Maßnahmen zur Angleichung nationaler Rechtsvorschriften mit dem Ziel, das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten bzw. sicherzustellen.

Der DSA ist eine EU-Verordnung, dadurch in allen seinen Teilen verbindlich und seit dem 17.02.2024 direkt und mit Rechtskraft in jedem Mitgliedsstaat anzuwenden.

In seiner inhaltlichen Ausgestaltung **adressiert der DSA die Anbieter digitaler Dienste, zu denen Online-Vermittler und -Plattformen gehören, wie z. B. Plattformen für die gemeinsame Nutzung von Inhalten und damit auch soziale Netzwerke / Medien.**

Er ist nicht als klassisches Verbotssystem ausgestaltet, sondern folgt dem Präventionsgedanken. Seine Systematik knüpft deshalb inhaltlich an Risikoabschätzungen, Transparenz und differenzierte Vorsorgemaßnahmen an und ist weniger auf konkrete Angebotsinhalte adressierende Tatbestände ausgerichtet. **So sind die Anbieter von Plattformen mit Zugriffsmöglichkeit für Minderjährige hiernach bereits zur Implementierung adäquater Schutzmaßnahmen verpflichtet**, um die Integrität und den Schutz der Privatsphäre minderjähriger Nutzer vollumfänglich zu wahren.

Als zentrale Norm im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes des DSA ist vor allem Artikel 28 zu nennen, welcher Vorgaben für Online-Plattformen zum Schutz Minderjähriger enthält sowie die Artikel 43 ff., die Risikominderungspflichten für sehr große Online-Plattformen (VLOPs) festlegen.

Nutzungsbeschränkungen wie Alterszugangsbegrenzungen sind bislang nicht direkt von diesen Normen umfasst. Artikel 28 Absatz 1 DSA verpflichtet die Online-Plattformen

³³ a.a.O., S. 121.

gegenwärtig lediglich dazu, „geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen, um ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz Minderjähriger auf ihren Diensten zu gewährleisten“.

Zwar erlauben einige soziale Netzwerke wie beispielsweise TikTok nach ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die Nutzung ihrer Angebote erst ab einem Alter von 13 Jahren. Dies entlastet diese Online-Plattformen jedoch nicht von den Verpflichtungen und möglichen Rechtsfolgen des DSA, da nach dessen Erwägungsgrund 71, welcher den Schutz von Minderjährigen als ein wichtiges politisches Ziel der Union deklariert, Online-Plattformen als für Jugendliche zugänglich angesehen werden können, „wenn ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen es Minderjährigen gestatten, den Dienst zu nutzen, wenn ihr Dienst sich an Minderjährige richtet oder überwiegend von Minderjährigen genutzt wird oder wenn dem Anbieter in anderer Weise bekannt ist, dass einige seiner Nutzer minderjährig sind, etwa weil er bereits personenbezogene Daten von Nutzern verarbeitet, aus denen das Alter der Nutzer zu anderen Zwecken hervorgeht.“.

Dies bedingt, dass Anbieter von Online-Plattformen angemessene Maßnahmen ergreifen müssen, um den effektiven Schutz von Minderjährigen zu gewährleisten.

Artikel 28 Absatz 1 DSA wird durch die auf Grundlage Artikel 28 Absatz 4 DSA erlassenen Leitlinien der Europäischen Kommission vom 14.07.2025 (COM(2025) 4764 final) konkretisiert. Die Kommission sieht diese „als wichtigen und aussagekräftigen Maßstab, auf den sich die Kommission bei der Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 und bei der Feststellung der Einhaltung dieser Bestimmung durch Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, stützen wird“ (vgl. Ziff. 12 S. 2 COM Leitlinien, COM(2025) 4764 final). Mangels eigener Normqualität entfalten die Leitlinien zwar keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit, sie fungieren jedoch als maßgebliche behördliche Orientierungs- und zumindest faktische Auslegungshilfe zu Artikel 28 Absatz 1 DSA im Rahmen der Rechtsanwendung; die endgültige Auslegung dieser Norm bleibt dem EuGH vorbehalten.

In ihrem Gehalt umfassen die Leitlinien **Kriterien unter anderem zur Alterssicherung und -verifikation, zur Registrierung / Authentifizierung sowie restriktive Standardeinstellungen, Vorgaben für Empfehlungsalgorithmen, Interaktions- und Monetarisierungsstrukturen sowie die Ausgestaltung von Beschwerdemechanismen und elterlichen Kontrollrechten**. Sie sollen Anbieter von Online-Plattformen ferner dabei unterstützen, den Risiken von gegenwärtig oft unzureichendem Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen im Internet zu begegnen.

Einen insoweit praktischen Anknüpfungspunkt bietet die Gestaltung dieser Online-Angebote über die Umsetzung von Maßnahmen zur Altersfeststellung. So betrachtet die Kommission die Beschränkung des Zugangs zu den Angeboten der Plattformbetreiber auf der Grundlage des Alters grundsätzlich als „wirksames Mittel, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen auf Online-Plattformen zu sorgen“.³⁴

Eine Beschränkung aufgrund des Alters des Nutzenden bezieht sich jedoch nicht zwangsläufig auf den Ausschluss von Kindern und Jugendlichen. Sie kann „auch dabei helfen, den Zugang von Erwachsenen zu bestimmten Plattformen, die für Minderjährige konzipiert

³⁴ Leitlinien für Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen im Internet gemäß Artikel 28 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2022/2065, S. 12, Nr. 25.

sind, zu anderen als legitimen elterlichen, erzieherischen oder Aufsichtszwecken zu verhindern und so das Risiko zu verringern, dass sich Erwachsene als Minderjährige ausgeben und / oder versuchen, Minderjährigen Schaden zuzufügen.“³⁵

Die Kommission betont dabei jedoch auch, dass die Anbieter stets eine Bewertung der Verhältnismäßigkeit möglicher Maßnahmen durchzuführen haben. „In diesem Zusammenhang vertritt die Kommission die Auffassung, dass Anbieter auf dem Alter basierende Zugangsbeschränkungen, die durch Maßnahmen der Altersfeststellung unterstützt werden, als ergänzendes Instrument zu den in anderen Abschnitten dieser Leitlinien dargelegten Maßnahmen in Betracht ziehen sollten. Anders gesagt können Zugangsbeschränkungen und Altersfeststellungen allein nicht die an anderer Stelle in diesen Leitlinien empfohlenen Maßnahmen ersetzen.“³⁶

Eine empfohlene Maßnahme der Leitlinie ist die Einrichtung von Standardeinstellungen in den Kontoeinstellungen, die „sicherstellen, dass die Grundsätze für Privatsphäre, Sicherheit und Schutz durch Technikgestaltung durchweg auf alle Kontoeinstellungen für Minderjährige angewandt werden“³⁷, die „bei Konten Minderjähriger durch Voreinstellungen das höchste Maß an Datenschutz, Sicherheit und Schutz aktivieren.“³⁸ Die Empfehlung beruht darauf, dass es Belege dafür gibt, „dass Nutzer dazu neigen ihre Standardeinstellungen nicht zu ändern“, so dass „die Standardeinstellungen der meisten Nutzer beibehalten“ und eine „entscheidende Rolle bei der Verhaltenssteuerung“ spielen.³⁹

Als weitere empfohlene Maßnahmen kommen unter anderem Vorkehrungen zu „Empfehlungssystemen und Suchfunktionen“⁴⁰, zu „Geschäftspraktiken“⁴¹ (betrifft kommerzielle Inhalte, Chatbots und Werbung) sowie „Tools für Erziehungsberechtigte“⁴² in Betracht.

Neben diesen umfangreichen Möglichkeiten des Artikel 28 DSA bleiben weitere unionsrechtliche Regelungs-Regime relevant. Zu nennen sind hier insbesondere die AVMD-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2010/13 in der Fassung der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/1808), welche einen durch die nationalen Gesetzgeber auszufüllenden unionsrechtlichen Rahmen für die Regulierung audiovisueller Inhalte und explizit auch sogenannter Video-Sharing-Plattformen (VSP), die unter das Regime des Artikel 28 DSA fallen, vorgibt und damit explizit für den digitalen Jugendmedienschutz bedeutsam ist. Zu nennen ist ferner das europäische Datenschutzrecht, vor allem die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die KI-Verordnung / AI-Act (Verordnung (EU) 2021/0106 des Europäischen Parlaments und des Rates), welche ebenfalls Berührungspunkte zum Jugendmedienschutz aufweisen.

³⁵ ebd. S.12, Nr. 26.

³⁶ ebd. S. 13-14, Nr. 31.

³⁷ ebd. S. 25, Nr. 57 lit. a.

³⁸ ebd. S. 25-26, Nr. 57 lit. b.

³⁹ ebd. S. 25-27, Nr. 57.

⁴⁰ ebd. S. 31, Nr. 62 ff.

⁴¹ ebd. S. 35-39, Nr. 68 ff.

⁴² ebd. S. 47-48, Nr. 79 ff.

3. Völkerrecht

a) Rechtliche Ausgangslage

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention – KRK) wurde 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat 1992 in Deutschland in Kraft.

Wie alle völkerrechtlichen Verträge genießt die KRK über Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG in Deutschland den Rang eines Bundesgesetzes. Die Rangzuweisung völkerrechtlicher Verträge zum einfachen Bundesrecht führt zu dem, dass diese Geltungsvorrang vor dem Landesrecht genießen (Artikel 31 GG). Zum anderen müssen deutsche Gerichte im Fall einer Kollision der KRK mit deutschem Bundesrecht eine Lösung auf der Ebene der Gleichordnung finden.⁴³

Dabei sind die Regelungen der KRK wie jedes andere Gesetzesrecht des Bundes im Rahmen der rechtlichen Auslegung zu beachten.⁴⁴ Besondere Bedeutung erlangt dies in Bezug auf menschenrechtliche Übereinkommen, die sogar bei Auslegung der insoweit höherrangigen Grundrechte des GG heranzuziehen sind. Die KRK und die zu den menschenrechtlichen Einzelgarantien ergangenen Empfehlungen des Kinderrechtsausschusses der Vereinten Nationen dienen deshalb als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Umfang von Grundrechten, sofern dies nicht zu einer Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem GG führt.⁴⁵

Mit der Ratifizierung hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die Rechte von Kindern zu achten, zu schützen und zu fördern. Nach dem Wortlaut der KRK gelten alle Personen bis 18 Jahre als Kind. Im deutschen Recht, bspw. im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und im JuSchG ist Kind, wer das 14., und Jugendlicher, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Im Rahmen der aktuellen Diskussionen um mögliche Nutzungsbeschränkungen (insbesondere) von sozialen Netzwerken für Kinder und Jugendliche ist sich daher damit auseinanderzusetzen, inwieweit solche Maßnahmen mit der KRK vereinbar sind und welche dieser innewohnenden Erwägungen bei der Auslegung geltenden Rechts, vorrangig des GG, bei einer vorzunehmenden Interessenabwägung zwingend zu beachten sind. Dies gilt sowohl für Leistungs- und Teilhabe-, aber auch Schutzrechte und insbesondere auch für die Frage, inwieweit sich aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG ein Recht auf Teilhabe an digitalen Medien für Kinder und Jugendliche herleiten lässt.

Die nachfolgenden Ausführungen fußen insbesondere auf den Erwägungen der Vereinten Nationen zu den Rechten von Kindern im digitalen Umfeld im Zusammenhang mit der Auslegung und Reichweite der KRK, welche unmittelbare Bindungswirkung für das deutsche Recht entfaltet.

⁴³ vgl. Schmahl, Kinderrechtskonvention, 2. Auflage 2017, Einleitung Rn. 25.

⁴⁴ vgl. u. a. BVerfGE 74, 358 (370).

⁴⁵ vgl. u. a. BVerfGE 111, 307 (329).

b) Leistungs- und Teilhaberechte der KRK

Die KRK verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz. Zahlreiche Verbote und klassische Abwehrrechte werden kombiniert mit echten staatlichen Schutzverpflichtungen. So werden einzelne Rechte nicht isoliert betrachtet, sondern spezifische Thematiken umfassend behandelt.⁴⁶

Die sogenannten Beteiligungsrechte sehen vor, dass Kinder und Jugendliche ein Recht haben, ihre Meinung zu äußern, gehört zu werden und ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Entscheidungen beteiligt zu werden, die ihre Person betreffen. Des Weiteren muss der Staat Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, Zugang zu kind- und jugendgerechten Informationen und Medien zu erhalten.⁴⁷

Der generelle Rechtsgedanke der KRK zur Teilhabe und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen lässt sich umfassend aus den Artikeln 12, 13, 17 und durch Auslegung aus Artikel 2 KRK ableiten.

Eine gezielte Ausgestaltung digitaler Netzwerke zu einem effektiven Bildungsmedium kann auch der Verwirklichung des Rechts auf Bildung aus Artikel 28 KRK Rechnung tragen, da das digitale Umfeld den Zugang von Kindern zu qualitativ hochwertiger inklusiver Bildung erheblich erleichtern und verbessern kann. Die nachfolgenden Ausführungen sollen jedoch vordergründig mögliche Auswirkungen von Zugangsbeschränkungen fokussieren.

(1) Schutzbereich des Artikel 12 KRK

In Artikel 12 Absatz 1 KRK heißt es: *„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“*

Das Recht der Kinder auf freie Meinungsäußerung umfasst u. a. die Freiheit, Informationen und Ideen aller Art mit jeglichem Medium ihrer Wahl zu suchen, zu empfangen und weiterzuleiten. Das digitale Umfeld biete ihnen einen großen Spielraum, um ihren Ideen, Meinungen und politischen Ansichten Ausdruck zu verleihen. Kindern in besonders schutzbedürftigen Situationen kann die technologiegestützte Interaktion mit anderen Personen, die ihre Erfahrungen teilen, helfen, sich selbst auszudrücken.⁴⁸

Dieses Recht auf Meinungsbildung und -äußerung umfasst auch, dass das Kind ausreichend Informationen erhält, um seine Meinung überhaupt bilden und ausdrücken zu können. Es muss über anstehende Entscheidungen und die möglichen Konsequenzen, die sich aus ihnen ergeben, informiert werden. Das in Artikel 12 Absatz 1 KRK implizit enthaltene Informationsrecht des Kindes ist unabdingbare Voraussetzung für eine aufgeklärte Entscheidung des Kindes.⁴⁹

⁴⁶ vgl. Schmahl, Kinderrechtskonvention, 2. Auflage 2017, Einleitung Rn. 32.

⁴⁷ vgl. <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/vn-kinderrechtskonvention/un-kinderrechtskonvention-86544>.

⁴⁸ vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld (Vereinte Nationen CRC/C/GC/25), S. 16, Ziffer VI. B. 58., 59.

⁴⁹ vgl. Schmahl, Kinderrechtskonvention, 2. Auflage 2017, Art. 12 Rn. 6.

Das digitale Umfeld bietet Kindern und Jugendlichen entscheidende Möglichkeiten, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, Gehör zu verschaffen. Die Nutzung digitaler Technologien kann dazu beitragen, die Teilhabe von Kindern auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu verwirklichen. Die Vertragsstaaten sollen daher das Wissen über und den Zugang zu solchen digitalen Instrumenten fördern, mit deren Hilfe Kinder ihre Meinung äußern können, und Kindern Schulungen und Unterstützung anbieten, damit sie sich gleichberechtigt mit Erwachsenen einbringen können, bei Bedarf auch anonym, so dass sie allein und als Gruppe wirksam für ihre Rechte eintreten können.

Bei der Entwicklung von Gesetzen, (politischen) Strategien, Programmen, Angeboten und Schulungen zu Kinderrechten im Zusammenhang mit dem digitalen Umfeld sollen die Vertragsstaaten alle Kinder einbeziehen, ihren Bedürfnissen Gehör schenken und ihre Perspektiven angemessen berücksichtigen. Sie sollen sicherstellen, dass Anbietende digitaler Dienste aktiv mit Kindern zusammenarbeiten, angemessene Schutzmaßnahmen vorhalten und die Ansichten der Kinder bei der Entwicklung von Produkten und Diensten angemessen berücksichtigen.

Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, das digitale Umfeld zu nutzen, um Kinder bezüglich relevanter legislativer, administrativer und anderer Maßnahmen zu konsultieren und zu gewährleisten, dass ihre Perspektiven ernst genommen werden und die Beteiligung von Kindern nicht zu einer unangemessenen Überwachung oder Datenerfassung führt, die ihr Recht auf Privatsphäre, Gedanken- und Meinungsfreiheit verletzen würde.⁵⁰

Jegliche Einschränkungen des Rechts von Kindern auf freie Meinungsäußerung im digitalen Umfeld, z. B. durch Filter und Sicherheitsmaßnahmen, sollen rechtmäßig, notwendig und verhältnismäßig sein. Die Gründe für solche Einschränkungen sollen transparent gemacht und den Kindern in einer altersgerechten Sprache mitgeteilt werden.⁵¹

(2) Schutzbereich des Artikel 13 KRK

Anknüpfend an Artikel 12 Absatz 1 KRK formuliert Artikel 13 Absatz 1 KRK die **Informationsfreiheit des Kindes** wie folgt: *„Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.“*

Entsprechend der Norm schließt das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit die umfassende, auch grenzüberschreitende Informationsfreiheit ein. Der ausdrückliche Hinweis auf die Unbeachtlichkeit von Staatsgrenzen verdeutlicht den universellen Anspruch der in Artikel 13 Absatz 1 KRK niedergelegten Informationsfreiheit. Dieser Ansatz wird ferner durch den Zusatz „oder andere vom Kind gewählte Mittel“ unterstützt, wodurch die Informationsfreiheit nicht auf die ausdrücklich in der Norm genannten Medien beschränkt ist und damit auch auf das Internet Anwendung findet.

Ebenso wie die Meinungsäußerungsfreiheit enthält die Informationsfreiheit sowohl Abwehrrechte gegen den Staat als auch positive Schutzpflichten. Die Staaten werden dazu aufgefordert, den Kindern Zugang zu Informationen zu verschaffen, so dass sie an der

⁵⁰ vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld (Vereinte Nationen CRC/C/GC/25), S. 6, Ziffer III. D. 16. - 18.

⁵¹ vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld (Vereinte Nationen CRC/C/GC/25), S. 16, Ziffer VI. B. 59.

gesellschaftlichen Entwicklung angemessen partizipieren können. Diese Zugangspflicht erstreckt sich – vorbehaltlich der in Artikel 13 Absatz 2 und in Artikel 17 KRK enthaltenen Schranken – auf den Zugang zu gedruckten wie elektronischen Informationen.⁵²

Das Recht, sich Informationen zu beschaffen, wird als **aktive Informationsfreiheit** bezeichnet. Diese garantiert ungehinderte Informationsbeschaffung und Recherche. Zudem begründet die aktive Informationsfreiheit auf Seiten der Vertragsstaaten die Pflicht, Informationen bereitzuhalten, die für das Individuum von legitimer Bedeutung sind.

Unter passiver Informationsfreiheit ist die Freiheit zu verstehen, Informationen zu empfangen. Diese Empfangsfreiheit steht in engem Zusammenhang mit dem Recht auf Bildung in Artikel 28 und 29 KRK sowie mit der Aufgabe der Medien in Artikel 17 KRK. Außerdem schützt die Vorschrift als logische Folge der aktiven und passiven Informationsfreiheit auch die Freiheit, Informationen weiterzugeben.

Diese **Weitergabefreiheit** spielt im Bereich der politischen Betätigung eine wichtige Rolle. Da die KRK politische Wahlrechte jedoch gerade nicht garantiert, entfaltet die Weitergabefreiheit im Bereich der politischen Betätigung ihre primäre Bedeutung in der Freiheit zur Äußerung abweichender politischer Meinungen und der damit verbundenen Darlegung und Weitergabe von Informationen.⁵³

Das digitale Umfeld bietet Kindern eine einzigartige Möglichkeit, ihr Recht auf Informationszugang zu verwirklichen. In dieser Hinsicht erfüllen Informations- und Kommunikationsmedien einschließlich digitaler und Online-Inhalte eine wichtige Funktion. **Die Vertragsstaaten sollen daher in der Konsequenz sicherstellen, dass Kinder Zugang zu Informationen im digitalen Umfeld haben** und dass die Ausübung dieses Rechts nur dann eingeschränkt wird, wenn dies gesetzlich vorgesehen und für die in Artikel 13 des Übereinkommens festgelegten Zwecke erforderlich ist.⁵⁴

(3) Schutzbereich des Artikel 17 KRK

In Artikel 17 Satz 1 KRK heißt es: *„Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben.“*

Der o. g. ganzheitliche Ansatz der KRK wird aus Artikel 17 deutlich. Gewisse Schutzbereichsüberschneidungen bestehen mit der Informationsfreiheit des Artikel 13 Absatz 1 und in Teilen des Artikel 12 Absatz 1 KRK. Artikel 17 KRK enthält spezifische Garantien, welche auch die positiven Chancen der Medien im Umgang mit und in der Erziehung von Kindern erkennen und fördern. In Bezug auf Artikel 13 KRK fungiert die Norm jedoch eher als konventionsimmanente Schranke.⁵⁵

⁵² vgl. Schmahl, Kinderrechtskonvention, 2. Auflage 2017, Art. 13 Rn. 4.

⁵³ vgl. Schmahl, Kinderrechtskonvention, 2. Auflage 2017, Art. 13 Rn. 5.

⁵⁴ vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld (Vereinte Nationen CRC/C/GC/25), S. 14, Ziffer VI. A. 50.

⁵⁵ vgl. Schmahl, Kinderrechtskonvention, 2. Auflage 2017, Art. 17 Rn. 1.

(4) Schutzbereich des Artikel 2 KRK

Das Diskriminierungsverbot des Artikel 2 Absatz 1 KRK ist eine Ausprägung des Gleichheitssatzes. Die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erfordert keine identische Behandlung von Kindern, sondern soll durchaus sachlich berechnigte Differenzierungen angemessen berücksichtigen. Insbesondere mit Blick auf Artikel 12 Absatz 1 KRK muss den mit dem Alter wachsenden Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern Rechnung getragen werden.⁵⁶

Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass alle Kinder gleichermaßen einen effektiven und **kindgerechten Zugang zum digitalen Umfeld** haben. Diese sollen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um digitale Ausgrenzung zu überwinden, etwa durch Investitionen in Maßnahmen und Programme, die die **sachkundige Nutzung im Bildungs-, sozialräumlichen und privaten Umfeld unterstützen**. Kinder können diskriminiert werden, indem sie von der Nutzung digitaler Technologien und Dienste ausgeschlossen sind.⁵⁷

c) Eingriff durch Nutzungsbeschränkungen für Kinder und Jugendliche

Soziale Netzwerke sind seit langem zentrale Orte der Meinungsäußerung. Sie ermöglichen insbesondere für Jugendliche Teilhabe, Austausch und gesellschaftliches Engagement.

Angesichts fortschreitender Digitalisierung und Mediatisierung der Gesellschaft ist festzustellen, dass soziale Medien insbesondere für junge Menschen (politische) Teilhabe, Zugang zu Informationen, Erfahrungen mit demokratischer Meinungsbildung und neue Formen gesellschaftlicher Mobilisierung ermöglichen. Sie begünstigen die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen, die sonst kaum Gehör finden, und können demokratische Prozesse transparenter und inklusiver machen. Insbesondere für junge Menschen sind sie Plattformen für den Austausch sowie für Beteiligung, Selbstbestimmung und eigene Positionierungen.

Das digitale Umfeld gewinnt auch in Krisenzeiten in den meisten Lebensbereichen von Kindern immer mehr an Bedeutung, denn gesellschaftliche Aufgaben wie Bildung, staatliche Leistungen und Wirtschaft stützen sich mehr und mehr auf digitale Technologien.

Dies bietet neue Möglichkeiten für die Verwirklichung der Kinderrechte. Die Rechte jedes Kindes sind im digitalen Umfeld zu achten, zu schützen und zu verwirklichen. Innovationen im Bereich digitaler Technologien wirken sich auf das Leben und die Rechte von Kindern auf unterschiedliche Weisen aus, die weitreichend und wechselseitig miteinander verknüpft sind.

Ein kindgerechter Zugang zu digitalen Technologien kann Kinder dabei unterstützen, die gesamte Bandbreite ihrer bürgerlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte auszuüben. Das digitale Umfeld kann es Kindern ermöglichen, ihre soziale, religiöse, kulturelle, ethnische, sexuelle und politische Identität auszubilden und in Gemeinschaften und öffentlichen Räumen an gesellschaftlichen Diskussionen zum Zweck des kulturellen Austauschs, des sozialen Zusammenhalts und der Vielfalt

⁵⁶ vgl. Schmahl, Kinderrechtskonvention, 2. Auflage 2017, Art. 2 Rn. 3.

⁵⁷ vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld (Vereinte Nationen CRC/C/GC/25), S. 4, Ziffer III. A. 9., 10.

teilzuhaben. Wenn jedoch digitale Integration nicht erreicht wird, ist es wahrscheinlich, dass bestehende Benachteiligungen verschärft werden und neue hinzutreten.⁵⁸

Angesichts der Bedeutung von Kinder- und Jugendbeteiligung sowie sozialer, gesellschaftlicher und politischer Teilhabe ist eine Ausgrenzung einer ganzen Bevölkerungsgruppe durch eine Nutzungsbeschränkung für Kinder und Jugendliche daher zunächst als Eingriff in die o. g. Schutzbereiche einzuordnen.

d) Schutzrechte, Schranken und mögliche Rechtfertigung von Eingriffen

Den o. g. Informations- und Teilhaberechten stehen jedoch auch ausdrückliche Schutzrechte, mithin Schutzpflichten der Vertragsstaaten, sowie explizite Schranken, jeweils als mögliche Rechtfertigungsgründe für Eingriffe in die Schutzbereiche entgegen.

Kinder und Jugendliche sind in vielerlei Hinsicht schutzbedürftig. Die Schutzrechte sollen einen umfangreichen Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, sexuellen Übergriffen, Verwahrlosung, Kinderhandel und wirtschaftlicher Ausbeutung gewährleisten. Das sog. Kindeswohlprinzip verpflichtet Gerichte, Verwaltungsbehörden, öffentliche oder private Einrichtungen der sozialen Fürsorge und Gesetzgebungsorgane auf der Ebene von Bund, Ländern und Kommunen, bei allen Entscheidungen und Maßnahmen das Kindeswohl und die Interessen von Kindern als einen vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen.⁵⁹

Das digitale Umfeld wurde ursprünglich nicht für Kinder gestaltet und spielt dennoch eine wichtige Rolle in ihrem Leben. Die Vertragsstaaten sollen daher sicherstellen, dass bei allen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Regulierung, Gestaltung, Verwaltung und Nutzung des digitalen Umfelds das Wohl eines jeden Kindes vorrangig berücksichtigt wird.⁶⁰

Mit der Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Beachtung des Kindeswohls normiert Artikel 3 KRK den zentralen Gedanken der KRK. Im Kontext sozialer Medien findet dieser seine besondere Ausprägung in den Artikeln 19 (Schutz vor Gewalt), 24 (Gesundheitsschutz) und 34 (Schutz vor sexuellem Missbrauch).

Die Vertragsstaaten sollen Kinder mit allen geeigneten Maßnahmen vor Gefahren für ihr Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung schützen. Zu den Risiken in Bezug auf Inhalte von sozialen Medien gehören laut den Vereinten Nationen u. a. gewalttätige und sexualisierte Inhalte, Cybermobbing, Glücksspiel, Ausbeutung und Missbrauch einschließlich der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs sowie die Verherrlichung von oder Anleitung lebensgefährlichen Aktivitäten.

Im digitalen Umfeld werden geschlechtsspezifische, diskriminierende und ethnienbezogene Stereotypen, gewalttätige, pornografische und ausbeuterische Informationen, „Fake News“, Fehl- und Desinformationen sowie Informationen, die Kinder zu gesetzwidrigen oder schädlichen Aktivitäten anstiften, verbreitet. Solche Informationen stammen aus unterschiedlichen Quellen, darunter andere Nutzer/innen, kommerzielle Verfasser/innen,

⁵⁸ vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld (Vereinte Nationen CRC/C/GC/25), S. 2, Ziffer I. 3. und 4.

⁵⁹ vgl. <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/vn-kinderrechtskonvention/un-kinderrechtskonvention-86544>.

⁶⁰ vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld (Vereinte Nationen CRC/C/GC/25), S. 5, Ziffer III., B. 12.

Sexualstraftäter/innen oder als terroristisch bzw. gewalttätig bis extremistisch eingestufte Gruppen.⁶¹ Diese Einschätzung deckt sich insoweit mit den derzeitigen Erwägungen in Deutschland über den Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum.

Unstreitig sind generelle Verbote der Nutzung geeignet, die o. g. Gefahren abzuwenden, soweit diese eingehalten werden (können).

Ebenso wie im deutschen Recht muss jedoch im Ergebnis mit Blick auf die Chancen und Risiken von sozialen Netzwerken, auf die Kinderrechte sowie die Schutzpflichten des Staates eine umfassende Güterabwägung stattfinden, um herauszustellen, inwieweit restriktive Zugangsbeschränkungen zu sozialen Netzwerken für Kinder und Jugendliche konventionsrechtlich zu rechtfertigen sind.

Fraglich erscheinen in diesem Zusammenhang die Erforderlichkeit und Angemessenheit restriktiver Eingriffe.

Auch die Vereinten Nationen weisen darauf hin, dass, soweit die Vertragsstaaten oder Unternehmen Anleitungen, Altersfreigaben, Kennzeichnungen oder Zertifizierungen für bestimmte Formen digitaler Angebote vorsehen, diese so zu formulieren sind, dass sie den Zugang von Kindern zum digitalen Umfeld als Ganzes nicht einschränken oder ihre Freizeitaktivitäten oder anderen Rechte nicht beeinträchtigen.⁶²

Aufgrund umfassender Leistungs- und Schutzrechte im deutschen Recht, insbesondere im GG, kann hier eine Interessenabwägung zu keinem anderen Ergebnis gelangen als eine verfassungsrechtliche Prüfung der gegenständlichen Zugangsbeschränkungen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zur Verfassungsmäßigkeit im Kontext des GG verwiesen. Die Rechtsgedanken der KRK müssen jedoch auch bei allen verfassungsrechtlichen Erwägungen im Rahmen der Auslegung der Grundrechte und ihrer Schranken herangezogen werden.

Verhältnismäßige Eingriffe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, wie sie bspw. bereits das JuSchG oder der JMStV kennen, können daher gerechtfertigt sein. Diesbezüglich sieht bspw. Artikel 17 Satz 2 Buchstabe e) KRK selbst eine konventionsimmanente Schranke vor, in der die Vertragsstaaten dazu angehalten sind „die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind“ vorzunehmen.

Die Vereinten Nationen legen dennoch explizit dar, dass insbesondere die Rechte aus den Artikeln 12 Absatz 1 und 13 Absatz 1 KRK so weit wie möglich zur Entfaltung gelangen müssen. Im Kontext des Ausschlusses von Kindern und Jugendlichen aus digitalen Medien seien daher die Vertragsstaaten vorrangig in der Pflicht, entsprechend verhältnismäßige Maßnahmen zu treffen, die Teilhabe- und Informationsrechte sowie das Kindeswohl gleichermaßen berücksichtigten.

Genannt werden insbesondere folgende Maßnahmen, als mildere Mittel, die vorrangig Handlungspflichten der Vertragsstaaten begründen:

⁶¹ vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld (Vereinte Nationen CRC/C/GC/25), S. 5, Ziffer VI., A. 54.

⁶² vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld (Vereinte Nationen CRC/C/GC/25), S. 27, Ziffer XI., B. 111.

Die Vertragsstaaten sollen

- besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen digitaler Technologien in den ersten Lebensjahren legen, wenn das kindliche Gehirn am formbarsten ist und das soziale Umfeld, allen voran die Beziehungen zu Eltern und Betreuenden, entscheidenden Einfluss auf die kognitive, emotionale und soziale Entwicklung des Kindes ausübt. In den ersten Lebensjahren können je nach Design, Zweck und Nutzung von Technologien besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich sein. Zu berücksichtigen sind dabei Forschungsergebnisse zu den Auswirkungen digitaler Technologien auf die Kindesentwicklung, insbesondere während der kritischen neurologischen Wachstumsschübe in der frühen Kindheit und Jugend.⁶³
- die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes als Prinzip zunehmender Befähigung aufgrund des allmählichen Erwerbs von Kompetenzen, Verständnis und Handlungsfähigkeit achten. Die mit den Aktivitäten von Kindern im digitalen Umfeld verbundenen Risiken und Chancen verändern sich je nach Alter und Entwicklungsstand. Von diesen Überlegungen sollen sich die Vertragsstaaten leiten lassen, wenn sie Kinder mit entsprechenden Maßnahmen im digitalen Umfeld schützen oder ihnen den Zugang zu ihm erleichtern wollen.⁶⁴
- den Erwerb digitaler Kompetenzen bei Eltern und Betreuenden fördern und ihr Bewusstsein in Bezug auf Risiken für Kinder schärfen, damit sie Kinder bei der Verwirklichung ihrer Rechte, darunter auch das Recht auf Schutz im digitalen Umfeld, unterstützen können.⁶⁵
- im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsstandards ihre nationale Gesetzgebung überprüfen, verabschieden und aktualisieren, um sicherzustellen, dass das digitale Umfeld mit den Rechten gemäß der KRK vereinbar ist. Die Gesetzgebung sollte den technologischen Fortschritt und neue Verfahren in relevanter Weise spiegeln.⁶⁶
- die Umsetzung wirksamer Kinderschutzmechanismen und Sicherungsmaßnahmen im Internet gewährleisten und dabei auch die übrigen Kinderrechte in all jenen Bereichen achten, in denen Kinder Zugang zum digitalen Umfeld haben.⁶⁷
- öffentliche Mittel bereitstellen, zuweisen und einsetzen, um Gesetze, Maßnahmen und Programme umzusetzen, die eine umfassende Verwirklichung der Kinderrechte im digitalen Umfeld gewährleisten und die Digitale Integration verbessern.⁶⁸
- Bildungsprogramme für Kinder, Eltern und Betreuende, die Allgemeinheit sowie politische Entscheidungsträger/innen fördern, um die Kenntnis der Kinderrechte in Bezug

⁶³ vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld (Vereinte Nationen CRC/C/GC/25), S. 6, Ziffer III. C. 15.

⁶⁴ vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld (Vereinte Nationen CRC/C/GC/25), S. 6, Ziffer IV. 19.

⁶⁵ vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld (Vereinte Nationen CRC/C/GC/25), S. 7, Ziffer IV. 21.

⁶⁶ vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld (Vereinte Nationen CRC/C/GC/25), S. 7, Ziffer V. A. 23.

⁶⁷ vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld (Vereinte Nationen CRC/C/GC/25), S. 8, Ziffer V. B. 26.

⁶⁸ vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld (Vereinte Nationen CRC/C/GC/25), S. 9, Ziffer V. D. 28.

auf die mit digitalen Produkten und Diensten verbundenen Chancen und Risiken in diesen Personenkreisen zu verbessern.⁶⁹

- mit geeigneten Maßnahmen einschließlich der Entwicklung, Überwachung, Umsetzung und Evaluierung von Gesetzen, politischen Vorgaben, Plänen und Programmen sicherstellen, dass Unternehmen ihrer Verpflichtung nachkommen, zu verhindern, dass ihre Netzwerke oder Online-Dienste in einer Weise genutzt werden können, die Verstöße gegen oder Missbrauch der Kinderrechte einschließlich ihres Rechts auf Privatsphäre und Schutz verursachen oder begünstigen. Sie sollen die Unternehmen zudem auffordern, Informationen zu veröffentlichen sowie zugängliche und zeitnahe Empfehlungen bereitzustellen, um sichere und sinnvolle digitale Aktivitäten von Kindern zu unterstützen. Auch wenn Unternehmen nicht unmittelbar an schädigenden Handlungen beteiligt sind, können sie Verletzungen des Kinderrechts auf Gewaltfreiheit verursachen oder begünstigen, etwa durch die Gestaltung und den Betrieb digitaler Dienste. Die Vertragsstaaten sollen Gesetze und Vorschriften erlassen, überwachen und durchsetzen, die darauf abzielen, Verletzungen des Rechts auf Schutz vor Gewalt zu verhindern sowie Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem digitalen Umfeld zu ermitteln, aufzuklären und abzustellen. Sie sollen alle Unternehmen, deren Aktivitäten sich auf die Rechte von Kindern in Bezug auf das digitale Umfeld auswirken, dazu verpflichten, regulatorische Rahmenbedingungen, Verhaltenskodizes und Nutzungs- bzw. Geschäftsbedingungen zu implementieren und umzusetzen, die im Hinblick auf Design, Technik, Entwicklung, Betrieb, Vertrieb und Vermarktung ihrer Produkte und Dienste höchste Standards hinsichtlich Ethik, Datenschutz und Sicherheit erfüllen.⁷⁰ Um Einflussnahmen von Dritten in den Meinungsbildungs- und Meinungsäußerungsprozess des Kindes zu verhindern, sind die Staaten zudem positiv verpflichtet, Bedingungen zu schaffen, die der individuellen und sozialen Situation des Kindes angemessen sind und in denen das Kind Sicherheit und Respekt erfährt.⁷¹
- Kinder vor schädlichen und nicht vertrauenswürdigen Inhalten schützen und sicherstellen, dass relevante Unternehmen und andere Anbietende digitaler Inhalte Richtlinien erstellen und umsetzen, die Kindern sicheren Zugang zu vielfältigen Inhalten ermöglichen, und dabei das Recht der Kinder auf Informationen und freie Meinungsäußerung anerkennen und sie zugleich entsprechend ihren Rechten und sich entwickelnden Fähigkeiten vor solchem schädlichen Material zu schützen. Einschränkungen des Betriebs von internetbasierten, elektronischen oder sonstigen Systemen zur Informationsverbreitung sollen immer im Einklang mit Artikel 13 KRK stehen.⁷²

4. Bundesrecht

Auf Bundesebene bildet im Kompetenzgefüge von Bund und Ländern vor allem JuSchG die zentrale Grundlage. Es formuliert insoweit Schutzziele des außerhalb des Kernbereichs von Rundfunk und Telemedien (hier liegt die Zuständigkeit bei den Ländern) zu verortenden Kinder- und Jugendmedienschutzes. Das DDG ergänzt dies, indem es den DSA national durch Zuständigkeits- und Durchsetzungsregeln flankiert.

⁶⁹ vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld (Vereinte Nationen CRC/C/GC/25), S. 10, Ziffer V. G. 32.

⁷⁰ vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld (Vereinte Nationen CRC/C/GC/25), S. 11, Ziffer V. I. 36. - 39.

⁷¹ vgl. Schmahl, Kinderrechtskonvention, 2. Auflage 2017, Art. 12 Rn. 6.

⁷² vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld (Vereinte Nationen CRC/C/GC/25), S. 15, Ziffer VI. A. 54.

Kernstück des Jugendmedienschutzes im JuSchG sind vor allem die Regelungen des Abschnitts 3 „Jugendschutz im Bereich der Medien“. Dieser enthält Vorschriften zu den Altersfreigabeverfahren und den Alterskennzeichnungen bei öffentlichen Filmveranstaltungen, Bildträgern mit Filmen oder Spielen und zur Kennzeichnung von Inhalten auf Film- und Spielplattformen. In seinem vierten Abschnitt „Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz“ (BzKJ) sind weitere materielle Jugendschutzvorschriften enthalten, die zum einen die Indizierung von Medien auf der Liste jugendgefährdender Medien und das hierauf bezogene Verfahren betreffen sowie mögliche Vorsorgemaßnahmen für Online-Plattformen, die mit den unionsrechtlichen Vorgaben des Artikel 28 Absatz 1 DSA korrespondieren.

Die BzKJ als selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) wurde im Rahmen der Novellierung des JuSchG eingerichtet. Die gesetzlichen Aufgaben der BzKJ sind in § 17a JuSchG festgelegt. Seit Inkrafttreten des DDG am 14.05.2024 ist die BzKJ gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 DDG zuständige Behörde für die Durchsetzung von Artikel 14 Absatz 3 und für die Durchsetzung von strukturellen Vorsorgemaßnahmen nach Artikel 28 Absatz 1 DSA.

Hierzu wurde die **unabhängige Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten (KidD)** unter dem Dach der BzKJ eingerichtet und führt die Aufsicht über drei zentrale Anbieterpflichten: Strukturelle Vorsorgemaßnahmen nach Artikel 28 Absatz 1 DSA/ § 24a JuSchG), Kindgerechte AGB (Artikel 14 Absatz 3 DSA), Alterskennzeichen (§ 14a Jugendschutzgesetz, JuSchG).

Auf Bundesebene ferner bedeutsam für den Kinder- und Jugendschutz, sind zum einen die Sanktionierung von strafbewehrten Handlungen im digitalen Raum nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), wie zum Beispiel die Verbreitung bestimmter pornografischer Inhalte oder Gewaltdarstellungen, die Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole oder Volksverhetzung sowie manipulative Tathandlungen wie das Cyber-Grooming. Zum anderen ergeben sich jugendschutzrelevante Vorgaben im Umfeld des Wettbewerbsrechts (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – UWG).

5. Landesrecht

Die Länder werden auf Basis des Artikels 5 Absatz 1 Satz 2 GG und innerhalb ihrer Regulierungskompetenz für das Medienrecht und dem diesbezüglichen Jugendmedienschutz (Artikel 70 ff. GG) einerseits sowie den unionsrechtlichen Kompetenzzuweisungen andererseits in ihrer wesentlichen gesetzgeberischen Ausprägung entscheidend über Staatsverträge aller Bundesländer tätig, um so eine einheitliche normative Grundlage im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen. Für die originär landesindividuelle Medienregulierung (in MV über das Mediengesetz für das Land MV vom 17.03.2026) verbleibt der insoweit durch die medienrechtlichen Staatsverträge eröffnete oder belassene weitere Ausgestaltungsspielraum.

Auf landesrechtlicher Ebene ist der Jugendschutz in digitalen Medien insbesondere im JMStV geregelt. Dieser kodifiziert bereits umfassende materielle Verbote, Verbreitungsbeschränkungen sowie Vorgaben zur Angebotsgestaltung.

„Zweck des Staatsvertrages ist der einheitliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren

Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden oder Risiken für deren persönlichen Integrität aufweisen, sowie der Schutz vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen.“⁷³

Er wurde mit dem 6. Medienänderungsstaatsvertrag (6. MÄStV), der am 01.12.2025 in Kraft getreten ist, novelliert und hat insbesondere **Neuregelungen zur Stärkung des technischen Jugendmedienschutzes** eingeführt. Außerdem wurden bereits bestehende Regelungen im Zusammenhang mit der Novellierung des JuSchG angepasst und in einen Gleichlauf für einen kohärenten Rechtsrahmen gebracht.

Außerhalb des JMStV können auch einzelne Regelungen des Medienstaatsvertrags (MStV), welcher die wichtigste rechtliche Grundlage für das duale Rundfunksystem (öffentlich-rechtlich und privat) in Deutschland sowie alle Anbieter von Telemedien bildet, Bedeutung für die Belange des Jugendschutzes entfalten. Dies betrifft etwa die Beachtung allgemeiner Grundsätze für Rundfunk, deren Zulassung und Telemedien sowie besonderer Werbegrundsätze, die jeweils die Wahrung der „Belange des Jugendschutzes“ ausdrücklich adressieren.

Die §§ 4 bis 6 JMStV bilden das Fundament und sind von besonderer praktischer Bedeutung. § 4 JMStV definiert einen Katalog unzulässiger Angebote im Rundfunk und in Telemedien. Dieser beinhaltet unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit beispielsweise Angebote, die Propagandamittel im Sinne des § 86 StGB enthalten, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist, grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt, den Krieg verherrlichen oder Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen.

Die weitreichenden Sorgfaltspflichten der Anbieter werden in § 5 JMStV geregelt. Diese greifen bei Inhalten, die geeignet sind „die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung aufweisen“⁷⁴. Ergänzend dazu setzt § 6 JMStV klare Grenzen durch Verbote und Verbreitungsbeschränkungen im Bereich der Werbung.

Neben diesen klassischen Verpflichtungen adressiert das Regelwerk auch moderne Plattformstrukturen. Video-Sharing-Dienste werden nach § 5a JMStV dazu verpflichtet, abstrakt-generelle Schutzmaßnahmen zu implementieren, während § 5b JMStV die standardisierte Meldung von Nutzerbeschwerden regelt. In Konvergenz mit den Regelungen aus dem JuSchG sind Anbieter von Telemedien nach § 5c JMStV dazu verpflichtet, bei Spieleangeboten und fiktionalen Inhalten auf die jeweilige Altersstufe hinzuweisen und mit den Gründen für die Einstufung und möglichen Interaktionsrisiken zu kennzeichnen.

§ 6 JMStV enthält umfassende werbebezogene Anbieterpflichten in Bezug auf Angebote nach § 4 JMStV. Grundsätzlich legt § 6 Absatz 2 JMStV fest, dass Werbung Kinder und Jugendliche weder körperlich noch seelisch beeinträchtigen und darüber hinaus beispielsweise weder direkte Aufrufe zum Kaufen oder Mieten von Waren oder

⁷³ § 1 JMStV.

⁷⁴ § 5 Abs. 1 JMStV.

Dienstleistungen an Kinder und Jugendliche enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen oder Kinder oder Jugendliche ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen darf. Darüber hinaus enthält § 6 JMStV werbebezogene Vorgaben wie Trennungsvorgaben von Angeboten für Kinder und Jugendliche (Absatz 3), im Bereich des Teleshoppings (Absatz 6) sowie im Bereich von Werbung für alkoholische Getränke (Absatz 5) und Lebensmittel (Absatz 7).

Bezüglich der Neuerungen aus dem 6. MÄStV ist vor allem auf den neu eingeführten Betriebssystem-Ansatz in §§ 12 ff. JMStV hinzuweisen. Mit der Anknüpfung an das Betriebssystem wird ein zentraler und übergreifender Ansatz gewählt und auf bestehende technische Kommunikationswege zurückgegriffen, um einen bestmöglichen technischen Jugendmedienschutz zu ermöglichen. Insbesondere sollen bereits bestehende Maßnahmen des Jugendmedienschutzes leichter zugänglich und besser miteinander verknüpft werden.

Wird eine Altersstufe im Gerät auf Ebene eines Betriebssystems eingestellt und damit die Jugendschutzvorrichtung aktiviert, werden nur Apps aktiviert, die dieser Altersstufe entsprechen. Nur solche Apps, die bereits ein anerkanntes Jugendschutzprogramm im Sinne des JMStV implementiert haben (zum Beispiel Netflix oder Amazon Prime Video) und in ihrem Angebot in angemessener Weise auf das eingestellte Alter reagieren, sind immer nutzbar. Erziehungsberechtigte behalten jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, Apps unabhängig von der eingestellten Altersstufe freizugeben oder zu sperren. Auch wenn der Betriebssystem-Ansatz in erster Linie mit Blick auf mobile Endgeräte und Apps gewählt wurde, da diese am häufigsten von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, bezieht er unter anderem auch Smart-TV und Spielekonsolen mit ein.

Im Bereich der Maßnahmen in der Medienaufsicht ist in § 20 Absatz 4 JMStV mit einem „follow the money“-Ansatz im Gleichlauf mit dem Glücksspielstaatsvertrag, die Möglichkeit implementiert worden, Zahlungsströme zu beanstandeten Angeboten zu kappen.

Eine weitere entscheidende Neuerung durch den 6. MÄStV im Medienstaatsvertrag (MStV) betrifft das Vorgehen gegen inhaltsgleiche Ausweich-Webseiten. Nunmehr können sogenannte Mirror Pages, also der bloße Wechsel des Domain-Namens bei im Wesentlichen identischem Inhalt, vollumfänglich und ohne bürokratische Hürden von den bestehenden Aufsichtsmaßnahmen der Behörden erfasst werden.

Die Einhaltung der medienrechtlichen Vorgaben, vor allem aus dem JMStV und dem MStV, werden von den staatsfern organisierten 14 Landesmedienanstalten in Deutschland überprüft. Bei Notwendigkeit führen sie entsprechende Maßnahmen durch. Das Spektrum hoheitlicher Aufsichtsmaßnahmen reicht von formellen Beanstandungen über die Untersagung von Angeboten bis hin zu Netzsperrern gegenüber Service-Providern. Flankierend hierzu ermöglicht § 24 JMStV eine effektive Ahndung von Verstößen mittels empfindlicher Bußgelder. Neben der gesetzlichen Kontrolle potenziell kinder- und jugendgefährdender Medieninhalte fördern sie Medienkompetenz, verfolgen Verstöße gegen medienrechtliche Werbebestimmungen, kontrollieren die Einhaltung journalistischer Grundsätze im privaten Rundfunk sowie journalistisch-redaktionell gestalteten Telemedienangeboten und kontrollieren die Einhaltung der Regeln für Gewinnspiele in privatem Rundfunk, Internet und sozialen Medien.

Als Organ der Landesmedienanstalten ist die KJM die zentrale Aufsichtsstelle für den Jugendschutz im privaten Rundfunk und den Telemedien und überprüft, ob Verstöße vorliegen und entscheidet entsprechend der gesetzlichen Vorgaben über die

Folgen für die Anbieter. Die von der KJM beschlossenen Maßnahmen werden von derjenigen Landesmedienanstalt, in deren Bundesland der Telemedienanbieter sitzt oder den betreffenden Rundfunksender lizenziert hat, umgesetzt. Daneben ist die KJM in das System der Indizierung von Angeboten nach § 21 Absatz 2 Nr. 3, Absatz 6 JuSchG sowie in den Vollzug des DSA über §§ 9 f., 12 Absatz 2 Satz 1 u. 2 DDG eingebunden. Seit Beginn der Meldungen im Oktober 2023 hat die KJM insgesamt 6.968 rechtswidrige Einzelinhalte auf VLOPs an die Europäische Kommission zugeleitet (Stand 07.01.2026).

Mit jugendschutz.net wurde ein organisatorisch an die KJM angebundenes gemeinsames Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Jugendschutz im Internet eingerichtet. Die Stelle unterstützt die Aufsicht bei ihren Aufgaben und kontrolliert insbesondere Rundfunk- und Telemedienangebote auf Jugendmedienschutzverstöße und leitet mögliche Fälle an die KJM zur Einleitung von Verfahren weiter. Im JuSchG wird jugendschutz.net mit der Erstprüfung der von bestimmten Diensteanbietern zu treffenden Vorsorgemaßnahmen betraut.

Welche Möglichkeiten gesetzgeberischer Einschränkungen bestehen (Land, Bund, EU)?

1. Land

Kompetenzrechtlich bestehen für das Land an mehreren Stellen Regulierungsmöglichkeiten.

a) **Schulrecht**

Im Bereich des Schulrechts verfügt das Land MV über die weitestgehend autonome Gestaltungsmöglichkeit.⁷⁵

Regelungsoptionen im Schulgesetz (SchulG M-V):

(1) Kodifiziertes Nutzungsverbot für digitale Endgeräte in den Pausenzeiten des Schulbetrieb

In § 52 ff. SchulG M-V finden sich die allgemeinen Regelungen des Schulverhältnisses. Der Landesgesetzgeber könnte durch eine Ergänzung des SchulG M-V beispielsweise eine **gesetzliche Grundlage für das Verbot der Nutzung von Smartphones während der Pausenzeiten** schaffen.

Verfassungsrechtlich dürfte eine solche Regelung zulässig sein. Das BVerfG hat schulische Hausordnungen und schulbezogene Verhaltensregelungen als Ausfluss des besonderen Schulverhältnisses anerkannt.⁷⁶ Ein auf den Schulbetrieb beschränktes Nutzungsverbot ist am wenigsten eingriffsintensiv und daher verhältnismäßig. Durch die Klärung innerhalb des SchulG M-V kann eine Grundlage geschaffen werden, die eine private Nutzung digitaler Endgeräte einschränkt bzw. in Pausenzeiten verbietet und gleichzeitig eine pädagogisch sinnvolle Nutzung im Unterricht nicht komplett ausschließt.

⁷⁵ vgl. dazu bereits die Ausführungen zum Verfassungsrecht, hier: Gesetzgebungskompetenz.

⁷⁶ BVerfGE 41, 251.

(2) Alternative zu (1): Erlass zum Umgang mit mobilen Endgeräten an Schulen

Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann – gestützt auf das SchulG M-V und die allgemeine Schulaufsicht – einen verbindlichen **Erlass**⁷⁷ formulieren, der:

- ein Verbot der Nutzung von digitalen Endgeräten in den Pausenzeiten vorsieht,
- Schulen verpflichtet, entsprechende Regelungen in ihre Hausordnung verbindlich aufzunehmen und / oder
- Regelungen und Inhalte für pädagogische Nutzung im Unterricht vorsieht.

(3) Fortbildungspflicht für Lehrkräfte und Lehrerbildungsgesetz (LehrkrbildG M-V)

Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann im Rahmen der Lehramtsausbildung (LehrkrbildG M-V) und Fortbildung **verbindliche Aus- und Fortbildungsmodule zu digitalem Kinderschutz und Medienpädagogik** als verpflichtend ausweisen und als prüfungsrelevant einstufen. Weiterhin könnte die verbindliche Elternarbeit zur Medienerziehung in den Aus- und Fortbildungen verpflichtend verankert sein und ggf. als prüfungsrelevant eingestuft werden.

(4) Rahmenplan „Digitale Kompetenzen“ überarbeiten und als verbindlichen Lernbereich festlegen

§ 4 SchulG M-V definiert die Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule. Als Ergänzung könnte digitale Medienkompetenz und kritischer Umgang mit sozialen Medien als explizites gesetzliches Bildungsziel verankert werden, das dann in den Rahmenplänen zu operationalisieren wäre. Das fachlich zuständige Ministerium kann Medienkompetenz und die **Vermittlung von digitalen Kompetenzen als verpflichtende Aufnahme und konkrete Umsetzung im individuellen Schulprogramm nach § 39a Absatz 2 SchulG M-V festlegen**. Dafür ist es notwendig, dass der übergreifende Rahmenplan „Digitale Kompetenzen“ überarbeitet und als verbindlicher Standard fächerübergreifend in jeder Schulart durchgeführt wird.

Der Rahmenplan für das Fach „Informatik und Medienbildung“ könnte ebenfalls zu überarbeiten und verbindlich mit allen Bildungsstandards schulartunabhängig umzusetzen sein. Nur so ist es möglich eine chancengerechte Vermittlung von digitalen Kompetenzen für Schülerinnen und Schülern umzusetzen.

(5) Verpflichtende Elterninformation und Beratung

Das SchulG M-V könnte um eine **Informationspflicht der Schule gegenüber Eltern zu Inhalten der Medienerziehung und Risiken und Pflichten der elterlichen Aufsicht im digitalen Raum** ergänzt werden (systematisch als Ergänzung zu §§ 55 ff. SchulG M-V über Elternrechte und Elternmitwirkung).

⁷⁷ Dies entspricht dem Ansatz, den Frankreich seit 2018, aber auch z.B. die Bundesländer Bayern und Hessen gesetzlich und andere Bundesländer, wie z.B. Schleswig-Holstein und Bremen untergesetzlich durch Ministererlass umgesetzt haben. MV hat bisher einen solchen umfassenden Erlass nicht erlassen – dies wäre ohne Gesetzesänderung möglich.

b) Kinder- und Jugendhilfe

Sofern nicht durch den Bund geregelt, verbleiben insoweit Landeskompetenzen. Das Land hat von den Landesrechtsvorbehalten der §§ 15, 26 SGB VIII sowie seiner grundsätzlichen Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 70 GG Gebrauch gemacht und eigene ergänzende Regelungen u. a. im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren jugendpolitisch geprägten Regelungsbereichen getroffen. Denkbare Ergänzungen:

(1) Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJfG M-V)

Das KJfG M-V bietet Ansatzpunkte, digitale Gefährdungslagen systematisch in Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischem Kinder- und Jugendschutz zu berücksichtigen. Zugleich kann es als Bezugspunkt dienen, um Fortbildung, Fachstandards und Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe stärker auf digitale Lebenswelten junger Menschen auszurichten. Öffentliche und freie Träger sollten dabei nicht durch zusätzliche Pflichten ohne entsprechende Ausstattung belastet werden. Sinnvoller wäre eine Einbindung über Förderbedingungen, Qualitätsstandards, Qualifizierung und angemessene Ressourcen.

Das KJfG M-V könnte den Auftrag der öffentlichen Jugendhilfe konkretisieren, Angebote zur Stärkung digitaler Medienkompetenz sowie zur Prävention digitaler Gefährdungen, etwa Cybermobbing, exzessiver Mediennutzung oder suchtähnlichem Nutzungsverhalten, strukturell zu fördern und bedarfsgerecht vorzuhalten. Dies korrespondiert mit dem Förderauftrag des Landes gemäß § 82 SGB VIII insbesondere in Bezug auf die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII sowie den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gemäß § 14 SGB VIII und kann durch Landesrecht näher ausgestaltet sowie finanziell untersetzt werden.

(2) Jugendschutzbeauftragte in Jugendeinrichtungen

Ähnlich dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten (Artikel 37 DSGVO) könnte das Landesrecht **Jugendschutzbeauftragte** mit digitalem Schwerpunkt in Jugendeinrichtungen (Jugendclubs, Jugendzentren) einführen.

(3) Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V)

Das KiföG M-V regelt die frühkindliche Bildung. In § 3 KiföG M-V ist der **Erziehungsbereich „Medien und digitale Bildung“** ebenso fest verankert wie in der „Bildungskonzeption für die 0 – 10-Jährigen in M-V“.

Eine verpflichtende Elternaufklärung zur Medienerziehung sollte als frühzeitiger präventiver Ansatz verankert werden. Die Träger der Kindertageseinrichtungen und Horte können durch das fachlich zuständige Ministerium zu einem verbindlichen Bestandteil für ein medienpädagogisches Konzept in Kindertageseinrichtungen und Horten verpflichtet werden. Das setzt voraus, dass die Träger von Kindertageseinrichtungen ihre medienpädagogischen Konzepte in den Entgeltverhandlungen ansetzen können.

Gleichzeitig benötigen die Träger Möglichkeiten und Fortbildungen für die Erstellung solcher Konzepte in ihren Einrichtungen. Dafür ist es notwendig, dass die wissenschaftlich evaluierte Fortbildungsreihe „klicken, spielen, zappen“ vom zuständigen Ministerium anerkannt und gefördert wird. In dieser Fortbildungsreihe wird die Erstellung eines

Medienbildungskonzeptes, die Durchführung von Veranstaltungen mit Kindern und für Eltern als notwendige Einbringung zum Zertifikat verlangt. Diese Kursreihe gibt es seit 2018 und wird von fachlich zuständigen Institutionen bspw. dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI MV) von Beginn an inhaltlich begleitet. Eine verpflichtende Teilnahme und Übernahme von Kosten durch das Land sollte als notwendig erachtet werden.

(4) Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern

Das Landesjugendamt beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) hat nach § 85 SGB VIII überörtliche Jugendhilfesaufgaben. Untergesetzlich kann es:

- fachliche Empfehlungen für Jugendämter und freie Träger zur Thematik Social-Media und Kindeswohlgefährdung erarbeiten, zusammen mit der Fachexpertise der im Land tätigen medienpädagogischen Stellen;
- Qualitätsstandards für medienpädagogische Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe entwickeln;
- die Vernetzung von Jugendämtern, Schulen und Beratungsstellen in der Präventionsarbeit koordinieren und
- die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern (Landesjugendplan – LJP M-V) als Förderinstrument auf digitale Schutzprojekte ausrichten.

(5) Kinderschutzgesetz (KiSchG M-V)

Das KiSchG M-V bietet ebenfalls Möglichkeiten, auf digitale Gefährdungslagen im Kinderschutz zu reagieren. Digitale Risiken können Kindeswohlgefährdungen auslösen oder verstärken, etwa bei Cybergrooming, sexualisierter Gewalt, Erpressung, Cybermobbing, Selbstgefährdung oder missbräuchlicher Veröffentlichung von Bild- und Videomaterial. **Das Regelungspotenzial liegt darin, digitale Gefährdungslagen im Schutzauftrag, in Kooperationsstrukturen, Fachberatung, Netzwerkarbeit und Prävention ausdrücklich zu benennen.**

(6) Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz (KiJuBG M-V)

Das Potenzial des KiJuBG M-V liegt darin, junge Menschen bei Regelungen zu Smartphone-Nutzung, Social Media, digitalen Schutzkonzepten, Beschwerdewegen und Medienbildungsangeboten nicht nur als Adressaten und Adressatinnen, sondern als Beteiligte einzubeziehen. Dadurch können Schutzregelungen praxisnäher, akzeptierter und stärker an den tatsächlichen digitalen Lebenswelten junger Menschen ausgerichtet werden. Kinder- und Jugendbeteiligung wird häufig nicht gemäß den gesetzlichen Ansprüchen und Qualitätsstandards umgesetzt. Hier könnte eine einvernehmliche Handhabung gefunden werden.

2. Bund

Die Arbeitsgruppe hat die Regulierungsmöglichkeiten auf Bundesebene schon wegen der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Landes nicht näher geprüft. Einige Beispiele

sind am Ende des vorhergehenden Abschnitts genannt. Im Übrigen wird auf die Ausarbeitung der parallel auf Bundesebene eingesetzten Expertenkommission verwiesen⁷⁸.

3. Europäische Union

a) Digital Services Act (DSA)

Beim DSA handelt es sich um eine Verordnung i. S. v. Artikel 288 Absatz 2 AEUV. Diese gelten – anders als Richtlinien – ohne mitgliedstaatlichen Umsetzungsakt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. EU-Verordnungen kommt damit grundsätzlich und im Verhältnis zu nationalen Regelungen ein Anwendungsvorrang zu. Ob dieser grundsätzlich bestehende Vorrang tatsächlich eine Sperrwirkung für mitgliedstaatliche Regelungen auslöst, hängt maßgeblich davon ab, ob diese einen Konflikt mit dem betroffenen Unionsrecht bewirkt, also davon, ob eine nationale Regelung den Anwendungsbereich der jeweiligen EU-Verordnung tangiert oder eine ähnliche Zielsetzung verfolgt.

EU-Verordnungen, wie der DSA, bewirken zudem regelmäßig eine Vollharmonisierung, welche den Mitgliedstaaten keine Handlungsspielräume für nationalgesetzliche Abweichungen oder auch nur Konkretisierungen belässt. Sie dienen als Maßnahme zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten nach Artikel 114 Absatz 1 Satz 1 AEUV. Sie gestattet es den Mitgliedstaaten nicht, eigene Vorschriften zu erlassen, die die Tragweite der Verordnung selbst berühren.

Für den DSA ergibt sich aus dessen Erwägungsgrund 9 die **Vollharmonisierung** durch die Bestimmungen des DSA, aufgrund derer „die Mitgliedstaaten keine zusätzlichen nationalen Anforderungen in Bezug auf die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Bereiche erlassen oder beibehalten“ sollten, „es sei denn, dies ist in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen“⁷⁹.

Hinsichtlich der Frage von möglichen Nutzungsbeschränkungen durch Altersgrenzen für Kinder und Jugendliche in digitalen Medien ist die bereits vorhandene verpflichtende Regulierung von Jugendschutzmaßnahmen durch Artikel 28 Absatz 1 DSA für alle Online-Plattformen zu beachten. Die Vorschrift selbst verhält sich nicht zu Nutzungsbeschränkungen.

Im Rahmen von Diskussionen auf nationaler und EU-Ebene wie auch in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten zu möglicherweise notwendigen Nutzungsbeschränkungen für Kinder und Jugendliche hat die Kommission den Artikel 28 Absatz 1 DSA im Juli 2025 durch umfangreiche Leitlinien gemäß Artikel 28 Absatz 4 DSA konkretisiert. Nach deren Nummer 37 lit. d) kann „das nationale Recht im Einklang mit dem Unionsrecht ein Mindestalter für den Zugang zu bestimmten Produkten oder Diensten“ vorschreiben, „die auf einer Online-Plattform angeboten und / oder in irgendeiner Weise dargeboten werden, einschließlich eigens definierter Kategorien von Online-Diensten sozialer Medien“. Die Festsetzung von Altersgrenzen ist danach möglich, soweit hiermit keine Pflichtregelungen gegenüber digitalen Diensten verbunden sind, die mit der Vollharmonisierung des DSA im Konflikt stehen.

⁷⁸ Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“ [20260420-expertenkommission-kinder-und-jugendmedien-schutz-bestandsaufnahme-data.pdf](#).

⁷⁹ ygl. VG Neustadt a. d. Weinstraße, Urt. v. 13.01.2026 – 5 K 475/24.NW – sowie BT-Drs. 20/10031, 54: „umfassender Harmonisierungswillen des europäischen Gesetzgebers“.

b) Herkunftslandprinzip

Daneben ist das Herkunftslandprinzip nach Artikel 3 Absatz 2 ECRL, § 3 Absatz 2 DDG zu beachten. Nach diesem Prinzip dürfen die Mitgliedstaaten den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen. „Einschränkend“ ist danach jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern.⁸⁰

Hierunter wären demnach auch nationale gesetzliche Nutzungsbeschränkungen für soziale Medien als eine solche Beschränkung des Dienstverkehrs zu qualifizieren. Eine gesetzliche Beschränkung würde daher nur für Anbieter im eigenen Land, nicht aber in anderen EU-Mitgliedstaaten, gelten. Da die Mehrzahl der marktbeherrschenden sozialen Medien wie Facebook und Instagram (Meta), TikTok, YouTube (Google) ihren EU-Hauptsitz in Irland haben, würde eine diesbezügliche deutsche Regulierung auf diese Anbieter keine Wirkung entfalten.

Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip sind nur im Einzelfall unter strengen Voraussetzungen und auf einen bestimmten Dienst bezogen möglich. Allerdings hat der EuGH entschieden, dass die Ausnahmen von vornherein nicht für abstrakt-generelle Maßnahmen wie nationale Gesetze gelten soll,⁸¹ so dass eine deutsche Regulierung von Altersgrenzen und Nutzungsbeschränkungen auf die oben genannten Anbieter nicht gilt.

E. Ergänzende Ausführungen zum Verfahren

Die Mitglieder der Kommission hatten im Rahmen der ersten Sitzung des Gremiums entsprechend dem allgemeingültigen Prinzip der Beteiligung den Wunsch nach Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Erarbeitung von Empfehlungen geäußert.

Angesichts des verfügbaren zeitlichen Rahmens und der hierauf auszurichtenden Ausgestaltung und Arbeitsweise der Kommission, ergab sich die Situation, dass ein breit angelegter Kinder- und Jugendbeteiligungsprozess nur schwer realisierbar erschien. Die Einbeziehung der Belange von Kindern und Jugendlichen sollte durch die Einbindung entsprechender Interessenvertretungen – Landesschülerrat, Landesjugendring M-V, und Landesjugendhilfeausschuss – sichergestellt werden. Trotz aller Bemühungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport (wiederholte Kontaktaufnahme über verschiedene Kanäle sowie die Festsetzung der Termine der Arbeitsgruppen außerhalb der Schulzeit) konnte eine Teilnahme von Vertretungen des Landesschülerrates bedauerlicherweise nicht ermöglicht werden. Dazu beigetragen haben können u. a. auch die Koinzidenz der Kommissionsarbeit mit der Prüfungszeit in den Schulen und Vakanzen in der Geschäftsstelle der Schülervertretung, wie Mitglieder der Kommission berichteten.

Die Kommission hatte – angesichts der landesrechtlichen Gesetzeslage – daraufhin die Arbeitsgruppe „Regulierung und mögliche Verbote“ aufgrund der dort gebündelten juristischen Expertise ergänzend um eine rechtliche Einschätzung zu diesem Vorgehen gegeben.

⁸⁰ vgl. für § 3 Abs. 2 DDG VG Berlin, Beschl. v. 17.12.2024 – VG 32 L 221/24, BeckRS 2024, 36028 Rn. 66.

⁸¹ EuGH Urt. v. 9.11.2023 – C-376/22 – Google Ireland Ltd. u. a./Kommunikationsbehörde Austria.

Diese gelangte zu dem Ergebnis, dass das beabsichtigte Verfahren mit den Vorschriften des Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetzes (KiJuBG M-V) vereinbar ist.

Diese Einschätzung beruht auf folgenden Erwägungen:

In § 4 Absatz 1 Satz 1 des Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetzes (KiJuBG M-V) heißt es: „Kinder und Jugendliche sollen bei Planungen und Vorhaben des Landes, die ihre Interessen berühren, in angemessener und geeigneter Weise beteiligt werden.“

Wie es der Gesetzesbegründung zu § 4 KiJuBG M-V (vgl. LT-Drucksache 8/2714, S. 72) zu entnehmen ist, werden „Planungen und Vorhaben“ i. S. d. Norm als „Entscheidungen der Landesregierung“ definiert.

Die Erfüllung dieses Merkmals erscheint im Kontext einer Kommission ohne unmittelbare hoheitliche Befugnisse bereits fraglich, da es sich bei der gegenständlichen Expertenkommission um einen allumfassenden, offenen Meinungsbildungsprozess relevanter Akteure im Land zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum handelt, welcher keine konkrete Entscheidung vorbereitet oder fokussiert. Der Prozess entwickelt keine unmittelbare Außenwirkung auf Bürgerinnen und Bürger. Es werden demnach keine exekutiven Handlungen manifestiert, die unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben.

Die Formulierung „sollen“ in § 4 Absatz 1 Satz 1 KiJuBG M-V verdeutlicht zudem zwar die grundsätzliche Verpflichtung der Landesregierung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Durch den Wortlaut wird jedoch ein Ermessensspielraum eingeräumt. In begründbaren Ausnahmefällen und auf Grundlage von Zweckmäßigkeitserwägungen kann auf das Erfordernis verzichtet werden, soweit die Entscheidung über den Verzicht in Abwägung der kollidierenden Interessen verhältnismäßig ist (siehe hierzu „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ des Bundesministeriums für Justiz, 4. Auflage 2024, Rn. 309). Wie dargestellt, entwickelt der Prozess keine unmittelbare Außenwirkung auf Kinder und Jugendliche, sodass durch diesen keine Rechtsgüter des betreffenden Personenkreises tangiert werden. Angesichts der zeitlichen und organisatorischen Herausforderungen im Rahmen der Umsetzung der Expertenkommission war eine aktive, unmittelbare Kinder- und Jugendbeteiligung kaum zielführend realisierbar. In Anbetracht der Unverbindlichkeit möglicher Empfehlungen der Kommission sowie der fehlenden unmittelbaren Betroffenheit der Rechtsgüter von Kindern und Jugendlichen wurde daher seitens der Kommission in Abwägung der Interessenlagen bewusst auf eine direkte und breite Kinder- und Jugendbeteiligung verzichtet.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben auf Landesebene zentral von der auf kommunaler Ebene unterscheidet. Auf Landesebene steht in der Regel die Beratung (und mitunter Begleitung) der Entscheidungsträgerinnen und -träger, also Formen konsultativer Kinder- und Jugendbeteiligung im Vordergrund, insbesondere durch Beteiligung der Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche (siehe hierzu „Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Deutschen Bundesjugendringes, Seiten 108/109).

Dieses Vorgehen erschien daher in den Planungen zur Arbeitsweise der Kommission aus Zweckmäßigkeitserwägungen vorzugswürdig.

Ungeachtet der obigen Ausführungen beabsichtigt die Landesregierung, spezifische Sichtweisen junger Menschen bei möglichen weiteren Schritten zur Umsetzung konkreter Empfehlungen der Kommission einzubeziehen. Dabei kann die – aktuell in der Einrichtung befindliche – „Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung“ gemäß § 4 Absatz 2 KiJuBG M-V eine zentrale Rolle spielen. Gerade in Bezug auf die Empfehlungen wird seitens der Kommission empfohlen, in der kommenden Legislatur einen entsprechenden Beteiligungsprozess vorzusehen.

F. Mitwirkende

An der Expertenkommission und der Erarbeitung der Empfehlungen haben Vertreterinnen und Vertretern folgender Institutionen mitgewirkt:

- Beteiligungsnetzwerk M-V
- Bildungsstätte Anne Frank e. V.
- Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband M-V
- Hochschule Neubrandenburg
- Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- Institut für neue Medien – freie Bildungsgesellschaft mbH
- John-Brinckman-Gymnasium Güstrow
- jugendschutz.net
- Kita-Landeselternrat M-V
- Landeselternrat M-V
- Landesfrauenrat M-V
- Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen M-V
- Landessenorenbeirat M-V
- Land-Frauenverband M-V
- LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege M-V
- Landesjugendhilfeausschuss M-V
- Landesjugendring M-V
- Landeskriminalamt
- Landkreistag M-V
- Medienanstalt M-V
- Schabernack – Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe e. V.
- Städte- und Gemeindetag M-V
- Universität Greifswald
- Universität Rostock und
- Universitätsmedizin Rostock